

**Hochwasserschutz Aktionsprogramm
Schwäbische Donau**

**Rückhalteprojekt zwischen Iller- und Lechmündung
Raumordnungsverfahren**

Landesplanerische Beurteilung vom 24. März 2023

Rückhalteraum Leipheim

**Rückhalteräume Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth,
Neugeschüttwörth, Zankwert**

Rückhalteräume Tapfheim und Donauwörth



Geschäftszeichen

RvS-SG24-8277-1/8



Inhalt

A. Gesamtergebnis	3
B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens, beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung....	10
C. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsergebnis)	15
D. Raumbedeutsame Auswirkungen der Vorhaben, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung.....	47
E. Raumordnerische Gesamtabwägung.....	85
F. Abschließende Hinweise.....	87
Übersichtskarten.....	89



Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde schließt das Raumordnungsverfahren (ROV) für die Rückhalteräume (RHR) Helmeringen, Bischofswörth / Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert, jeweils mit den Varianten A und B, mit folgender landesplanerischen Beurteilung ab:

A. Gesamtergebnis

Die RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert entsprechen jeweils in ihren Varianten A und B bei Berücksichtigung der in A.1 und A.2 genannten raumbezogenen Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

1. Allgemeine Maßgaben:

1.1 Wasserwirtschaft

1.1.1 Es ist sicherzustellen, dass der Bau, Betrieb und Einsatz der RHR bei sehr seltenen, großen Hochwasserereignissen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Trinkwasserversorgungen, insbesondere der Gemeinde Buttenwiesen, haben. Dies ist im Rahmen eines fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens durch geeignete Untersuchungen und Methoden nachzuweisen.

1.1.2 Im Vorfeld eines Zulassungsverfahrens sind die Grundwasserstände durch ein Monitoring weiter regelmäßig zu erfassen. Mit dem Fortschreiten der Planungen sind mögliche Auswirkungen der Vorhaben auf den Grundwasserstand mit dem dann aktuellen Planungsstand erneut zu überprüfen und zu bewerten.

1.1.3 Es ist durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass durch die Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche oder Infrastruktureinrichtungen durch aufgestautes Oberflächenwasser oder Veränderungen der Grundwasserstände entstehen. Die Funktionalität der dafür geplanten technischen Maßnahmen ist im Zulassungsverfahren anhand geeigneter Modellierungen aufzuzeigen.

1.1.4 Die durch die RHR betroffenen Flusswasserkörper sind in den nachfolgenden Verfahren bezüglich der Auswirkungen auf die Einhaltung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu untersuchen.

1.1.5 Im Zuge etwa nachfolgender Verfahren sind die Auswirkungen der Sedimentationsprozesse auf die betroffenen Fließ- und Stillgewässer zu untersuchen und darzustellen und soweit möglich zu vermeiden und zu kompensieren.

1.1.6 Der zusätzliche Eintrag von Schadstoffen, Nährstoffen oder Sedimenten auf Flächen im Falle einer RHR-Flutung ist zu prüfen und soweit wie möglich zu verhindern.



1.2 Natur und Landschaft

1.2.1 Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume sind vorrangig zu vermeiden bzw. soweit wie möglich zu reduzieren.

1.2.2 Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind in nachfolgenden Zulassungsverfahren qualitativ und quantitativ zu ermitteln sowie die art- und biotopspezifischen Toleranzen diesbezüglich zu bestimmen.

1.2.3 Die Auswirkungen eines Retentionseinstaus sind vollumfänglich zu berücksichtigen. Dafür sind in den Unterlagen zu nachfolgenden Zulassungsverfahren Angaben zu den Parametern Einstaudauer, Einstautiefe, Fließgeschwindigkeit, Sediment- und Nährstoffeinträge erforderlich, sowohl als absolute Werte als auch als Differenzwerte aus Ausgangs- und Planzustand.

1.2.4 Während eines Retentionseinstaus sind ausreichende Fließbedingungen im Rückhalteraum soweit möglich sicherzustellen sowie große Einstautiefen soweit möglich zu vermeiden, um die art- und biotopspezifischen Toleranzen (insbesondere von Wäldern und Gehölzen) möglichst einzuhalten.

1.2.5 Deiche sind als Wanderhindernisse für Amphibien in den naturschutzfachlichen Prüfungen ergänzend zu berücksichtigen.

1.2.6 Den Deich kreuzende Fließgewässer sind, außer während eines Retentionseinstaus der Rückhalteräume, durchgängig zu gestalten.

1.2.7 Die Konzeption und Durchführung eines Monitorings der zu schützenden und zu entwickelnden Lebensräume und Arten ist mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

1.2.8 Zur Vermeidung bzw. Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind weitere Maßnahmen, wie abweichende Deichtrassen und Rinnenverläufe oder die zumindest bereichsweise Ausdeichung der auf trockene bzw. nährstoffarme Bedingungen angewiesenen Lebensraumtypen (LRT 6210, LRT 6510, LRT 6410), zu prüfen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen haben in den späteren Zulassungsverfahren den notwendigen Detaillierungsgrad aufzuweisen. Die Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, sind qualitativ und quantitativ darzustellen und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand aktueller Verbreitungsdaten zu bewerten.

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sind durch geeignete Kohärenzmaßnahmen zeitnah auszugleichen, um die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu sichern.

1.2.9 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) muss in späteren Zulassungsverfahren auf Grundlage aktueller und standardisiert erfasster Daten der relevanten Arten erfolgen. Die Abschichtung der Arten (prüfrelevantes Artenspektrum) ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.



Die Verbreitung der prüfrelevanten Arten im Gebiet ist als eine wichtige Bewertungsgrundlage für die saP darzustellen und um Informationen zu ihrer Population zu ergänzen. Erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind artspezifisch festzulegen und umzusetzen.

1.2.10 Es ist auf einen geringen Flächenverbrauch und geringe Beeinträchtigungen im Sinne von Wertpunkten nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) zu achten.

Es sind geeignete Beeinträchtigungsfaktoren für die betriebsbedingten Wirkungen zu ermitteln, die sich an der Empfindlichkeit der Biotop- und Nutzungstypen gegenüber Einstau und Sedimentation sowie Nährstoffeinträgen orientieren.

Um den Kompensationsbedarf gering zu halten, sind Deiche bevorzugt auf Flächen zu errichten, die nach Biotopwertliste geringe Werte aufweisen bzw. die Voraussetzungen erfüllen, nach denen sie als in sich ausgeglichen gelten.

1.3 Flächen- und Bodenschutz

1.3.1 Eingriffe in die Flächen- und Bodensubstanz sind so schonend wie möglich auszuführen. Das vom Projektträger vorgesehene Konzept zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffe ist vollständig und unverzüglich in jeder Realisierungsphase umzusetzen.

1.3.2 Die Baustelleneinrichtung und die Baustraßen sind jeweils nach Fertigstellung der Bauwerke umgehend zurückzubauen und die Standfläche ist fachgerecht zu rekultivieren.

1.4 Landwirtschaft

1.4.1 Die mit den Projekten verbundenen Eingriffe in die landwirtschaftliche Bodennutzung sind auf den bau- und betriebstechnisch unvermeidbaren Umfang zu begrenzen. Sämtliche Bau- und Erschließungsarbeiten sind bodenschonend durchzuführen. Bauschäden aller Art sind soweit möglich zu vermeiden.

1.4.2 Die direkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bauwerke (Deiche incl. Böschungen, Regelbauwerke, Wege) sowie durch Herstellung von Flutrinnen und durch Ausgleichsmaßnahmen muss in den weiteren Verfahrensschritten durch eine angemessene Planungsoptimierung soweit wie möglich verringert werden. Auch die indirekte Flächeninanspruchnahme, insbesondere der Umfang der gefluteten Flächen, ist soweit möglich zu minimieren. Die derzeit bereits bestehende Überschwemmungsdynamik aufgrund der Lage großer Teile im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau ist dabei zu berücksichtigen.

1.4.3 Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen in der Bauphase und nach Fertigstellung der Rückhalteräume ist dauerhaft zu gewährleisten. Um beim Einsatz der Rückhalteräume im Hochwasserfall die für eine Versorgung landwirtschaftlicher Nutztiere notwendige Grundfüt-



termenge zu gewährleisten, sind für die Schaffung der hierfür erforderlichen zusätzlichen Lagerkapazitäten (z. B. Mais, Grassilage) Regelungen für finanziellen Ausgleich im Zulassungsverfahren zu treffen. Eingriffe in das landwirtschaftliche Wegenetz sind so gering wie möglich zu halten. Bei unvermeidbaren Unterbrechungen der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen sind in der Bauphase und nach Fertigstellung der Rückhalteräume ausreichende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorzusehen. Erforderlichenfalls sind Ersatzwege anzulegen.

1.4.4 Die notwendigen Zuwegungen für die Erschließung etwa betroffener Hofstellen und Wirtschaftsgebäude, erforderlichenfalls in Form von Ersatzwegen, sind in der Bauphase und nach Fertigstellung der Rückhalteräume dauerhaft zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit sämtlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Hofstellen und Wirtschaftsgebäude (etwa Trinkwasserbrunnen, Kleinkläranlagen) muss dauerhaft erhalten bleiben.

1.4.5 Naturschutzrechtliche und waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollen bevorzugt auf Flächen der öffentlichen Hand, außerdem auf Flächen mit geringen Acker- und Grünlandzahlen umgesetzt werden. Bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig die Inanspruchnahme von Ökokontenflächen und die Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen geprüft werden; verschiedene Kompensationserfordernisse (etwa Eingriffsregelung, Natura 2000, Artenschutz) sind, wo immer möglich, kombiniert umzusetzen. Entsteht bei der Anlage von Deichen und Deichvorländern auf Ackerböden durch naturschutzfachliche Maßnahmen ein Aufwertungspotenzial, soll dieses als Ausgleichsfläche genutzt werden, unter Berücksichtigung der Vorgaben der BayKompV. Insgesamt ist in den anschließenden Verfahrensschritten durch planerische Optimierungen am Projekt und durch Modifizierungen am Ausgleichskonzept darauf abzustellen, dass der dauerhafte Entzug landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere auf guten bis sehr guten Böden, soweit wie irgend möglich, verringert werden kann.

1.4.6 Soweit zum Ausgleich der durch das Vorhaben entstehenden Nachteile Bodenneuordnungsmaßnahmen/Unternehmensflurbereinigungen notwendig werden, sind diese vom Projektträger in angemessenem Umfang zu unterstützen.

1.4.7 Für jeden Rückhalteraum ist ein Monitoring durchzuführen, das neben dem Schutzgut Wasser (Grundwassermonitoring) auch das Schutzgut Boden (Bodenstruktur, Schadstoffe, geogene Belastung) als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft beinhaltet. Entsprechend erforderliche Festlegungen für ein diesbezügliches Monitoring sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffen.

1.5 Forstwirtschaft

1.5.1 In der weiteren Planungsphase ist in enger Abstimmung mit der Forstbehörde das Konzept zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der bau- und betriebsbedingten Eingriffe weiter zu optimieren. Die erforderlichen dauerhaften und die vorübergehend erforderlichen Eingriffe in Waldbestände sind auf den zwingend notwendigen Umfang zu begrenzen.



1.5.2 Unvermeidbare Waldverluste sowie vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Waldfunktionen sind in räumlichem Zusammenhang mit den beeinträchtigten Waldflächen durch Neuschaffung von standortgerechtem Wald auszugleichen. Dieser ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu begründen. Bannwaldverluste sind in vollem Umfang auszugleichen.

1.6 Siedlungsstruktur

Etwa berührte kommunale Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind funktionsgerecht zu erhalten und ggf. unverzüglich wiederherzustellen.

1.7 Straßen- und Wegenetz

Das Straßen- und Wegenetz, einschließlich der Rad- und Wanderwege, ist in den vom Bau und Betrieb der RHR betroffenen Städten und Gemeinden dauerhaft und uneingeschränkt zu erhalten, erforderlichenfalls sind in Abstimmung mit den jeweiligen Baulastträgern Ersatzstraßen und -wege im bedarfsgerechten Umfang herzustellen. Gleiches gilt für betroffene Teilstücke im „Bayernnetz für Radler“.

1.8 Erholung

Um Erholungsnutzungen frühzeitig wieder zu ermöglichen, ist unverzüglich nach Fertigstellung der Bauwerke die Baustelleneinrichtung abzuziehen und das von den Baumaßnahmen betroffene Gelände fachgerecht zu rekultivieren.

1.9 Technischer Umweltschutz

Das vom Projektträger vorgesehene Konzept zur Minimierung baubedingter Emissionen ist in allen Bauphasen im größtmöglichen Umfang umzusetzen.

1.10 Eisenbahninfrastruktur und sonstige Infrastrukturausstattung

Die Zugänglichkeit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit, die notwendige Wartung und der Umbau der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung sowie ggf. Erneuerung müssen jederzeit ohne Einschränkungen gewährleistet werden.

1.11 Denkmalpflege/Kulturgüter

1.11.1 Die Planung und Umsetzung sämtlicher bau- und betriebstechnischer Maßnahmen einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen, um den Erhalt betroffener Bodendenkmäler sicherzustellen.



1.11.2 Treten im Zuge des RHR-Baues bisher unbekannte Bodendenkmäler zu Tage, sind diese Funde unverzüglich nach den Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

1.12 Fischerei

1.12.1 Im weiteren Planungsprozess sind die Auswirkungen der Rückhalteprojekte auf die betroffene Fischfauna und deren Lebensräume sowie auf die Fischerei weiter zu untersuchen und in den von den Vorhaben betroffenen Bereichen zu erheben und zu bewerten. Negative Auswirkungen auf die Fischfauna bzw. Fischarten der Anhänge II der FFH-Richtlinie, die im Gebiet vorkommen bzw. für die tangierten FFH-Gebiete gemeldet wurden, sind durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu vermindern und durch Ausgleichs- oder Ersatz- bzw. Kohärenzmaßnahmen zu kompensieren. Dabei sind auch weitere Maßnahmen zu prüfen, etwa die Optimierung von bisher defizitären Fischhabitaten bzw. die Neuschaffung von geeigneten Fischhabitaten. Die möglichen Auswirkungen sind ebenfalls nach den Maßstäben der WRRL zu untersuchen.

1.12.2 Dotation und jahreszeitliche Verteilung der ökologischen Flutungen sind auch im Hinblick auf gewässerökologische Belange zu optimieren. Dabei ist auch ein Konzept zum Unterhalt der in den geplanten RHR betroffenen Gewässer zu erarbeiten; dieses muss insbesondere die Bewertung der aus der Donau ausgetragenen Sedimente zum Inhalt haben. Die dauerhaft gespannten Flutungsgerinne sind als aquatischer Lebensraum zu optimieren, die Dotation ist diesem Ziel anzupassen. Eine durchwanderbare Anpassung dieser Flutungsgerinne an die Donau ist zu gewährleisten.

In den RHR ist z. B. durch Geländemodellierung ein Zurückwandern der Fische in die vorhandenen Gewässersysteme zu ermöglichen, Fischfallen sind soweit möglich zu vermeiden.

1.13 Jagd

1.13.1 Die Bauarbeiten an den Dämmen und sonstigen Anlagen sind zeitlich so zu terminieren, dass Störungen und Beeinträchtigungen für die jagdbare Tierwelt möglichst minimiert werden können.

1.13.2 Im Flutungsfall sind in Abstimmung mit den Fachstellen ausreichende und sichere Fluchthilfen und –wege offenzuhalten; dabei ist auch die Einbeziehung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes zu prüfen.



2. Zusätzliche standort- und variantenbezogene Maßgaben:

2.1 Natur und Landschaft

2.1.1 RHR Neugeschüttwörth (Varianten A und B):

Der Einstau des FFH-Gebiets Nr. 7329-371 „Westerried nördlich Wertingen“, insbesondere der Lebensräume des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, ist zu vermeiden.

In dem SPA-Gebiet Nr. 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbische Donauried“ kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Großen Brachvogels voraussichtlich nur durch eine rasche und konsequente Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen entgegengewirkt werden. Die Planung konkret umzusetzender Maßnahmen muss in enger Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung erfolgen.

2.1.2 RHR Neugeschüttwörth und Zankwert (jeweils Varianten A und B):

Es sollen möglichst keine Verbote der Naturschutzgebietsverordnung ausgelöst werden; Eingriffe in Naturschutzgebiete sind zu vermeiden bzw. so weit wie möglich zu verringern.

2.1.3 RHR Helmeringen (Varianten A und B):

Die ökologischen Flutungen sind als Vermeidungsmaßnahme im Flutpolder Helmeringen im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens zu optimieren.

Um betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch einen Einstau des Flutpolders Helmeringen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme), müssen die ökologischen Flutungen möglichst großflächig im Rückhalteraum wirken.

2.1.4 RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Zankwert (jeweils Varianten A und B):

Wirkungsvolle ökologische Flutungen müssen die Anforderungen an den Erhalt bzw. die Entwicklung naturnaher Auen erfüllen. Dazu sind v.a. die erforderlichen Überflutungsdauern und -flächen sowie ausgeleiteten Wassermengen ökologisch begründet zu ermitteln.

Während der ökologischen Flutungen sind Rückstaueffekte und stagnierendes Wasser soweit möglich zu vermeiden.

Die Umwandlung von Stillgewässern, die aktuell als LRT 3150 ausgewiesen sind oder wertvolle Amphibienhabitate darstellen, in zukünftige Fließgewässer ist zu vermeiden.

2.2 Forstwirtschaft

Für den Fall einer Flutung der RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth und Neugeschüttwörth müssen Möglichkeiten zur sicheren Lagerung von Holz offengehalten werden. Ebenso ist das für die Waldbewirtschaftung notwendige Wegenetz in der Bau- und Betriebsphase funktionsgerecht zu erhalten/ wiederherzustellen; erforderlichenfalls sind LKW-taugliche Ersatzwege anzulegen.



2.3 Technischer Umweltschutz

In den weiteren Planungsschritten ist der Bereich des geplanten RHR Bischofswörth/Christianswörth auf das Vorliegen militärischer Altlasten zu überprüfen. Im Falle eines Gefährdungspotenzials sind die Altlasten zu beseitigen.

2.4 Verteidigung

Die bestimmungsgemäße Nutzung des Standortübungsplatzes Dillingen muss auch bei Realisierung des RHR Bischofswörth/Christianswörth weiterhin möglich bleiben. Sollte die Nutzung des Übungsplatzes mit dem Bestand und Betrieb des RHR nicht vereinbar sein, ist auch eine Verkleinerung des Rückhalteraumes zu prüfen.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens, beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Projekt

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Donau plant der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Projektträger), die Errichtung von Rückhalteraumen entlang der Donau zwischen Iller- und Lechmündung. Bei den Vorhaben handelt es sich um in das Gesamtprojekt Hochwasserschutz-Aktionsprogramm Schwäbische Donau eingebettete Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz.

Das Rückhalte-Projekt wurde insbesondere als Reserve für den Katastrophenfall entwickelt. Es dient neben dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Region im Zusammenhang mit seltenen Hochwasserereignissen der Reduzierung von Hochwasserexport sowie - im Bedarfsfall - auch der Entlastung für Unterlieger. Zudem werden durch die Rückhalte-Projekte die Unterstützung des Grundschutzes sowie eine Wiedervernetzung von Fluss und Aue verfolgt.

Insgesamt sieben Standorte für RHR hat der Projektträger im Rahmen des Aktionsprogrammes für o.g. Donauabschnitt entwickelt. Dabei handelt es sich um die gesteuerten Flutpolder Leipheim, Helmeringen und Neugeschüttwörth sowie die RHR Bischofswörth/Christianswörth, Zankwert, Tapfheim und Donauwörth.

Zur Umsetzung der Konzeption der einzelnen RHR sind im Wesentlichen folgende Bauwerke vorgesehen: Über Einlassbauwerke werden die RHR befüllt. Im Einsatzfall wird der Abfluss aus dem RHR gezielt gedrosselt, so dass Wasser aufgestaut wird. Die Drosselung und Steuerung der Abgabe erfolgt über Auslassbauwerke. Zur Begrenzung der Überflutungsflächen werden Deiche errichtet. Diese stellen auf großen Abschnitten die Abgrenzung des RHR dar. Geländemodellierungen werden dort eingesetzt, wo noch keine ausgeprägten Deichstrukturen erforderlich sind. Außerdem werden sie als Leitstrukturen zur Lenkung der ökologischen Flutungen in Einsatz gebracht, um einzelne Flächen auszusparsen. Zur Sicherstellung der Standsicherheit bei unterschiedlichen Lastfällen erfolgen Vorschüttungen an bestehenden Stauhaltungsdämmen. Sielbauwerke haben als



Durchlässe für wasserführende Gewässerläufe in den Deichen, die im Einsatzfall geschlossen werden können, die Funktion, ein Austreten von Wasser oder Überflutungen auf der Luftseite zu verhindern. Schöpfwerke dienen dazu, den Abfluss von Gräben und Gewässern an Sielbauwerken sicherzustellen. Zur Regulierung der Grundwassersituation außerhalb des RHR im Einstaufall sind Pumpwerke und Drainagen vorgesehen. Durch verschließbare Deichtore werden in der einstaufreien Zeit notwendige Wegebeziehungen in und aus dem RHR im Damm freigehalten. Hochwasserentlastungsanlagen sollen die Stauanlagensicherheit im Falle eines über das Bemessungsereignis hinausgehenden Hochwassers sicherstellen. Nicht in allen RHR sind alle oben beschriebenen Bauwerke erforderlich.

Die vorliegende landesplanerische Beurteilung hat die RHR Helmeringen, Bischofswörth/ Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert zum Inhalt (s. anliegende vier Übersichtskarten).

Der RHR Helmeringen (Varianten A und B) befindet sich im Landkreis Dillingen a.d. Donau östlich der Stadt Gundelfingen a.d. Donau auf den Flächen der Städte Gundelfingen a.d. Donau und Lauingen (Donau). Der RHR hat eine Fläche von ca. 369 ha (Variante A) bzw. ca. 335 ha (Variante B) und ein geplantes Retentionsvolumen von ca. 6,5 Mio. m³ (Variante A) bzw. ca. 5,3 Mio. m³ (Variante B). Beide Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Begrenzung des RHR im nordöstlichen Bereich. Die Grenze des RHR Variante B befindet sich hier entlang des bestehenden Altdeiches, wohingegen der RHR Variante A weiter östlich begrenzt wird.

Der RHR Helmeringen wird zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Region, zur Reduzierung des Hochwasserexportes, zum Einsatz für Unterlieger sowie zur Vernetzung Fluss-Aue eingesetzt. Er bildet eine Reserve für sehr große Hochwasserereignisse (HQextrem) und kommt zum Einsatz, wenn der Bemessungsabfluss der Hochwasserschutzanlagen überschritten ist. Der RHR Helmeringen kann zur Entlastung der Unterlieger eingesetzt werden, sofern unterstrom des hier betrachteten Abschnittes der Donau durch ungünstige Überlagerung von Hochwasserwellen an den Nebenflüssen der Donau schadensbringende Hochwasserereignisse entstehen. Der Einsatz soll nach Möglichkeit ab einem HQ10 am Standort des RHR möglich sein. Um eine Wiedervernässung der Waldstandorte und eine Aktivierung des natürlichen Rückhaltes in Waldflächen zu erreichen sowie die betriebsbedingten Schäden im Einstaufall zu vermeiden bzw. zu reduzieren, werden Teilflächen des vorhandenen Waldbestandes mehrmals jährlich über jeweils mehrere Tage ökologisch geflutet. Die ökologischen Flutungen sind bei beiden Varianten an rund 37 Tagen pro Jahr vorgesehen.

Beide Varianten umfassen im Wesentlichen die gleichen Bauwerke. Der RHR wird über den Riedstrom natürlich sowie über ein Einlassbauwerk gefüllt. Abflusssrosselung und Entleerung erfolgen über regulierbare Auslassbauwerke. Im Weiteren sind Vorschüttungen am bestehenden Stauhaltungsdamm zur Herstellung der Standsicherheit, der Neubau sowie die Sanierung von Deichen, ein Einlassbauwerk für ökologische Flutungen, der Ausbau des Flutungsgerinnes für ökologische Flutungen, eine Hochwasserentlastungsanlage, eine Anpassung des Durchlasses unter der Aislinger Straße, der Bau von Schöpf- und Sielbauwerken sowie lokale Grundwasserschutzmaßnahmen zum Objektschutz mehrerer Hofstellen außerhalb des RHR vorgesehen. Außerdem sind Leitungsmasten anzuheben, da durch den Aufstau der lichte Abstand der den RHR querenden Freileitung



unter das erforderliche Mindestmaß sinkt. Variante A enthält zudem die Errichtung eines überströmbaren Deichabschnittes in einem Teilabschnitt des Altdeiches.

Der RHR Bischofswörth/Christianswörth (Varianten A und B) befindet sich südlich der Städte Dillingen a.d.Donau und Höchstädt a. d. Donau auf den Gebieten der vorgenannten Städte im Landkreis Dillingen a.d.Donau. Der RHR hat eine Fläche von ca. 345 ha (Varianten A und B) und ein geplantes Retentionsvolumen von ca. 1,2 Mio. m³ (Variante A) bzw. ca. 0,6 Mio. m³ (Variante B). Der für die Flächenflutung vorgesehene Abfluss liegt bei maximal 20 m³/s (Variante A) bzw. 10 m³/s (Variante B). Durch divergierende Flutungsmengen sowie abweichende Geländemodellierungen ergeben sich die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Raumordnungsvarianten. Die ökologischen Flutungen sind bei beiden Varianten an durchschnittlich 78 Tagen pro Jahr vorgesehen.

Der RHR Bischofswörth/Christianswörth wird zur Reduzierung des Hochwasserexports sowie zur Vernetzung Fluss-Aue eingesetzt, wobei die ökologischen Flutungen mehrmals jährlich über jeweils mehrere Tage erfolgen sollen. Durch die ökologischen Flutungen sollen eine Wiedervernässung der Waldstandorte sowie eine Aktivierung des natürlichen Rückhaltes in Waldflächen erreicht und die Donau mit der durch den Stauhaltungsdammbau abgetrennten Aue wiedernetzt werden. Zusätzlich dient der RHR Bischofswörth/Christianswörth als Kompensationsmaßnahme innerhalb des Rückhalteprojektes.

Beide Varianten umfassen im Wesentlichen die gleichen Bauwerke. Die Durchführung der ökologischen Flutungen erfolgt über ein Flutungsgerinne mit gesteuertem Einlassbauwerk sowie einem Auslassbauwerk. Zur Abgrenzung des Rückhalteraaumes werden Geländemodellierungen bzw. Deiche hergestellt. Steuerbare Bauwerke verhindern im Falle einer ökologischen Flutung ein Abströmen der aus der Donau ausgeleiteten Wassermenge im Seitengraben des Stauhaltungsdammbaus. Im Weiteren umfassen beide Varianten einen Durchlass mit Rückschlagklappe sowie mehrere Geländesenken und die Errichtung eines Durchlasses unter der Verbindungsstraße Steinheim - Frisingen.

Der RHR Neugeschüttwörth (Varianten A und B) befindet sich südlich des Ortsteils Gremheim der Gemeinde Schwenningen und westlich der Gemeinde Buttenwiesen. Der RHR liegt im Gebiet der Stadt Wertingen sowie der Gemeinden Blindheim, Buttenwiesen und Schwenningen (alle Landkreis Dillingen a.d.Donau). Der RHR hat eine Fläche von ca. 1.283 ha (Variante A) bzw. 1.317 ha (Variante B) und ein geplantes Retentionsvolumen von ca. 21,6 Mio. m³ (Variante A) bzw. ca. 23 Mio. m³ (Variante B). Beide Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen durch die räumliche Abgrenzung im nordöstlichen Bereich des RHR. Bei Variante B liegt der begrenzende Deich gegenüber Variante A weiter östlich, wodurch sich die Fläche des RHR Variante B vergrößert.

Der RHR Neugeschüttwörth wird zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Region und zur Reduzierung des Hochwasserexports eingesetzt. Er bildet eine Reserve für sehr große Hochwasserereignisse (HQextrem) und kommt zum Einsatz, wenn der Bemessungsabfluss der Hochwasserschutzanlagen überschritten ist.



Beide Raumordnungsvarianten umfassen im Wesentlichen die gleichen Bauwerke. Der RHR wird bei ausreichend hohen Donauabflüssen über den Abfluss im Riedstrom gefüllt. Abflussdrosselung und Entleerung erfolgen über Durchlässe im Deich, welche teilweise rück- bzw. neugebaut werden. Vorschüttungen am bestehenden Stauhaltungsdammb dienen der Herstellung der Standsicherheit. Zur Begrenzung des RHR werden Deiche neu gebaut. Im Weiteren ist eine Hochwasserentlastungsanlage vorgesehen. Außerdem sind Leitungsmasten anzuheben, da durch den Aufstau der lichte Abstand der den RHR querenden Freileitung unter das erforderliche Mindestmaß sinkt.

Der RHR Zankwert (Varianten A und B) befindet sich östlich des Ortsteils Gremheim der Gemeinde Schwenningen (Landkreis Dillingen a.d.Donau), in deren Gemeindegebiet er liegt. Der RHR hat eine Fläche von ca. 76 ha (Variante A und B) sowie ein geplantes Retentionsvolumen von ca. 0,4 Mio. m³ (Variante A) bzw. ca. 0,2 Mio. m³ (Variante B). Unterschiede zwischen beiden Raumordnungsvarianten ergeben sich durch unterschiedliche Flutungsmengen (10 m³/s (Variante A) bzw. 5 m³/s (Variante B)) sowie abweichende Geländemodellierungen. Die ökologischen Flutungen sind bei beiden Varianten an durchschnittlich 78 Tagen pro Jahr vorgesehen.

Der RHR Zankwert wird zur Reduzierung des Hochwasserexports sowie zur Vernetzung Fluss-Aue eingesetzt. Durch ökologische Flutungen soll die Donau mit der durch den Stauhaltungsdammb abgetrennten Aue wiedervernetzt werden. Teilflächen des vorhandenen Waldbestandes innerhalb des RHR werden mehrmals jährlich ökologisch geflutet, um eine Wiedervernässung der Waldstandorte sowie eine Aktivierung des natürlichen Rückhaltes in Waldflächen zu erreichen. Zusätzlich dient der RHR Zankwert als Kompensationsmaßnahme innerhalb des Rückhalteprojektes.

Beide Varianten umfassen im Wesentlichen die gleichen Bauwerke. Über ein Einlassbauwerk im Stauhaltungsdammb erfolgen die ökologischen Flutungen. Durch die Herstellung eines durchgängigen Flutungsgerinnes vom Einlass- bis zum Auslassbauwerk werden Staubereiche vermieden und die ökologischen Flutungen systematisch verteilt. Das Auslassbauwerk ist als raue Rampe vorgesehen. Zur weiteren Steuerung der Flutungen sind zudem ein Durchlass mit Rückschlagklappe, Deichscharten sowie ein weiteres gesteuertes Bauwerk geplant. Beide Varianten beinhalten zudem Geländemodellierungen und Deiche zur räumlichen Beschränkung der ökologischen Flutungen.

Im Übrigen nimmt die Regierung Bezug auf die am 14. Juni 2022 bei ihr eingegangenen Verfahrensunterlagen - im Folgenden auch Projekterläuterungen genannt - Stand 23. Mai 2022, bestehend aus einer Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht (Teil A) und Anlagen zur Projektbeschreibung (Teil B).

II. Verfahren

Die Vorhaben waren als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen nach den Vorschriften der Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. Dabei waren die raumbedeutsamen Auswirkungen insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu überprüfen.



Nach Prüfung der Unterlagen auf inhaltliche Vollständigkeit nach den Anforderungen des Art. 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayLplG hat die Regierung das ROV mit Schreiben vom 14. Juni 2022 an die von dem Vorhaben tangierten Städte und Gemeinden sowie mit gesonderter Mitteilung gleichen Datums an die übrigen berührten öffentlichen und sonstigen Stellen eingeleitet. Gleichzeitig hat die Regierung die Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen hat die Regierung den 01. August 2022 bestimmt. Der Anhörung lagen die vom Projektträger mit Schreiben vom 14. Juni 2022 übermittelten vollständigen prüffähigen Projekterläuterungen zugrunde. Diese waren auch auf der Homepage der Regierung eingestellt.

Datumsgleich hat die Regierung zwei weitere ROV für den RHR Leipheim sowie für die RHR Donauwörth und Tapfheim eingeleitet. Sämtliche in diesen Verfahren beteiligten Stellen und die Öffentlichkeit hat die Regierung darauf hingewiesen, dass es ihnen freisteht, in ihren Stellungnahmen – über die Äußerungen zu den vorgenannten RHR-Standorten hinaus - weitere Gesichtspunkte zu thematisieren, etwa das Gesamtkonzept.

III. Beteiligte Stellen

Im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung hat die Regierung folgenden Stellen Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

Städte Gundelfingen a.d. Donau, Lauingen (Donau), Dillingen a.d. Donau, Höchstädt a.d. Donau und Wertingen,
Gemeinden Gundremmingen, Blindheim, Binswangen, Schwenningen und Buttenwiesen,
Landratsamt Dillingen a. d. Donau,
Bezirk Schwaben,
Landkreis Dillingen a.d. Donau,
Regionaler Planungsverband Augsburg,
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg,
Regierung von Schwaben - Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft,
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,
Staatliches Bauamt Krumbach,
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern,
Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern,
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Fernstraßen-Bundesamt,
Eisenbahn-Bundesamt,
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Deutsche Bahn AG,
Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Schwaben,
Bund Naturschutz in Bayern e.V.,



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.,
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
Verein Wildes Bayern e.V.,
Wanderverband Bayern,
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.,
Landesjagdverband Bayern e.V.,
Landesfischereiverband Bayern e.V.,
Industrie- und Handelskammer Schwaben,
Handwerkskammer für Schwaben,
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V.,
Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V.,
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,
Amprion GmbH,
LEW Wasserkraft GmbH,
LEW Verteilnetz GmbH,
Netze BW GmbH,
Schwaben Netz GmbH,
Bayernets GmbH,
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,
Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
Telefonica Germany,
M-net.

IV. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit war durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung der Druckversion der Verfahrensunterlagen in den Städten Dillingen a. d. Donau, Gundelfingen a. d. Donau, Höchstädt a. d. Donau, Lauingen (Donau), Wertingen und in den Gemeinden Binswangen, Blindheim, Buttenwiesen, Gundremmingen und Schwenningen beteiligt. Zusätzlich waren die Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung von Schwaben abzurufen.

In der Auslegung haben die Städte und Gemeinden u. a. darauf hingewiesen, dass Äußerungen bei ihnen oder bei der Regierung abgegeben werden können und dass diese, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhalten, im Raumordnungsverfahren verwertet werden.

C. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsergebnis)

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung der öffentlichen und sonstigen Stellen, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Aspekte beinhalten, wiedergegeben. Fachliche und technische Detailfragen, Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Eigentumsverhältnisse, der Flächenverfügbarkeit und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Überprüfung. Eine Bedarfsprüfung für die Vorhaben erfolgt im Raumordnungsverfahren nicht. Diese stellt sich



Dienstgebäude: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, PeutingerstraÙe 11, Morellstraße 30 d
Besuchszeiten: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
Telefon (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – Telefax (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de – Internet: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

regelmäßig als fachplanerische Fragestellung dar und ist gegebenenfalls in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen.

Das Anhörungsergebnis ist nachfolgend in gestraffter Form dargestellt. Sämtliche Stellungnahmen der Beteiligten hat die Regierung dem Projektträger in Langfassung zur Auswertung für den nachfolgenden Planungsprozess zugeleitet.

I. Kommunen, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Regionaler Planungsverband Augsburg (9), Bezirk Schwaben

Die Gemeinde Gundremmingen führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der Bau des RHR Helmeringen keine größeren Auswirkungen auf die Flur Gundremmingen in Bezug auf ein Hochwasser HQ Extrem habe. Hierbei sei jedoch anzuführen, dass die Betrachtungsgrenze im Bereich des Kernkraftwerkes ende. Auf Grund der langsameren Fließgeschwindigkeit durch den Polder könnte auch eine Erhöhung des Grundwassers in Gundremmingen der Fall sein. Hierzu seien weitere Betrachtungen anzustellen.

Der Polder befinde sich flussabwärts von Gundremmingen und bringe wesentliche Verbesserungen für die Unterlieger mit sich. Ob es zu Nachteilen für die Oberlieger komme, sei den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ebenfalls könne den Unterlagen nicht entnommen werden, wie häufig der RHR aufgrund von Hochwasser geflutet werde. Es werde beschrieben, dass ab einer Wassermenge von ca. 1.450 m³/sec die Einleitung in den Flutpolder stattfinden werde. Hierzu wäre eine Aussage hilfreich, wie oft die Donau diesen Wert überschritten habe und ob derzeit dann auch schon eine ähnliche Fläche betroffen sei. Eine Untersuchung zu den Auswirkungen bei HQ Extrem im Bereich Gundremmingen – mit oder ohne Polder – sei zu ergänzen.

Den Planunterlagen sei zu entnehmen, dass es auf Grund des geplanten RHR Helmeringen zu einem Grundwasseranstieg bis auf die Flur von Gundremmingen kommen werde. Hiervon sei sowohl der Bereich Kernkraftwerk Gundremmingen als auch das Umspannwerk der Firma Amprion betroffen. Ob darüber hinaus noch ein weiterer Grundwasseranstieg zu erwarten sei, könne den Unterlagen nicht entnommen werden. Im Rahmen nachfolgender Planungen sei deshalb zu untersuchen, ob für die Wohnbebauung in Gundremmingen eine nachteilige Entwicklung ausgeschlossen werden könne. Zudem sollte auch in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen, für die ein höherer Grundwasserspiegel erwartet werde, untersucht werden, ob für die landwirtschaftliche Nutzung Nachteile entstünden.

Laut der vorliegenden Unterlagen werde es auf der Gundremminger Flur zu keinen Sediment-Ablagerungen kommen. Die Pläne reichten jedoch nicht bis auf das Gebiet der Gemeinde Gundremmingen. Es sei anzunehmen, dass es auf Grund des großen Rückhaltebeckens zu einer Verringerung der Fließgeschwindigkeit des Hochwassers im Bereich der Flurgrenze zu Gundremmingen kommen werde. Eine geringere Fließgeschwindigkeit erhöhe in der Regel die Menge der Sedimentation. Von Seiten der Gemeinde werde deshalb gebeten weitere Untersuchungen zu veranlassen, welche Auswirkungen der Flutpolder in Bezug auf die Flur Gundremmingen habe und wie mit der zusätzlichen Belastung auf Grund der Sedimentation umzugehen sei. Auch sei zu klären, wer für die Entsorgung belasteten Materials aufkomme.



Als naturschutzfachlicher Ausgleich sei vorgesehen, ab einer Wassermenge von 240 m³/sec in der Donau eine Menge von ca. 20 m³/sec aus der Donau in den Auwald zur ökologischen Flutung einzuleiten. Im Mittel der letzten Jahrzehnte würde die ökologische Flutung ca. 37 Mal im Jahr durchgeführt werden. Auch die Wald- und Wirtschaftswege würden geflutet werden. In Bezug auf Unterhalt und Verkehrssicherungspflicht dieser Wege werde in den Unterlagen keine Aussage getroffen, diese dürften nicht in den Verantwortungsbereich der Kommunen vor Ort übergehen. Auch sei nicht klar, wer im Flutungsfall für die Sperrung dieser z.T. touristisch genutzten Wege verantwortlich sei. Des Weiteren sei nicht ausreichend dargelegt, dass die ökologischen Flutungen nicht auch zu Schädigungen des bestehenden Waldbestandes führen würden. Es sei sicherzustellen, dass die entsprechenden Waldgrundstücke auch weiterhin über die bestehenden Waldwege erreichbar seien.

Auf Grund der ökologischen Flutungen werde es im Plangebiet zu einer jährlichen Stechmückenplage kommen. Dies führe zu einer deutlichen Einschränkung der touristischen Nutzung des Plangebietes. Die Gemeinde Gundremmingen fordert abschließend, dass die ökologischen Flutungen für das genannte Gebiet nicht stattfinden dürften.

Die Stadt Gundelfingen a.d. Donau begrüßt generell die Absicht zur Sicherung und Entlastung von Hochwässern durch bauliche Maßnahmen. Jedoch werde die grundsätzlich kritische Haltung gegenüber der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit eines über den Grundschutz HQ 100 + Klimaschutzzuschlag hinausgehenden Schutzes aufrechterhalten.

Durch immer öfter vorkommende Starkregenereignisse sei vermehrt aufgezeigt worden, dass eine Vielzahl von Orten noch weit vom Grundschutz entfernt sei, der an Gewässern II und III Ordnung dringend erforderlich sei. Hier sei aus Sicht der Stadt ein schnellerer Handlungsbedarf notwendig. Es sei nach wie vor fraglich, ob die Flutpolder die gewünschte Entlastung bringen würden. Weiter sei die Anzahl der geplanten Polder, die gebaut werden können, elementar und derzeit nicht garantiert. Somit sei eine ganzheitliche Einschätzung nicht möglich.

Flutpolder führten Druckwasserauswirkungen nach sich. Die Stadt vertrete die Meinung, dass die in den Unterlagen dargestellten hydraulischen Grundwasserauswirkungen, insbesondere im grundwasserproblematisch liegenden Stadtteil Peterswörth, nicht ausreichend untersucht worden seien. Das erstellte Grundwassermodell stelle nur eine Momentaufnahme dar und sei nicht für den Ernstfall einzusetzen. Es stelle sich des Weiteren die Frage, ob die Ablassmengen aller Polder bei der Berechnung berücksichtigt worden seien. Es sei auch nicht klar, was passiere, wenn einer oder mehrere Polder nicht gebaut würden.

Es werde um einen eindeutigen Nachweis gebeten, dass durch den Bau der Flutpolder keine Beeinflussung des Grundwassers entstehen werde, die sich zum Nachteil der baulichen Anlagen in Gundelfingen, Peterswörth und Echenbrunn entwickeln könne. Nach Ansicht der Stadt sei es nicht auszuschließen, dass sich durch den Bau des Flutpolders in Helmeringen die Wasserspiegelhöhen sowie die Grundwasserstände nachteilig verändern.

Man habe sich aktuell mit der Hochwasserproblematik beschäftigt und habe daher die Sorge, dass durch einen Polderneubau der installierte Hochwasserschutz der Kläranlage nicht mehr die nötige Sicherheit darstellen könne.



In den Unterlagen werde erläutert, dass der RHR Helmeringen zur Entlastung der Unterlieger eingesetzt werde, wenn durch ungünstige Überlagerungen von Hochwasserwellen der Nebengewässer der Donau unterstromig des hier betrachteten Donauabschnittes schadensbringende Hochwasserereignisse entstehen sollten. Somit werde aus Sicht der Stadt Gundelfingen a.d. Donau der Polder Helmeringen auch unterhalb des immer wieder kommunizierten Bemessungsereignisses HQ 100 eingesetzt. Verlandungen würden zunehmen. Die heutige Situation werde sich verschlechtern bzw. verändern.

In den Verfahrensunterlagen werde von ökologischen Flutungen zur Verbesserung der bestehenden Ökologie gesprochen. Für die Stadt sei nicht klar, ob dies auch auf westlich der Donau gelegenen Flächen erfolge und ob auch in diesem Bereich mit Verlandungen zu rechnen sein. Bei Flutungen sei auch mit dem Austrag von Müll zu rechnen. Es sei nicht klar, wer für die Entsorgung zuständig sei. Ebenfalls nicht klar sei, welche Auswirkungen Flutungen auf Fische und weitere im Wasser lebenden Tiere hätten. Es sei mit einer Verschlechterung des Zustands zu rechnen. Es sei unklar wie die Tiere bei den ökologischen Flutungen geschützt würden.

Es sei klarzustellen, ob der bisher geltende Grundschatz an der Donau und somit die festgelegte Höhenlage der bestehenden Deiche weiter Bestand hätten. Die bisher festgelegten Grundschatzfestlegungen müssten eingehalten werden und sollten nicht durch Bau von Flutpoldern vernachlässigt werden.

Zu klären seien auch die Regelungen für durch Flutungen beeinträchtigte z.B. Feld- oder Radwanderwege und bestehende Anlagen. Die Stadt sei nicht bereit durch den Polder begründete Mehrkosten zu übernehmen.

Die Stadt Lauingen (Donau) führt aus, dass sie sich grundsätzlich zu einem effektiven und flächendeckenden Hochwasserschutzmanagement bekenne, um insbesondere Leib und Leben der Menschen und deren Hab und Gut sowie die kritische Infrastruktur zu schützen. Die Stadt sei bereit, im Rahmen der Möglichkeiten ihren Beitrag zu leisten. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens seien Varianten bzw. Alternativen anhand nachgewiesener Wirkungen auf Raumschaften abgewogen und bewertet worden. So sollte gewährleistet sein, dass negative Auswirkungen im Gesamten minimiert werden.

Die Stadt bitte jedoch um Klarstellung bzgl. der Auswahl der Flutpolderstandorte. So sei 2003 die TU München beauftragt worden, Flutpolderstandorte zu ermitteln und deren Wirksamkeit nachzuweisen. Der Standort Helmeringen sei von der TU München nicht untersucht worden, jedoch die Standorte Dillingen, Höchstädt und Schwenningen. Man bitte darum, die Ergebnisse der Untersuchungen dieser drei anderen Standorte darzulegen, diese seien von der TU München nicht auf Grund mangelnder Wirksamkeit ausgeschlossen worden. Im Jahre 2015/2016 seien im Rahmen der so bezeichneten „Bedarfsplanung“ die vorgenannten Standorte ausgeschlossen und u.a. durch Helmeringen ersetzt worden. Das Ausscheiden der Standorte mittels „Bedarfsplanung“ sei aus Sicht der Stadt nichts anderes, als die Reaktion auf die intensive Bürgerbeteiligung im Rahmen des Hochwasserschutz-Aktionsprogramm Schwäbische Donau, bei dem die Stadt Lauingen (Donau) nicht einbezogen worden sei, weil der Polder Helmeringen damals noch nicht zur Diskussion gestanden habe. Ein Flutpolderstandort werde nach Ausführungen des LfU bspw. dann ausgeschlossen, wenn ein numerisches Grundwassermodell aufzeige, dass nicht ausgleichbare nachteilige



Auswirkungen entstünden. Der Ausschluss der vorgenannten Standorte sei aber offensichtlich aus sachfremden Erwägungen heraus erfolgt. Aus Sicht der Stadt Lauingen (Donau) sei die Abwägung der Standorte deshalb nicht sachgerecht erfolgt und Standorte, die eventuell besser geeignet zur Zielerreichung gewesen wären, wurden aus einer Bürgerbeteiligung heraus nicht weiter untersucht. Man bitte daher um Stellungnahme, was die Ergebnisse der Untersuchungen hinsichtlich der „ausgeschiedenen“ Standorte Dillingen, Höchstädt und Schwenningen aussagten bzw. welche ausschlaggebenden Kriterien neben einer intensiven Bürgerbeteiligung - und somit Abwehrhaltung - für das Ausscheiden dieser Standorte angewendet wurden.

Die Stadt Lauingen (Donau) sowie die Bewohner südlich der Donau, insbesondere die Landwirtschaft, würden bereits jetzt durch den großen Riedstrom enorm und über Gebühr belastet, was die letzten Hochwasserereignisse sehr deutlich gezeigt hätten. Es werde daher gefordert, dass zunächst flächendeckend andere Maßnahmen zu ergreifen seien, welche geeignet sind, die geplanten Eingriffe im Landkreis Dillingen a. d. Donau sowie in der Stadt Lauingen (Donau) zu reduzieren. Dazu zählten u.a. die Schaffung weiterer Retentionsräume sowohl an den Zuflüssen der Donau von Iller bis Lech sowie auch geeignete Maßnahmen an der Unteren Donau, eine Optimierung und Aufwertung der Staustufen, ein Ausbaggern des Faiminger Stausees als wieder funktionierendes Hochwasserrückhaltebecken sowie ein funktionierendes Staustufenmanagement entlang der gesamten Donau. Ebenso sollten alternative Maßnahmen zur Entlastung der Donau, wie z.B. Untersuchungen zur Schaffung von Regenrückhaltebecken an den Zuflüssen gefördert werden. Die drohende Druckwasserbelastung für angrenzende landwirtschaftlichen Betriebe und darüber hinaus sei zu prüfen.

Ein Rückhalteraum Helmeringen sei zudem nur vertretbar, wenn die fachlichen Voraussetzungen vorlägen und der Nachweis erbracht sei, dass dadurch der Hochwasserschutz für die Stadt Lauingen (Donau), insbesondere der Grundschutz der Bürgerinnen und Bürger, nachhaltig verbessert werde, z. B. durch Schaffung von Schöpfwerken. Es würden daher Gegenmaßnahmen gefordert, damit es im Einstaufall nicht zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels und damit zu Flutungen des Bereichs der Donauvorstadt komme.

Man teile die Sorge der Stadt Gundelfingen, dass es durch den Rückhalteraum Helmeringen zu einer Aufstauung des Grundwassers im Bereich Peterswörth komme. Dies sollte durch entsprechende Untersuchungen ausgeschlossen werden. Auch sei der Nachweis zu führen, dass der Hochwasserrückhalteraum in seiner Gesamtheit seine Funktion tatsächlich erfüllen würde. Eine Ausweisung sowie die Errichtung der entlang der Donau geplanten Flutpolder werde zudem nur als sinnvoll erachtet, wenn alle betroffenen Gemeinden bei diesem Vorhaben einvernehmlich zustimmen.

Im Bereich des geplanten Flutpolders sowie der vorgesehenen Bauwerke befänden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe im Vollerwerb, sowie das überörtlich tätige Seminarzentrum „Gut Helmeringen“ samt landwirtschaftlichem Betrieb. Diese seien durch Druckwasser bedroht und Gebäude sowie Kleinkläranlagen, Keller oder Futtersilos drohten aufzuschwimmen. Für einen Milchviehbetrieb würde der Wegfall der Weidefläche das existentielle Aus bedeuten. Zudem seien landwirtschaftliche Flächen von bester Bonität betroffen, was für die landwirtschaftlichen Betriebe ebenfalls existenzbedrohend sei. Es sei zu befürchten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch den höheren Grundwasserspiegel nicht mehr zu bewirtschaften seien, dies insbesondere



dann, wenn - wie geplant - 37mal pro Jahr eine sog. „ökologische Flutung“ stattfinden sollte. Hierbei sollte eine reduzierte, verträgliche Anzahl im Sinne aller Beteiligten im Vordergrund stehen. Insbesondere aufgrund der Beeinträchtigungen der Tierwelt sollte auf die Schutzfristen Rücksicht genommen werden. Ebenso sollte eine gewisse Vegetationsruhe eingehalten werden. Gleiches gelte für die Jagd- und Waldwirtschaft sowie die Fischerei in der Donau.

Zum Zwecke der Beweissicherung seien Messstellen zur Erhebung der Grundwasserstände zu errichten. Diese Daten - welche öffentlich zugänglich sein müssen - seien regelmäßig zu erheben, auch bereits im Vorfeld einer Inbetriebnahme.

Die Stadt Dillingen a.d. Donau befürwortet die Maßnahmen an der Donau zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und bekennt sich in diesem Zusammenhang zum Aktionsprogramm Schwäbische Donau und zur Schaffung von verschiedenen Rückhalteräumen im Bereich der Iller- bis Lechmündung als Gesamtkonzept zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für alle betroffenen Städte und Gemeinden an der Donau. Mit Blick auf eine gerechte Lastenteilung werde die Umsetzung eines bayernweiten Hochwasserschutzkonzeptes gefordert. Der Landkreis Dillingen a.d. Donau, welcher durch den Riedstrom und die Errichtung von fünf Rückhalteräumen über Gebühr belastet werde, solle durch eine gerechtere Verteilung der Maßnahmen innerhalb Bayerns und über alle Ebenen hinweg entlastet werden. Bestandteile eines schlüssigen Gesamtkonzeptes müssten weitere Retentionsräume an den Zuflüssen der Donau (von der Iller bis zum Lech), die Förderung von alternativen Maßnahmen zur Entlastung der Donau, eine Optimierung der Staustufen, die vielfältigen Instrumente des Hochwasserrisikomanagements und effektive, staatlich geförderte Maßnahmen zum Starkregen- und Grundschutz an den Flüssen, auch an den Zuflüssen der Donau, sein. Weiterhin seien die im Aktionsprogramm 2020 angedachten technischen Hochwasserschutzanlagen zum Schutz gegen seltene/extreme Hochwasserereignisse (Überlastschutz) sowie Katastrophenvorsorge- und Katastrophenschutzmaßnahmen für die Bewältigung großer und katastrophaler Hochwasser- und Starkregenereignisse umzusetzen. Oberstes Ziel müsse es sein, bayernweit Projekte des technischen Hochwasserschutzes zum Schutz gegen seltene / extreme Hochwasserereignisse auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und einzelne Regionen, wie den Landkreis Dillingen a.d. Donau, und Gemeinden nicht unverhältnismäßig zu belasten. Die Stadt fordere, dass im vorliegenden Raumordnungsverfahren, insbesondere mit Blick auf den Rückhalteraum „Bischofswörth/ Christianswörth“, die Einschränkungen und Nachteile für die betroffenen Grundstückseigentümer, Forst- und Landwirte, das Fischerei- und Jagdwesen sowie für Naherholungssuchende, weiter reduziert und kompensiert werden. Insbesondere die im Bereich des Rückhalterumes „Bischofswörth/ Christianswörth“ angedachten ökologischen Flutungen und die damit einhergehenden Grundwasseranstiege stellten, in Ihrer Anzahl und Intensität, insbesondere bei der Variante A aber auch bei der Variante B, eine erhebliche direkte und indirekte Belastung der Betroffenen dar. Die Stadt Dillingen a. d. Donau rege daher an, die Anzahl der ökologischen Flutungen pro Jahr sowohl in Umfang als auch in Anzahl zu reduzieren, insbesondere nichtstaatliche Grundstückseigentümer soweit irgend möglich von den ökologischen Flutungen freizuhalten und durch eine Anpassung der Flutungen auch die Anstiege der Grundwasserspiegel zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.



Ferner schlägt die Stadt vor, durch weitere Geländemodellierungen oder sonstige Maßnahmen, die Nutzbarkeit des Rückhalteraaumes als Naturraum für Erholungssuchende zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit der bestehenden Standortschießanlage und des Truppenübungsplatzes sei darüber hinaus zu gewährleisten. Weiter fordere die Stadt Dillingen a.d. Donau, dass bezüglich der Unterhaltslasten klare Regelungen getroffen werden. Der Unterhalt sei entsprechend des Verursacherprinzips vollständig vom Freistaat Bayern zu tragen. Auch Folgekosten, die aus Herstellung, Betrieb und der Nutzung des Rückhalteraaumes entstehen, etwa Schäden an der Wegeinfrastruktur, Ausschwemmungen oder die Freilegung militärischer Altlasten seien vom Vorhabenträger zu tragen bzw. der Ursprungszustand sei durch den Vorhabenträger wiederherzustellen.

Die Stadt Höchstädt a.d. Donau führt aus, dass sie den Schutz vor den vielfältigen Gefahren von Hochwasser und Starkregen als eine prioritäre Aufgabe verstehe und sich daher zu einem effektiven, flächendeckenden Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement, um insbesondere Leib und Leben, das Hab und Gut der Menschen sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, bekenne. Es werde begrüßt, dass die Bayerische Staatsregierung den ursprünglich nördlich der Donau untersuchten Polderstandort Höchstädt-Blindheim nicht weiterverfolge und mit dem Aktionsprogramm 2020 plus auf die vielfach, unter anderem auch vom Bündnis „Hochwasserschutz für unsere Heimat“, vorgebrachten Anliegen und Belange der Menschen und der Kommunen eingegangen sei. Die Stadt Höchstädt a.d. Donau stehe wie der Landkreis Dillingen a.d. Donau zum Riedstrom. Durch diesen sei die Region, insbesondere die Landwirte, bei Hochwasserereignissen regelmäßig stark belastet und leiste seit dem Bau der Staustufen einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz, insbesondere auch der Unterlieger. Der Polder Neugeschüttwörth diene der Rückhaltung des Riedstroms bei sehr großen Hochwasserereignissen (HQ extrem). Die massive Betroffenheit vieler, auch Höchstädter Landnutzer und naturschutzfachliche Belange sprächen aus Sicht der Stadt gegen die Errichtung dieses massiven Polderbaus. Erst nach Umsetzung aller Maßnahmen an der bayerischen Donau sollte nochmals evaluiert werden, welche weiteren Schritte im Sinne der Kosteneffizienz sinnvoll und wirksam seien und ob der angedachte Polder Neugeschüttwörth überhaupt noch in dieser Dimension notwendig sei.

Die bisher erreichten Verbesserungen beim Aktionsprogramm 2020 würden von der Stadt ausdrücklich begrüßt. Allerdings sei festzustellen, dass zahlreiche Maßnahmen zum Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement im Verantwortungsgebiet der Wasserwirtschaftsverwaltung Donauwörth nicht bearbeitet, verschoben oder wie im Falle der Stadt Höchstädt a.d. Donau gestoppt worden seien. Dies könne seitens der Stadt, die bereits bei weit unter HQ 100 Ereignissen mit gravierenden Auswirkungen auf das Stadtgebiet zu kämpfen habe, so nicht hingenommen werden. Deshalb werde die Wiederaufnahme der in 2019 beauftragten Basisstudie zur „Herstellung des Grundschutzes“ für das Gebiet der Stadt Höchstädt a.d. Donau gefordert. Die Stadt fordere die Bayerische Staatsregierung auf, umgehend bei der zuständigen Wasserwirtschaft die personelle Kapazität bedarfsgerecht umzuschichten bzw. auszubauen, damit die Machbarkeitsstudie inkl. den erforderlichen Verfahren zur Realisierung der wichtigen Hochwasserschutzprojekte v.a. des Brunnen- und Pulverbaches aber auch des Klosterbaches zum Schutz der Bevölkerung wiederaufgenommen werden könnten.



Die Stadt Wertingen führt aus, dass man den Hochwasserschutz als eine der wichtigsten Aufgaben, der sich die Kommune, Landkreis und Staat stellen müssten, sehe. Die Stadt Wertingen und die umliegenden Stadtteile seien erst in jüngster Vergangenheit durch Starkregen stark betroffen gewesen. Daher sei ein effektives, flächendeckendes Hochwasser- und Starkregenmanagement, welches sowohl Leib und Leben als auch Hab und Gut der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Infrastruktur schütze, außerordentlich notwendig.

Gefordert werde ein bayernweites Hochwasserschutzkonzept. Dabei müsse eine gerechte Lastenverteilung das oberste Ziel sein. Der Landkreis Dillingen werde durch den großen Riedstrom und die Errichtung von insgesamt 5 Rückhalteräumen stark belastet.

Daher werde gefordert, grundsätzlich Maßnahmen auf allen Ebenen und flächendeckend in Bayern zu planen und durchzuführen. Es werde ein bayernweites schlüssiges Konzept gefordert. Teil dieses Konzeptes sollten weitere Retentionsräume an Iller bis Lech, die Förderung alternativer Maßnahmen zur Entlastung der Donau, mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft und Grundeigentum, sowie eine Optimierung der bereits bestehenden Staustufen sein. Ebenfalls Teil des Konzeptes sollten effektive, staatlich geförderte Maßnahmen zum Starkregen- und Grundschutz an den Flüssen sein, wobei der Flussverlauf vom Ursprung bis zur Mündung zu untersuchen sei. Weiterhin seien die im Aktionsprogramm 2020 angedachten technischen Hochwasserschutzanlagen zum Schutz gegen seltene / extreme Hochwasserereignisse sowie Katastrophenvorsorge- und Katastrophenschutzmaßnahmen für die Bewältigung großer und katastrophaler Hochwasser- und Starkregenereignisse umzusetzen. Ziel müsse ein bayernweites Projekt sein, das alle Kommunen und Landkreise betrachte und nicht einen Landkreis über alle Maßen beanspruche.

Die Stadt Wertingen fordere weiter, dass die Planungen zum Flutpolder Neugeschüttwörth zurückgestellt werden. Durch den bereits bestehenden Riedstrom würden die Grundstückseigentümer, vor allem Landwirte, bei Hochwasserereignissen regelmäßig stark belastet. Der Riedstrom leiste seit dem Bau der Staustufen einen wichtigen Beitrag zum erforderlichen Hochwasserschutz. Der geplante Polder Neugeschüttwörth solle als Rückhaltung des Riedstroms bei sehr großen Hochwasserereignissen (HQ extrem) dienen. Durch die Errichtung des Polders seien die Landnutzer und naturschutzfachliche Belange stark beeinträchtigt und würden in den Augen der Stadt unnötigerweise zusätzlich belastet. Erst wenn alle voranstehend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt worden seien, könne geprüft werden, ob der oben angesprochene Flutpolder noch relevant sei und umgesetzt werden müsse. Hierbei seien die Kosten- und Nutzenfaktoren und die Belange der Grundeigentümer und Bewirtschafter zu berücksichtigen.

Des Weiteren weise die Stadt darauf hin, dass man bereits ein Hochwasserschutzkonzept für die Zusam und Laugna erarbeitet habe. Eine notwendige Entwurfsplanung zur Umsetzung der Maßnahmen sei vom WWA Donauwörth bisher nicht angestoßen worden. Man bitte um Unterstützung, damit zeitnah die Gelder für die Maßnahme zur Verfügung gestellt und mit der Umsetzung begonnen werden könne.

Die Gemeinde Binswangen sieht den Hochwasserschutz als eine der wichtigsten Aufgaben, der sich die Kommune, der Landkreis und der Staat stellen müssten. Man habe selbst immer wieder leidvoll erfahren müssen, welche Gefahren durch Hochwasser in der Gemeinde entstehen könnten. Erst in jüngster Vergangenheit sei die Gemeinde Binswangen durch den niederkommenden Stark-



regen stark von Hochwasser betroffen gewesen. Daher sei ein effektives, flächendeckendes, Hochwasser- und Starkregenmanagement, welches sowohl Leib und Leben als auch Hab und Gut der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Infrastruktur schütze, außerordentlich notwendig. Gefordert werde ein bayernweites Hochwasserschutzkonzept. Dabei müsse eine gerechte Lastenverteilung das oberste Ziel sein. Der Landkreis Dillingen werde durch den großen Riedstrom und die Errichtung von insgesamt 5 Rückhalteräumen stark belastet.

Daher fordere man, grundsätzlich Maßnahmen auf allen Ebenen und flächendeckend in Bayern zu planen und durchzuführen. Im Rahmen dieses Konzeptes sollten weitere Retentionsräume an Iller bis Lech, die Förderung alternativer Maßnahmen zur Entlastung der Donau, mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft und Grundeigentum, sowie eine Optimierung der bereits bestehenden Staustufen umgesetzt werden. Ebenfalls Teil des Konzeptes sollten effektive, staatlich geförderte Maßnahmen zum Starkregen- und Grundschutz an den Flüssen sein, wobei der Flussverlauf vom Ursprung bis zur Mündung zu untersuchen sei. Weiterhin seien die im Aktionsprogramm 2020 angedachten technischen Hochwasserschutzanlagen zum Schutz gegen seltene / extreme Hochwasserereignisse sowie Katastrophenvorsorge- und Katastrophenschutzmaßnahmen für die Bewältigung großer und katastrophaler Hochwasser- und Starkregenereignisse umzusetzen. Ziel müsse ein bayernweites Projekt sein, das alle Kommunen und Landkreise betrachte und nicht einen Landkreis über alle Maßen beanspruche.

Von Seiten der Gemeinde Binswangen werde zusätzlich gefordert, dass die Planungen zum Flutpolder Neugeschüttwörth zurückgestellt werden. Durch den bereits bestehenden Riedstrom würden die Grundstückseigentümer, vor allem Landwirte, bei Hochwasserereignissen regelmäßig stark belastet. Der Riedstrom leiste seit dem Bau der Staustufen einen wichtigen Beitrag zum erforderlichen Hochwasserschutz. Der geplante Polder Neugeschüttwörth solle als Rückhaltung des Riedstroms bei sehr großen Hochwasserereignissen (HQ extrem) dienen. Durch die Errichtung des Polders seien die Landnutzer und naturschutzfachliche Belange stark beeinträchtigt und würden in den Augen der Gemeinde unnötigerweise zusätzlich belastet. Erst wenn alle voranstehend aufgezählten Maßnahmen umgesetzt worden seien, könne geprüft werden, ob der Flutpolder Neugeschüttwörth noch relevant sei und umgesetzt werden müsse. Hierbei seien die Kosten- und Nutzenfaktoren und die Belange der Grundeigentümer und Bewirtschafter zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Buttenwiesen bekennt sich ausdrücklich zum Hochwasserschutz und insofern auch zu der Verpflichtung für nicht im Hochwasserrisikogebiet liegende Gemeinden, solidarisch Maßnahmen auf eigenem Gemeindegebiet zu leisten. Gleichwohl werde darauf verwiesen, dass die Beanspruchung von Flächen auf dem Gemeindegebiet Buttenwiesen, die von externer Planung betroffen sind, ein Übermaß annehme. Wichtig sei der Gemeinde Buttenwiesen auch, dass die Lasten der Rückhaltungen gerecht verteilt werden. Mit der Bereitstellung der Überschwemmungsflächen für den Riedstrom leiste die Gemeinde bereits einen außerordentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz im Landkreis Dillingen. Die Gemeinde Buttenwiesen stehe auch auf dem Standpunkt, dass der unmittelbar vor Ort bestehende Riedstrom als ausreichend anzusehen sei.

Zudem sollten zunächst die Themen Auwaldvernässung und der Polder Helmeringen angegangen werden. Erst im Anschluss sehe die Gemeinde Buttenwiesen die notwendige Diskussionsgrundlage für den Rückhalteraum Neugeschüttwörth. Hochwasserschutz könne effektiv nur in solidari-



scher Zusammenarbeit mit den Oberliegern und Unterliegern gelingen. Es werde eindringlich darauf hingewiesen, dass auch die Stadt Donauwörth Polderflächen ausweisen müsse, um ihren Teil zu einem effektiven Hochwasserschutz beizutragen.

Außerdem seien auch die Potentiale der kleineren und größeren Zuläufe zur Donau zu nutzen. Auch für ein extremes Hochwasser seien die Donauzuläufe bis zu den Bächen hin verantwortlich. Die Gemeinde Buttenwiesen habe für sich bereits ein Sturzflutenmanagement beschlossen und dränge darauf, dass dies seitens der zuschussgebenden Stelle umgesetzt werde.

Neben dem Wegenetz der Gemeinde seien von dem geplanten RHR Neugeschüttwörth besonders die Gemarkungen Unterthürheim und Pfaffenhofen betroffen, da der Abschluss der Flurneuordnung kurz bevorstehe. Aufgrund des neuen Dammbaus würden vorhandene landwirtschaftliche und naturschutzrechtlich zugeschnittene Flächen wieder zerschnitten und dadurch in ihrer zugeordneten Funktion erheblich eingeschränkt.

Ebenso befinde sich die Wasserversorgung der Gemeinde (Brunnen / Schutzzonen) teilweise innerhalb des geplanten RHR. Die Einbeziehung von perspektivisch für den steigenden Wasserbedarf benötigten Flächen hätte gravierende Auswirkungen auf die zukünftige Trinkwasserversorgung und würden einen schwerwiegenden Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde darstellen. Diese besondere flächenmäßige Beanspruchung des Gemeindegebiets sei in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzustellen und sorgfältig abzuwägen.

Der geplante Rückhalteraum beeinträchtige die Gemeinde Buttenwiesen in der Erfüllung ihrer kommunalen Pflichtaufgabe der Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge, § 50 Abs. 1 WHG. Der gesetzlich in § 50 Abs. 2 WHG normierte Vorrang der ortsnahe Wasserversorgung sei bei der Beurteilung der Rückhalteräume einzustellen.

Die Gemeinde Buttenwiesen befürworte an der schwäbischen Donau die Polder Leipheim und Helmeringen. In Verbindung mit dem Riedstrom und den Deichrückverlegungen und der Auwaldvernässung leiste der Landkreis Dillingen damit einen überproportionalen Beitrag für den Hochwasserschutz an der Donau.

Die Gemeinden Blindheim und Schwenningen bekennen sich ausdrücklich zum Hochwasserschutz und auch zur damit einhergehenden solidarischen Verpflichtung, Maßnahmen auf eigenem Gemeindegebiet vor- und hinzunehmen. Dieses Bekenntnis umfasse selbstverständlich auch Maßnahmen, die maßgeblich dem Schutz anderer, durch Hochwasser im höherem Maße bedrohter, Gemeinden dienen. Man weise jedoch darauf hin, dass die Beanspruchung von Flächen auf den jeweiligen Gemeindegebieten ein Übermaß annähmen. Das geplante Aktionsprogramm sei in der vorliegenden Fassung nicht verhältnismäßig. Insbesondere die Gemeinde Schwenningen werde über Gebühr belastet. Gleich drei geplante RHR beträfen die Gemeinde. Bei deren Verwirklichung lägen neben der Auwaldvernässung, der Deichverlegung und den vorgenannten RHR insgesamt fünf Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Unterlieger auf dem Gemeindegebiet Schwenningen.

Die beiden Gemeinden hätten grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die gem. Landesplanungsgesetz erforderliche Alternativenprüfung. Beide würden vom geplanten Aktionsprogramm in besonderem Ausmaß betroffen. Es stelle sich daher die Frage der Angemessenheit der den Gemeinden auferlegten Einschränkungen.



Von Seiten der Gemeinden werde angeregt, die Alternativenprüfung vor dem Hintergrund der Kombination verschiedener Hochwasserschutzmaßnahmen zu aktualisieren und zu überarbeiten. Für die Gemeinden sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein ausreichender Hochwasserschutz nicht durch eine verhältnismäßige Verteilung der Belastung, Steuerung der vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen und – nach einer Evaluierung des stufenweisen Vorgehens – etwaiger neuer Schutzmaßnahmen erreichbar seien solle. Auch sei nicht nachvollziehbar weshalb das vorgeschlagene Vorgehen alternativlos seien solle.

Die Gemeinden befürchteten, dass das Aktionsprogramm massive Auswirkungen auf das Ökosystem haben werde. Es werde davon ausgegangen, dass es zur Störung von Populationen und zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überflutungen kommen werde. Weiterhin sei anzumerken, dass durch die geplanten RHR eine erhebliche Fläche in Anspruch genommen werde, die auch für die Energiewende dringend benötigt werde.

Von Seiten der Gemeinden werde befürchtet, dass ein Stoffeintrag in das Grundwasser im Bereich der durch die RHR zusätzlich überschwemmten Flächen statfinde. Zwar befänden sich weder Brunnen noch Wasserschutzgebiet der beiden Gemeinden im geplanten RHR, es werde jedoch von einem perspektivisch steigenden Bedarf ausgegangen. Die Einbeziehung von perspektivisch für die Trinkwasserversorgung benötigter Flächen in die RHR hätte gravierende Auswirkungen auf die zukünftige Trinkwasserversorgung und sei ein schwerwiegender Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Auch befänden sich in der näheren Umgebung Trinkwasservorkommen von überregionaler Bedeutung.

Bei Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sei nicht auszuschließen, dass es aufgrund noch nicht erforschter hydrogeologischer Zusammenhänge zu einer nachteiligen Beeinflussung des Grundwasserspiegels beidseitiger der Donau komme.

Durch die Verwirklichung weiterer Hochwasserschutzmaßnahmen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sei die zu erwartende Entwicklung der Gemeinden eingeschränkt. Dies betreffe Einschränkungen bei der Errichtung von Verkehrsinfrastruktur, der Ausweisung von Baugebieten und von Ausgleichsflächen und sei ein Eingriff in die planerischen Gestaltungsräume der Gemeinden. Die Gemeinden Blindheim und Schwenningen regen an zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der Flächen als RHR tatsächlich erforderlich ist.

Der Regionale Planungsverband Augsburg führt aus, dass gemäß dem B I Ziel 4.4.1.1 des Regionalplans Augsburg (RP 9) Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete u.a. an der Donau im Bereich Donauwörth durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen vor Überschwemmungen zu schützen seien. Die noch bestehenden natürlichen Überflutungsflächen seien zu erhalten und verloren gegangene Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhaltegebiete nach Möglichkeit zurück zu gewinnen. Insbesondere die Funktion des Donauriedes in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries als einer der wichtigsten überregionalen Hochwasserrückhalteräume in Bayern sei zu erhalten und auf Dauer zu sichern (vgl. RP 9 B I 4.4.1.2 (Z)). Die geplanten Maßnahmen würden insofern zur Verwirklichung der o.g. Regionalplan-Ziele beitragen. Von den geplanten RHR seien zudem verschiedene gebietliche Festlegungen des RP 9 betroffen:



RHR Helmeringen:

- Varianten A und B: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Donauauen“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“)
- Variante A: Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 10 „Donau“ (vgl. RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“)

RHR Bischofswörth/Christianswörth (Varianten A und B):

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Donauauen“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“)
- Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 10 „Donau“ (vgl. RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“)

RHR Neugeschüttwörth (Varianten A und B):

- Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 133 (vgl. RP 9 B I 4.3.4.1 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“)
- Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 10 „Donau“ (vgl. RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“)
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete Nr. 4 „Donauauen“ und Nr. 5 „Donauried“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“)

In Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung komme bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang zu. In Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss- und -rückhalt komme dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sei den Belangen von Natur und Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der amtlichen Wasserwirtschaft werde daher besondere Bedeutung zukommen. Sofern die geplanten Maßnahmen mit den Belangen der Wasserwirtschaft sowie von Natur und Landschaft vereinbar seien, stünden dem Vorhaben regionalplanerische Belange nicht entgegen.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau führt aus, dass der Landkreis den Schutz vor den vielfältigen Gefahren von Hochwasser und Starkregen als eine prioritäre Aufgabe verstehe und sich daher zu einem effektiven flächendeckenden Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement bekenne um insbesondere Leib und Leben, das Hab und Gut der Menschen und die kritische Infrastruktur zu schützen. Der Landkreis begrüße, dass die Bayerische Staatsregierung die ursprünglich nördlich der Donau untersuchten Polderstandorte Dillingen-Lauingen, Steinheim, Höchstädt-Blindheim und Schwenningen-Tapfheim nicht weiterverfolge und mit dem Aktionsprogramm 2020 plus auf die vielfach, unter anderem auch vom Bündnis „Hochwasserschutz für unsere Heimat“, vorgebrachten Anliegen und Belange der Menschen und der Kommunen eingegangen sei.

Man fordere allerdings die Umsetzung eines bayernweiten Hochwasserschutzkonzepts. Dabei müsse eine gerechte Lastenteilung oberstes Ziel sein. Der Landkreis werde durch den großen Riedstrom und die Errichtung von fünf Rückhalteräumen über Gebühr belastet. Um eine gerechte



Verteilung zu erreichen, müssten Maßnahmen auf allen Ebenen und flächendeckend in Bayern durchgeführt und die im Landkreis Dillingen a. d. Donau geplanten Eingriffe reduziert werden. Bestandteile eines schlüssigen Gesamtkonzeptes müssten weitere Retentionsräume an den Zuflüssen der Donau, von der Iller bis zum Lech, die Förderung von alternativen Maßnahmen zur Entlastung der Donau und eine Optimierung der Staustufen sein. Weiterhin seien die vielfältigen Instrumente des Hochwasserrisikomanagements umzusetzen. Effektive, staatlich geförderte Maßnahmen zum Starkregen- und Grundschatz an den Flüssen, auch an den Zuflüssen der Donau, wobei deren Flussverlauf auf gesamter Länge vom Ursprung bis zur Mündung zu untersuchen sei, seien ebenfalls umzusetzen. Auch die im Aktionsprogramm 2020 angedachten technischen Hochwasserschutzanlagen zum Schutz gegen seltene/extreme Hochwasserereignisse (Überlastschutz) sowie Katastrophenvorsorge- und Katastrophenschutzmaßnahmen für die Bewältigung großer und katastrophaler Hochwasser- und Starkregenereignisse müssten Teil dieses Gesamtkonzeptes ein. Ziel müsse sein, bayernweit Projekte des technischen Hochwasserschutzes zum Schutz gegen seltene / extreme Hochwasserereignisse (Überlastschutz) auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren und eine Region wie den Landkreis Dillingen a. d. Donau nicht unverhältnismäßig zu belasten. Der Landkreis begrüße die bisher erreichten Verbesserungen beim Aktionsprogramm 2020 ausdrücklich. Allerdings sei festzustellen, dass zahlreiche Maßnahmen zum Starkregen- und Hochwasserrisikomanagement in der Fläche nicht umgesetzt worden seien. Insbesondere die Verzögerung bei der Realisierung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (Grundschatz) stoße bei den betroffenen Kommunen verständlicherweise auf großes Unverständnis. Deshalb fordert der Landkreis Dillingen a. d. Donau im Interesse der Städte und Gemeinden, die von der Thematik „Starkregen und Herstellung des Grundschatzes“ teilweise massiv betroffen und zu effektiven Schutzmaßnahmen bereit seien, von der Bayerischen Staatsregierung, umgehend bei der Wasserwirtschaft die notwendige personelle Ausstattung bedarfsgerecht umzuschichten bzw. auszubauen. Von Seiten des Landkreises werde gefordert, die Flutpolderplanungen in zwei Stufen zu vollziehen. Neben dem bestehenden großen Riedstrom, dem Bau und Betrieb der Staustufen und der dringenden Verbesserung des Grundschatzes sowie den angedachten Deichrückverlegungen und ökologischen Flutungen sollte folgendes geprüft werden:
Ein Rückhalteraum Helmeringen sei nur vertretbar, wenn die fachlichen Voraussetzungen vorliegen würden und der Nachweis erbracht werde, dass er den Hochwasserschutz der Stadt Lauingen (Donau) nachhaltig verbessere. Die Sorge der Stadt Gundelfingen a.d. Donau, dass es durch den Rückhalteraum Helmeringen zu einer Aufstauung des Grundwassers im Bereich Peterswörth komme, sei auszuschließen.
Der Landkreis Dillingen a.d. Donau stehe zum Riedstrom. Dadurch sei die Region, insbesondere die Landwirte, bei Hochwasserereignissen regelmäßig stark belastet und leistete seit dem Bau der Staustufen einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz, insbesondere auch der Unterlieger. Der Polder Neugeschüttwörth diene der Rückhaltung des Riedstroms bei sehr großen Hochwasserereignissen (HQ extrem). Die massive Betroffenheit vieler Landnutzer und naturschutzfachliche Belange sprächen aus Sicht des Landkreises gegen die Errichtung dieses Polders. Die Planungen seien zurück zu stellen. Erst nach Realisierung der vorgenannten in einem bayernweiten Gesamtkonzept umzusetzenden Maßnahmen an der bayerischen Donau sollte evaluiert werden, welche weiteren Schritte im Sinne der Kosteneffizienz sinnvoll und wirksam seien und ob noch Bedarf für den Polder Neugeschüttwörth bestehe.



Der Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung, führt aus, dass im vorliegenden Gesamtkonzept zum Bau der RHR nicht auf Maßnahmen zum Erreichen des Grundschatzes für das HQ100 zzgl. Klimafaktor eingegangen werde. Insbesondere für die Beurteilung der Auswirkungen der jetzt vorliegenden Planungen wäre eine Gesamtdarstellung der an der gesamten Schwäbischen Donau vorgesehenen Maßnahmen zum Erreichen des Grundschatzes und zur Kappung bzw. Minderung der Hochwasserspitzen im Extremhochwasserfall durch gesteuerte RHR von großer Bedeutung. Im Hinblick auf die im Erläuterungsbericht dargestellte Hochwasserstrategie werde bemängelt, dass im Zuge des Gesamtkonzeptes die drei gleichberechtigten Handlungsfelder natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge nicht entsprechend dargestellt und gewürdigt würden. Unstrittig seien gesteuerte Flutpolder eine besonders effektive Maßnahme zur Reduktion von Hochwasserrisiken bei kritischen Hochwassersituationen. Somit erfolge die Zustimmung zur Notwendigkeit und zum Bau von Flutpoldern für den Einsatz im extremen Hochwasserfall. Andere Maßnahmen könnten die Flutpolder sinnvoll ergänzen aber nicht ersetzen und stellten keine Alternative dar. Allerdings seien die in der Diskussion geäußerten Alternativen zur Ergänzung des Hochwasserschutzes vertieft zu prüfen und sollten im Gesamtkonzept als begleitende Maßnahmen ergänzt werden.

Im Gesamtkonzept würden fünf Projektziele benannt, die grundsätzlich anerkannt und unterstützt würden. Mit Projektziel 5 „Vernetzung Fluss – Aue“ werden die Wiedervernetzung von Fluss und Aue angestrebt. Die Wiedervernässung von Waldstandorten diene der Schaffung von geeigneten Standortverhältnissen von Weich- und Hartholzaue und unterstütze daher auch naturschutzfachliche Ziele. Die ökologischen Flutungen würden als Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahme von flutbedingten Schäden geplant und sollten z.T. auch zur Vermeidung bzw. Reduzierung von betriebsbedingten Schäden im Einstaufall dienen.

Im Zusammenhang mit der Durchwanderbarkeit der Donaustautufen würden aktuell Fischaufstiegsanlagen durch die LEW Wasserkraft errichtet, geplant und projektiert. Im Zusammenhang mit den ROV fehlten entsprechende Bezüge, Hinweise und eine Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die vorgenannten Projekte der LEW Wasserkraft sowie auf die Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit der Donau.

Es werde davon ausgegangen, dass aufgrund der relativ langen Einstaudauer die im RHR eingetragenen Schwebstoff vollständig sedimentieren. Die Auswirkungen dieser Aufsedimentierung in den RHR auf die betroffenen Fließ- und Stillgewässer seien aus Sicht der Fischereifachberatung in den Unterlagen nicht ausreichend gewürdigt. In den betroffenen Gewässern habe der verstärkte Sedimenteintrag gravierende negative Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften und insbesondere die Fischfauna. Im Zuge der nachfolgenden Verfahren seien die Auswirkungen der Sedimentationsprozesse auf die betroffenen Gewässer vertieft zu untersuchen und darzustellen.

Bei den Untersuchungen der Auswirkungen auf Natur und Landschaft seien eine UVS, eine saP sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt worden. Fehlend im Gesamtkonzept und in



KOPIE

den ROV-Unterlagen seien entsprechende Fachbeiträge und Beurteilung zur Wirkung des Gesamtvorhabens auf die Umsetzung der WRRL. Diese Auswirkungen seien in den nachfolgenden Verfahren vertieft zu prüfen. Insbesondere sei hierbei zu berücksichtigen, dass durch ökologische Flutungen Fische in relevanter Anzahl aus der Donau in die RHR verdriftet würden. Hierbei wären gesicherte Fischarten betroffen, die für die Erhaltung des guten ökologischen Potentials der Donau äußerst relevant seien. Da die entsprechenden Wirkprognosen der geplanten RHR und insbesondere der ökologischen Flutungen lediglich auf die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der saP abzielten, fehlten in Gänze eine entsprechende fischökologische Beurteilung der Vorhaben und eine vertiefte Untersuchung der Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume. Es sei mit negativen Auswirkungen auf WRRL relevante Qualitätskomponenten zu rechnen. In nachfolgenden Verfahren seien entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Donau und betroffenen Fließ- und Stillgewässern umzusetzen.

Im Zuge der geplanten ökologischen Flutungen solle ein kontinuierlich wasserführender Bach, mit einem Abfluss von 0,2 bis 1,2 m³, geschaffen werden. Ein Abfluss von 0,2m³ werde als in den Wintermonaten nicht ausreichend angesehen um in dem Flutungsgerinne dauerhaft nutzbare aquatische Habitate schaffen zu können. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass mit einer intensiven Bautätigkeit von Bibern in diesem Gewässer zu rechnen sei. Die gewässerökologische Wertigkeit der Bachläufe könne durch Biberdämme extrem eingeschränkt werden. Es sei in der nachfolgenden Planung zu überprüfen, ob die vorgesehene Wassermenge dauerhaft und ganzjährig erhöht werden könne.

Es werde des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Durchwanderbarkeit des Gesamtsystems (für Fische) vorzusehen sei und eine Rückkehr von eingetragenen Fischen in den Hauptfluss ermöglicht werden müsse. Diese sei von entscheidender Bedeutung für die Verminderung der ökologischen Auswirkungen auf die Fischfauna. Die Mehrzahl der typischen Fischarten der Donau sei auf eine Vernetzung mit dem Auengewässer inkl. der donaubegleitenden Nebenarme im Zuge ihres Lebenszyklus angewiesen. Mit der vorliegenden Konzeption werde keine auch nur annähernd natürliche Vernetzung zwischen Donau und ihrer Aue geschaffen. Die ökologischen Flutungen brächten Wasser in den Auwald und verbesserten die hier vorhandenen Biotoptypen unstrittig. Auetypische, aquatische Lebensräume seien jedoch in keiner Weise Inhalt der Planungen. Im Zuge der Umsetzung sei dies auch im Hinblick auf die dauerhafte Erhaltung der vorhandenen Altwassersysteme unumgänglich.

Eine intensive Abstimmung der für die Flutungen genutzten Zeiträume aus gewässerökologischen Gründen sei dringend erforderlich. Bei den entsprechenden Analysen fehle in Gänze eine entsprechende Überprüfung der negativen Auswirkungen auf das Reproduktionsgeschehen der relevanten Donaupopulationen. Es sei gesichert damit zu rechnen, dass die ökologischen Flutungen das Potential hätten, wertgebende Donaupopulationen maßgeblich zu schädigen, sofern eine Anbindung zum Hauptfluss fehle. Die Wassermenge der ökologischen Flutungen und die notwendige Anzahl der Flutungen zur Zielerreichung von Hart- und Weichholzaue werde somit hinterfragt. Im wasserrechtlichen Verfahren sei eine entsprechende Abstimmung mit fischereiökologischen Belangen vorzunehmen.



Des Weiteren sei nicht ausgeführt, zu welchem Zeitpunkt der erhöhten Wasserführung mit ökologischen Flutungen begonnen werden soll. Durch eine entsprechende Steuerung und Wahl des Zeitpunktes könne der Eintrag der Feinsedimente, der weitreichende Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften habe, deutlich vermindert werden.

Im bisher durchgeführten Monitoring sei eine Überwachung und Erhebung der Fischbestände – insb. in den betroffenen RHR – nicht gezielt durchgeführt worden. Eine Vertiefte Überwachung werde als notwendig erachtet.

— In der „Alternativenprüfung“ würden denkbare Alternativen zu den gesteuerten Flutpoldern an der Donau geprüft. In den entsprechenden Veröffentlichungen von LfU und Umweltministerium werde nahezu grundsätzlich auch die Wirkung von Deichrückverlegungen aufgeführt und gewürdigt. Im vorliegenden Gesamtprojekt fehlten Vorplanungen zu Deichrückverlegungen in Gänze. Es werde angeregt, auch im Zuge der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna Deichrückverlegungen in Kombination mit entsprechenden Renaturierungen der Donau in das Gesamtprojekt zu integrieren. Dies stelle keine Alternative zu den gesteuerten Flutpoldern dar, bringe jedoch erhebliche ökologische Vorteile zur Verbesserung der Habitat-Situation in der Donau mit sich.

— Zu den RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Zankwert sei festzustellen, dass eine vertiefte Untersuchung der Auswirkungen auf die aquatische Zönose nicht in den Unterlagen enthalten sei. Es werde somit für die folgende Planfeststellung gefordert ein entsprechendes ergänztes Fachgutachten zu erarbeiten. Dieses Gutachten habe eine Beschreibung des Ist-Zustandes sowie eine Wirkungsprognose im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen, den Polderbetrieb und die ökologischen Flutungen zu beinhalten.

— In den Unterlagen werde im Hinblick auf die Wertigkeit der Gewässer lediglich auf eine naturschutzfachliche Bewertung in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser abgestellt. Eine Bewertung im Hinblick auf real vorkommende Fischzönose, ggf. vorkommende Arten mit Schutzstatus nach Roter Liste und die Relevanz für die Qualitätskomponente Fische der WRRL werde nicht aufgeführt.

— Unklar bleibe die Beeinflussung der vorhandenen Entwässerungsgräben, Fließgewässer und Altgewässer. Auch wenn diese in Teilen künstliche Gewässer sind und die Fließgewässer stark durch menschliche Tätigkeit überformt wurden, seien auch im vorliegenden Fall wertgebende Fischarten vorhanden, die durch ökologische Flutungen (Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Zankwert) in ihrem Bestand negativ beeinflusst werden könnten. Dieser Punkt sei im Planfeststellungsverfahren vertieft zu bearbeiten.

In den Unterlagen würden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation aufgezeigt. Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Schäden für die Fischfauna fehlten in Gänze. Dies sei in den folgenden Verfahren zu ergänzen. Auch im Abschnitt Beweissicherungsmaßnahmen werde bei ökologischen Flutungen auf eine geminderte Wassermenge während der Vogelbrutzeit hingewiesen, eine Betrachtung der negativen Auswirkungen auf die Fischfauna fehle in Gänze. Dies sei insoweit zu ergänzen, dass die ökologischen Flutungen auf die Reproduktionszeiten der Zielfischarten im Flussgebiet der Donau angepasst werden.



II. Fachliche Belange

Das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung von Schwaben führt aus, dass dem Hochwasserschutz, aufgrund des hohen Schadens- und Gefährdungspotentials an der Donau, als wichtige gesamtstaatliche Aufgabe höchste Priorität zukomme. Allerdings habe auch die Landwirtschaft existentielle Bedeutung. Aus überörtlicher Sicht sollte die Landwirtschaft daher in ihrer Funktionalität und Flächensubstanz durch das Vorhaben soweit als möglich nicht beeinträchtigt werden. Diesbezüglich werde auf LEP 5.4.1 (G) und RP 9 B II 7.2 (Z) sowie RP 9 B II 7.1 (G) verwiesen. In diesen Festlegungen werde die Notwendigkeit des Erhalts einer landwirtschaftlichen Bodennutzung betont. Durch das Vorhaben komme es zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Zu nennen seien hier die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen, anlagebedingte Flächenversiegelung und Trennwirkung sowie betriebsbedingte Auswirkungen wie z.B. die Schädigung landwirtschaftlicher Kulturen im Retentionsfall, Sediment- und Stoffeinträge, die Beeinträchtigung des Bodenlebens und Veränderungen im Grundwasserhaushalt auch auf an den Retentionsraum angrenzenden Flächen. Es werde darauf hingewiesen, dass das landwirtschaftliche Wegenetz zu erhalten und ggf. wiederherzustellen sei.

Zu den einzelnen geplanten RHR sei Folgendes anzumerken:

Der geplante RHR Helmeringen führe zu einer starken Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten. Ca. 25% der Polderfläche seien Flächen für die Landwirtschaft. Es handle sich dabei um Böden mit sehr hohem Ertragspotential. Von Variante A seien im Retentionsfall ca. 87 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen ergebe sich eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von ca. 20 ha, weitere ca. 3 ha seien für eine Extensivierung vorgesehen. Es seien 10 landwirtschaftliche Betriebe betroffen, bei einem sei möglicherweise mit einer Existenzgefährdung zu rechnen. Bei Variante B seien im Einstau ca. 47 ha landwirtschaftliche Nutzfläche geflutet. Durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen ergebe sich eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von ca. 18 ha, weitere ca. 3 ha seien für eine Extensivierung vorgesehen. Eine Existenzgefährdung sei bei keinem der betroffenen 9 Betriebe zu erwarten. Aufgrund der geringeren Betroffenheiten werde aus landwirtschaftlicher Sicht Variante B bevorzugt. Auch die ökologischen Flutungen wirkten sich auf landwirtschaftliche Flächen aus, auf diesen sei nur noch eine eingeschränkte Nutzung möglich.

Durch den geplanten RHR Neugeschüttwörth sei mit einer sehr starken Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu rechnen. Ca. 98% der Fläche des RHR würden landwirtschaftlich genutzt. Es handle sich dabei zu ca. 60% um Böden mit sehr hohem, zu ca. 30% mit mittlerem und zu ca. 10% mit geringem Ertragspotential. Bei Variante A seien ca. 1.164 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bei einem Einstau betroffen.

Durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen ergebe sich eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von ca. 16 ha, weitere ca. 4,5 ha seien für eine Extensivierung vorgesehen.

Es seien 107 landwirtschaftliche Betriebe betroffen, bei einem sei möglicherweise mit einer Existenzgefährdung zu rechnen. Variante B führe im Retentionsfall zur Flutung von ca. 1.219 ha land-



wirtschaftlicher Flächen. Durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen ergebe sich eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von ca. 20 ha, weitere ca. 4 ha seien für eine Extensivierung vorgesehen. Aufgrund der geringeren anlagenbedingten Flächenverluste und, weil in geringerem Umfang landwirtschaftliche Flächen geflutet würden, werde Variante A des geplanten RHR bevorzugt.

Im geplanten RHR Bischofswörth / Christianswörth sei Wald die dominierende Nutzungsform, bei den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen handle es sich überwiegend um extensiv genutztes Grünland. Die Böden wiesen sehr hohe Ertragspotential auf. Im Retentionsfall würden lediglich kleinflächig landwirtschaftliche Flächen geflutet (ca. 1,6 ha bei Variante A und 0,6 ha bei Variante B). Durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen ergebe sich eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zwischen ca. 2,3 ha (Variante A) und 1,3 ha (Variante B), weitere ca. 6,3 ha (Variante A) bzw. 2,7 ha (Variante B) seien für eine Extensivierung vorgesehen. Es seien jeweils 3 landwirtschaftliche Betriebe betroffen, mit einer Existenzgefährdung sei nicht zu rechnen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei Variante B zu bevorzugen. Bei beiden Varianten würden durch die ökologischen Flutungen kleinflächig auch landwirtschaftliche Nutzflächen überflutet; eine landwirtschaftliche Nutzung sei dort nur noch eingeschränkt möglich.

Im geplanten RHR Zankwert sei ebenfalls Wald die vorherrschende Nutzung, es seien jedoch auch landwirtschaftliche Flächen von Flutungen betroffen. Die Böden wiesen im RHR ein hohes bis sehr hohes Ertragspotential auf. Im Retentionsfall würden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 4 ha bei Variante A und 2,1 ha bei Variante B geflutet. Durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen ergebe sich eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von ca. 1,3 ha für beide Varianten, weitere ca. 6,4 ha (Variante A) bzw. 3,2 ha (Variante B) seien für eine Extensivierung vorgesehen. Es seien jeweils 9 landwirtschaftliche Betriebe betroffen, mit einer Existenzgefährdung sei nicht zu rechnen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei Variante B zu bevorzugen. Bei beiden Varianten seien durch die ökologische Flutung kleinflächig auch landwirtschaftliche Flächen überflutet; eine landwirtschaftliche Nutzung sei auf diese Flächen nur noch eingeschränkt möglich.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) verweist im Hinblick auf Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auf die zuständigen Fachstellen.

Es werde darauf hingewiesen, dass Belange des Grundwassermonitorings betroffen seien könnten. Die Grundwassermessstelle Helmeringen 31A befinde sich ca. 50 Meter außerhalb des geplanten Deiches. Beeinflussung der Messwerte seien im Flutungsfall wahrscheinlich.

Belange der Rohstoffgeologie seien durch die geplanten RHR nicht unmittelbar betroffen. Bzgl. des RHR Helmeringen werde darauf hingewiesen, dass die verwendeten Unterlagen veraltet seien. Der Kiesabbau „Am Spatzengässle II“ sei rechtskräftig genehmigt. Das LfU gehe davon aus, dass hier weiterhin ein uneingeschränkter Kiesabbau möglich seien werde.

Weiterhin werde auf die laufende Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze in der Region Augsburg (9) hingewiesen. Da sich die Rückhalteräume alle in sand- und kieshöffigen Gebieten befänden, sei davon auszugehen, dass im Laufe der Fortschreibung dort eventuell neue Rohstoffsicherungsflächen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsflächen vorgeschlagen würden.



Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Wald im Planungsgebiet, abgesehen vom RHR Neugeschüttwörth, bis auf wenige Ausnahmen als Bannwald geschützt sei. Dieser sei aufgrund seiner Lage und flächenmäßigen Ausdehnung im waldarmen Bereich unersetzlich. Darüber hinaus komme ihm eine außergewöhnliche Bedeutung für den Wasserhaushalt zu. In den RHR (außer Neugeschüttwörth) befänden sich zudem Naturwaldflächen sowie ein Naturwaldreservat. Diese leisteten einen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität.

Es werde auf die entsprechenden Ziele und Grundsätze im LEP (1.3.1 (G), 5.4.1 (G) und 5.4.2 (G)) sowie im RP 9 (A II 2.2. (Z) und B I 1.9 (G)) verwiesen, wonach Wald- bzw. Auwaldflächen erhalten und bewahrt werden sollten. Dies gelte insbesondere für waldarme Bereiche und sei somit für alle geplanten RHR der Fall. Diesbezüglich werde auch auf den Waldfunktionsplan für die Region Augsburg verwiesen. Der geplanten Rodung von Bannwald könne nur zugestimmt werden, wenn eine entsprechende Ersatzaufforstung vorgenommen werde. Dies sei durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen gegeben.

Es werde darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen unterschiedliche Erläuterungen zur Überflutungsempfindlichkeit von Waldbeständen enthalten seien. Die Kartierung der Überflutungsempfindlichkeit sei nicht nachvollziehbar. Zudem wäre eine Erläuterung der vorgenommenen Einschätzung der Überflutungstoleranz wünschenswert.

Zu den einzelnen RHR sei Folgendes anzumerken:

- Laut Waldfunktionskarte erfüllten die Wälder im geplanten RHR Helmeringen auf nahezu der gesamten Fläche Funktionen als Erholungswald (Stufen I und II), Bodenschutzwald, Wald mit Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt und Wald für den lokalen Klimaschutz. Laut der Planunterlagen sei im Flutungsfall bei Variante A eine Fläche von 369 ha bei Variante B von 335 ha betroffen, jeweils zu ca. 70 % Waldflächen. Dabei handle es sich laut Planunterlagen überwiegend um Waldbestände mit mittlerer Überflutungsempfindlichkeit. Durch die Veränderung des Grundwasserregimes auf der Fläche des RHR und aufgrund der Empfindlichkeit des Waldbestandes sei davon auszugehen, dass auch nicht direkt überflutete Waldflächen beeinträchtigt würden. Dies gelte auch für ökologische Flutungen. Bei beiden Varianten nähmen die ökologischen Flutungen ca. 100 ha in Anspruch. Durch die veränderten Grundwasserstände könne es auch zu nicht abschätzbaren Konsequenzen für Waldflächen außerhalb der Deiche kommen. Im Flutungsfall betrage die überstaute Fläche bei der Variante A 175 ha, bei der Variante B 110 ha. Ökologische Flutungen fänden an 78 Tagen im Jahr statt, vergleichsweise häufig. Aus forstlicher Sicht werde Variante A des RHR Helmeringen bevorzugt, da der Rodungsumfang geringer sei.
- Der Wald innerhalb des geplanten RHR Bischofswörth / Christianswörth erfülle laut Waldfunktionskarte auf nahezu der gesamten Fläche Funktionen als Erholungswald (Stufen I und II), Bodenschutzwald, Wald mit Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt und Wald für den lokalen Klimaschutz. Die betroffenen Waldbestände wiesen eine mittlere



Überflutungsempfindlichkeit auf, es gebe jedoch überflutungsempfindliche und überflutungstolerante Teilbereiche. Aus forstlicher Sicht werde Variante B bevorzugt, da der Rodungsumfang geringer sei.

- Im geplanten RHR Neugeschüttwörth seien nur kleinere Waldflächen betroffen. Diese erfüllten Funktionen als Bodenschutzwald, Wald mit Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt sowie Wald für den lokalen Klimaschutz. Laut Darstellung in der Bestands- und Konfliktkarte Land- und Forstwirtschaft seien die Waldbestände im RHR überwiegend überflutungsempfindlich. Die in den Unterlagen bzgl. möglicher Rodungen von Wald angeführten Flächenangaben seien widersprüchlich. Dies sei klarzustellen. Darüber hinaus sei zur Stützung des Bestands des Großen Brachvogels die Rodung von Gehölzstrukturen geplant. Aufgrund der Waldarmut in diesem Gebiet könne einer Rodung nur bei flächengleichem Ersatz zugestimmt werden.
- Die Waldflächen im RHR Zankwert dienten als Bodenschutzwald, Wald mit Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt sowie Wald für den lokalen Klimaschutz. Die betroffenen Waldbestände wiesen eine mittlere Überflutungsempfindlichkeit auf. Im Flutungsfall sind bei der Variante A 54 ha betroffen, bei der Variante B 34 ha. Ökologische Flutungen fänden mit 78 Tagen im Jahr vergleichsweise häufig statt.
- Hinsichtlich der RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth und Neugeschüttwörth weist das AELF darauf hin, dass die Waldbewirtschaftung weiter ermöglicht werden müsse, dies schließe auch sichere Holzlagerplätze ein. Im Falle einer Flutung könne es zum Abschwemmen des Holzes aus den Lagerplätzen kommen bzw. zur Verunreinigung des Holzes mit Sedimenten oder Schadstoffen. Das mache die Holzlagerung in den drei potenziellen RHR unmöglich. Hier seien bereits im Vorfeld tragfähige Lösungen zu finden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass die Bundeswehr Maßnahmen zum Hochwasserschutz unterstütze, soweit der Ausbildungs-, Übungs- und Liegenschaftsbetrieb der Bundeswehr dadurch nicht eingeschränkt werde. Einschränkungen der Nutzung der Übungsplätze und Liegenschaften der Bundeswehr seien nicht hinnehmbar. Gemäß den vorgelegten Unterlagen befinde sich im geplanten ungesteuerten Rückhalteraum Bischofswörth/Christianswörth der Standortübungsplatz Dillingen. Der Standortübungsplatz werde vollkommen überplant.

Der Auftrag der Bundeswehr sei in Artikel 87 a und 87 b des Grundgesetzes verankert. Für die Erfüllung dieses Auftrags wurden der Bundeswehr Flächen für die uneingeschränkte militärische Nutzung bereitgestellt. Eine „Zweitnutzung“ durch die Ausweisung eines Rückhalterumes, welcher mehrfach im Jahr überflutet werden soll, sei nicht mit dem erforderlichen Ausbildungs- und Übungsbetrieb kompatibel. Die bestimmungsgemäße Nutzung zu Zwecken der Landesverteidigung des Übungsplatzes werde durch die beschriebenen Maßnahmen in nicht hinnehmbaren Maße eingeschränkt. Die Bundeswehr benötige die Flächen neben den befestigten Wegen im Übungsplatz auch als Bereitstellungsflächen für die übende Truppe und deren Fahrzeuge. Durch die benannten „ökologischen Flutungen“ würden die Flächen aufgeweicht und seien nicht mit militärischem Gerät



befahrbar und damit in dieser Zeit nicht nutzbar. Der gesamte Übungsbetrieb werde über einen nicht absehbaren Zeitraum eingeschränkt und die Ausfallzeiten könnten nicht durch andere militärische Übungsplätze kompensiert werden.

Der geplante Rückhalteraum sei so umzuplanen, dass keine Einschränkungen für den vorherrschenden Ausbildungs- und Übungsbetrieb entstünden. Die Planungshoheit der militärisch genutzten Flächen obliege ausschließlich der Bundeswehr. Sie dürften nicht überplant werden. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestünden zum geplanten Rückhalteraum Bischofswörth/Christianswörth Einwände und dem Vorhaben werde nicht zugestimmt.

Von Seiten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass Bodeneingriffe zur Zerstörung von Bodendenkmälern führten. Es werde darauf hingewiesen, dass, unabhängig von den Varianten, in den RHR Helmeringen und Neugeschüttwörth eine denkmalrechtliche Genehmigung zu beantragen sei, da hier Baumaßnahmen im Bereich von Bodendenkmälern geplant würden. Der Erhalt des archäologischen Erbes sei, unabhängig davon ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen.

Die Handwerkskammer für Schwaben führt in ihrer Stellungnahme aus, dass es in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zu nicht unerheblichen Hochwasserereignissen an der Donau und deren Zuflüssen gekommen sei. Die Folgen derartiger Ereignisse ließen sich durch ein gut koordiniertes und abgestimmtes Risikomanagement abmildern. Für ein wirksames Hochwasserrisikomanagement sei ein Zusammenwirken vieler Akteure und Maßnahmen notwendig. Es gehe um ein Zusammenwirken von natürlichem Rückhalt, technischem Hochwasserschutz, Hochwasservermeidung sowie -vorsorge und -nachsorge. Gerade bei größeren Hochwasserereignissen seien technische Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig, wenn der natürliche Rückhalt bereits geflutet sei. Für extreme Hochwasserereignisse reichten der natürliche Rückhalt und der Grundschutz oft nicht aus, für derartige Ereignisse seien gesteuerte Rückhalteräume besser geeignet als andere Maßnahmen. Es werde jedoch darum gebeten, dass die geplanten Maßnahmen nicht einseitig zu Lasten der Oberlieger gingen. Zudem sollte die Dimensionierung des geplanten Rückhaltebeckens in einem akzeptablen Verhältnis von Nutzen einerseits und Kosten und Risiken andererseits stehen. Des Weiteren müssen Eingriffe in das Grundwasser nach Möglichkeit vermieden werden, da ansonsten erhebliche Schadenspotentiale insbesondere für Siedlungsgebiete befürchtet werden.

Der Bayerische Bauernverband nimmt zu den einzelnen geplanten RHR wie folgt Stellung:

Bei dem geplanten RHR Helmeringen würden in unmittelbarer Nähe landwirtschaftliche Familienbetriebe auf Dauer in ihrer Existenz gefährdet und geschädigt. Die Betriebe lägen direkt an dem geplanten Rückhalteraum mit entsprechender Dammhöhe von fast fünf Metern, so dass bei der Flutung mit extremem Druckwasser auf die landwirtschaftlichen Flächen, aber auch auf die Gebäude zu rechnen sei. Für die genannten Betriebe würde dies bedeuten, dass sie mit extrem hohem finanziellem Aufwand abgesiedelt werden müssten, gleichzeitig seien keine Alternativen vorhanden. Der geplante Flutpolder solle ca. 4 Mio. Kubikmeter Wasser einstauen, sodass bei einem



eventuellen Dammbruch die komplette Lauinger Vorstadt geflutet werde, wodurch hier künstlich die Gefahr für die Heimat der Menschen in diesem Raum extrem erhöht werde und ihre gesamten Gebäude an Wert verlören. Bei der Umsetzung der Maßnahme werde außerordentlich in die Flora, Fauna und Habitat Natur vor Ort eingegriffen, die unwiederbringlich im Vergleich zum Ist-Zustand vernichtet werde. Aus den genannten Gründen werde der Bau des Rückhalterumes Helmeringen als Flutpolder abgelehnt, da vor Ort ungeahnte Risiken entstehen würden.

Bei dem geplanten Flutpolder Neugeschüttwörth handelt es sich um eine großflächige Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, die im Falle einer Flutung nachhaltig und langfristig der Nahrungsmittelproduktion entzogen würden. Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe verlören dadurch für die Tierhaltung Futteranbauflächen und können somit ihre Nutztierhaltung nicht mehr ordentlich mit Tierfutter versorgen. Auch der Marktfruchtbau sei in dieser Gebietskulisse gefährdet, da bei mehrtägigen Flutungen im stehenden Gewässer mit Sedimenten zu rechnen sei und eine derartige Verunreinigung der Bodenkrume entstehe, so dass der Anbau von Kulturpflanzen zur Nahrungsmittelerzeugung nicht mehr möglich sei. Auch bei dem RHR Neugeschüttwörth sei zu erwarten, dass bei einer Anstauung in der Hochwassersituation, bei einem Damm bis zu fünf Metern, das Druckwasser auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zunehme und eine Bewirtschaftung erschwert werde. Der geplante Flutpolder Neugeschüttwörth sei zum Großteil identisch mit dem sog. „Riedstrom“, der in den vergangenen Jahrzehnten im Landkreis Dillingen als sog. „Fließpolder“ gedient habe. Die Riedstromkulisse habe gezeigt, dass diese in den vergangenen Jahrzehnten für den bayerischen Hochwasserschutz einen überproportionalen Beitrag leiste, der vor Ort von den Grundstückseigentümern und Landnutzern mitgetragen wurde. Insofern sei ein Flutpolder Neugeschüttwörth eine weitere zusätzliche Belastung für die Bewirtschafter vor Ort und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde absolut missachtet. Daher werde ein Flutpolder Neugeschüttwörth abgelehnt, da die Riedstromkulisse im Landkreis Dillingen ihren Beitrag zum Hochwasserschutz wie in keinem anderen Landkreis in Bayern bereits leiste.

Aus den Planungsunterlagen sei für die RHR Bischofswörth/Christianswörth/Zankwert zu entnehmen, dass für diese Rückhalteräume Deichrückverlegungen vorgesehen seien. Gleichzeitig seien periodische Wasserflutungen mit Anstauung von Donauwasser vorgesehen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme sei zu erwarten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die bisher ohne Einschränkungen im Kulturpflanzenbau zur Nahrungsmittelerzeugung verwendet werden könnten, eine wesentliche Verschlechterung erfahren. Bei Umsetzung des Planvorhabens sei der Ist-Zustand der Grundwasserstände zu prüfen, um im Schadensfall die Ursache feststellen zu können. Die Umsetzung des Planvorhabens in den genannten Rückhalteräumen könne erst dann erfolgen, wenn der Ist-Zustand im Hinblick auf die Grundwasserstände verlässlich erfolgt und gleichzeitig eine sichere Schadensbegrenzung erfolgt sei.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) hält die Konzentration auf technisch gesteuerte Polder für die falsche Reaktion auf die steigenden Gefahren von Überschwemmungen und Starkregenereignissen. Aus Sicht des BN sei vielmehr eine weitgehende Reaktivierung von natürlichen Überflutungsräumen und die flächige Verbesserung der Wasser- und Rückhaltefähigkeit von Böden und



KOPIE

Landschaften erforderlich. Aus diesem Grund nehme der BN auf grundsätzliche Art und Weise zum vorliegenden Gesamtprojekt „Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau“ Stellung. Aus Sicht des BN könne weder das in der Projektbeschreibung genannte Ziel der Rückgewinnung und Wiederherstellung von ehemals natürlichen Hochwasserrückhalteflächen noch das Ziel einer möglichst effektiven Nutzung dieser zurückgewonnenen Flächen erreicht werden. Das Vorhaben verfolge nicht die Wiederherstellung von natürlichen Hochwasserrückhalteflächen, sondern sehe vielmehr die technisch gesteuerte Nutzung der Einstauflächen im Extremfall vor. Ein wesentliches Manko der gesamten Planung sei zudem, dass nicht auf eine Verlangsamung der Hochwasserwelle für die Unterlieger abgezielt werde und etwa Maßnahmen des natürlichen ungesteuerten Rückhalts in reaktivierten Auen nicht untersucht worden seien. Hier fehle eine entsprechende Alternativenprüfung, die auch die Möglichkeiten eines ungesteuerten Rückhalts umfasst. Für das gegenständliche Raumordnungsverfahren fordert der BN, dass in der landesplanerischen Beurteilung die Offenheit für eine ungesteuerte Nutzung der Räume festgestellt wird.

Zu begrüßen sei aus Sicht des BN das Projektziel „Vernetzung Fluss – Aue“, das jedoch lediglich durch die Durchführung ökologischer Flutungen unterstützt werde, die als Minimierungsmaßnahme ohnehin rechtlich vorgeschrieben sei. Die Orientierung der Flutungen an den natürlichen Abflussverhältnissen der Donau stelle gerade für die trockenen Auwälder eine wichtige Verbesserung dar. Allerdings ließe sich durch Deichrückverlegungen bzw. die Reaktivierung eines ungesteuerten Rückhalts ohne Polderflutungen eine deutlich größere Verbesserung erreichen. Vor diesem Hintergrund sei die im Projektbericht vorgenommene Zielgewichtung unzureichend und entspreche nicht den aktuellen Erkenntnissen über die Bedeutung der Ökosystemdienstleistungen von Auen. Nach Auffassung des BN gehen mit den jetzigen Planungen erhebliche Eingriffe in die lokale Population von Wiesenbrütern (insbesondere beim RHR Neugeschüttwörth) einher. Die Aufrechterhaltung des Riedstroms sei zu begrüßen, im Hinblick auf die Bewertung unterschiedlicher Varianten von RHR sei jeweils diejenige Variante zu bevorzugen, die mit den flächenmäßig größeren Biotopaufwertungen einhergehe.

Im Hinblick auf die Bewertung der negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen fehlt nach Auffassung des BN eine Differenzierung und Darstellung der Fließgeschwindigkeiten und der Einfließgeschwindigkeiten. Aus den Unterlagen gehe demnach nicht hervor, ob diesbezüglich alle Minimierungsmaßnahmen ausgeschöpft seien. In den vorliegenden Unterlagen sei eine Auswertung der Fließgeschwindigkeit lediglich im Hinblick auf die Sedimentation erfolgt, was im Hinblick auf die negativen ökologischen Wirkungen einer Sauerstoff-Zehrung in stehendem Wasser nur eine Folgewirkung unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten sei. Zudem weist der BN darauf hin, dass in den vorliegenden Planungsunterlagen zahlreiche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, wie beispielsweise die Verfrachtung von Amphibien in Laichgewässer, noch nicht beachtet worden seien.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. führt aus, dass das Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung objektiv betrachtet ein geeignetes Vorhaben sei, um die Ziele des bayerischen Hochwasserschutzprogrammes zu erreichen. Die Unterlagen zur Hydrologie, Hydraulik und das bayerische Grundwassermodell seien gewissenhaft und nach dem Stand der Technik erstellt.



Aus fischereilicher Sicht wiesen die zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegten Unterlagen Mängel, Lücken und Widersprüche auf, sowohl für das Gesamtprojekt als auch für die jeweiligen Planungsvarianten der Einzelstandorte. Die fischereilichen Bestandsverhältnisse seien falsch erfasst worden. Die Aufstellung des Projektträgers stelle weder die aktuelle Bewirtschaftungsform noch die Bewirtschaftungsintensität in den betroffenen Teilregionen richtig dar. Eine nachhaltige Fischerei liege im öffentlichen Interesse. Dieses gesetzlich verankerte Leitbild binde den Vorhabensträger unmittelbar und sei im ROV zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Vorhabens, der vorgesehenen Bauwerke, der geplanten Betriebsweise und der staatlichen Inanspruchnahme der Rückhaltegebiete könne nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Formen der erlaubten Fischereiausübung oder die fischereiliche Bewirtschaftung beeinträchtigt oder teilweise faktisch verhindert würden. Nicht nachvollziehbar sei die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommene Gefährdungseinschätzung für die von den Retentions- und ökologischen Flutungen betroffene Tierwelt. Insgesamt scheine der vom Projektträger eingereichte Vermeidungs- und Kompensationsausgleich sowohl hinsichtlich der starken, nicht nachvollziehbaren Gewichtung des Vogelschutzes, der Ignorierung von Fluchthindernissen für Tiere und die Nichtberücksichtigung von Artengruppen wie Fischen in seiner Gesamtheit nicht schlüssig. Es sei fraglich, ob die ökologischen Flutungen an der Donau als Vermeidungsmaßnahme geeignet seien, da die von den ökologischen Flutungen beaufschlagten Waldgebiete ohnehin zum großen Teil schon hochwassertolerant seien. Die landesplanerische Beurteilung könne daher – wenn überhaupt – nur mit einer Reihe von Maßnahmen als positiv erfolgen, u. a. seien Einschränkungen der Fischerei, die die kulturelle und ökonomische Wertschöpfung des Fischereisektors sowie deren Leistung für den Arterhalt in der Region nachhaltig schwächen, auszuschließen, ferner sei die Hochwasser-Resilienz der Fischbestände durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu stärken und es sei die Zweckmäßigkeit der ökologischen Flutungen in den anschließenden Genehmigungsverfahren neu zu erheben und zu bewerten.

Der Verein Wildes Bayern e.V. teilt mit, dass zu den vorliegenden Planungen keine speziellen Einwände oder Bedenken bestünden. Aus Sicht des Vereins sollten die Vorflutungen, welche dem höheren Vogel-Nestbau dienen, engmaschig gemonitort werden.

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. führt aus, dass durch die Rohstoffgewinnung in Flusstälern Retentionsräume und natürliche Rückhalteflächen geschaffen werden könnten. Die Wasserwirtschaft könne gemeinsam mit Kiesunternehmern kostengünstig die Maßnahmen vor Ort umsetzen. Hierdurch würde eine hohe Akzeptanz auf beiden Seiten erreicht. Es werde ferner darauf hingewiesen, dass im Regionalplan Augsburg derzeit die Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze laufe und dass hier im Bereich mächtiger Kieslagerstätten noch Rohstoffsicherungsgebiete ausgewiesen werden könnten. Es sollten hier auch weiterhin eine uneingeschränkte Rohstoffgewinnung möglich sein.

In der Anhörung hat eine Reihe weiterer Beteiligter, zum Teil unter Beifügung von Bestandsplänen, technischen Regelwerken und Sicherheitsrichtlinien, auf ihre bestehenden bzw. geplanten Anlagen und Einrichtungen der Infrastruktur hingewiesen. Es sind dies die bayernets GmbH, die LEW Wasserkraft GmbH und die LEW Verteilnetz GmbH. Dabei handelt es sich um eine Gastransportleitung,



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Stromfrei- und Fernmeldeleitungen sowie um Wasserkraftwerke an der Donau. Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf die Bahnstrecke Ingolstadt – Neuoffingen hingewiesen. Übereinstimmender Tenor dieser Äußerungen ist, dass der Bestand, funktionsgerechte Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen und Einrichtungen sowohl in der Bauphase als auch nach Fertigstellung der RHR ohne Einschränkungen sichergestellt sein müssen. Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, müsse der ungehinderte Zugang zu den Infrastrukturen gewährleistet sein. Etwaige Planungen seien vom Projektträger der RHR zu berücksichtigen.

Die Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern, das Staatliche Bauamt Krumbach (Schwaben), das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, das Fernstraßen-Bundesamt, die Amprion GmbH, die Schwaben Netz GmbH und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH haben mitgeteilt, dass bei ihnen Bedenken oder Einwendungen nicht bestehen.

Stellungnahmen des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau, der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Deutschen Bahn AG, des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V., des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., des Bayerischen Ziegelindustrie-Verbandes e.V., des Wanderverbandes Bayern, des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V., des Landesjagdverbandes Bayern e.V., der IHK Schwaben, des Verbandes der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V., der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, der Telefonica Germany, der M-net, der Netze BW GmbH, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen liegen der Regierung von Schwaben nicht vor.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Regierung gingen eine Reihe von Stellungnahmen von Privatpersonen zu, teils unmittelbar an die Regierung gerichtet, teils an sie weitergeleitet.

Im Folgenden sind die Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung – erforderlichenfalls in redaktionell gestraffter Form - zusammengestellt, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Sachverhalte thematisieren. Darüber hinaus gehende Stellungnahmen, etwa zu technischen und fachlichen Details oder zu Entschädigungs- und Enteignungsfragen, können nicht im ROV behandelt werden.

Darauf hatte die Regierung bereits im Einleitungsschreiben hingewiesen.

Zu den RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Neugeschüttwörth, Zankwert:

In den Raumordnungsunterlagen habe man keine Maßnahmen zum lokalen Hochwasserschutz gesehen, für Ereignisse zwar mit erheblicher Schadwirkung, eben aber unterhalb der Schwelle, bei welcher Flutpolder eingesetzt werden müssen. Hier wäre im ROV zu untersuchen, ob es Kollisionen zwischen Grundschutz und Extremschutz gibt und inwieweit eine Abstimmung oder Verzahnung notwendig und sinnvoll ist.



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, PeutingerstraÙe 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

KOPIE

Beim Bau der Flutpolder drohe der Verlust naturbelassener Flächen. In den Raumordnungsunterlagen sei die anschließende Entsiegelung überbauter Flächen nicht angedacht. Im ROV sei zu prüfen, ob die benötigten Flächen durch Rückbau von versiegelten/bebauten Flächen neutralisiert werden können.

In den Raumordnungsunterlagen gebe es keine Aussagen zu den Feldhamstervorkommen in den betroffenen Räumen. Es wäre im ROV zu prüfen, ob hier vertiefte Untersuchungen notwendig sind.

Für die umfangreichen Baumaßnahmen müssten zweifelsohne in ganz erheblichem Umfang Sand/Kies zur Verfügung stehen. Ein Transport auf lange Distanz hätte eine massive Belastung durch Bauverkehr zur Folge und wäre wegen des hohen Transport-Energieeinsatzes klimanegativ. Im ROV wäre zu prüfen, ob die benötigten Baumaterialien in kurzer Distanz verfügbar sind, das heie, ob in den Planungen der Regionalen Planungsverbände entsprechende als raumverträglich eingestufte Kies-/Sand-Vorrangflächen vorhanden seien.

Von den Planungen seien auch landwirtschaftliche Grundstücke verschiedener kirchlicher Stiftungen betroffen. Ihr grundsätzliches Anliegen sei es, das notwendige Hochwasserschutzprojekt zu unterstützen und betroffene Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Nach dem Bayer. Stiftungs-gesetz sei allerdings das Grundstockvermögen der Stiftungen in seinem Bestand zu erhalten. Man gehe daher davon aus, dass es im Einzelfall kein Problem sein dürfte, wenn für die Abgabe von Flächen, die wiederholt von Überflutungsereignissen betroffen sind, Tauschflächen gefordert werden.

Das Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung sei objektiv betrachtet ein geeignetes Vorhaben sei, um die Ziele des bayerischen Hochwasserschutzprogrammes zu erreichen. Die Unterlagen zur Hydrologie, Hydraulik und das bayerische Grundwassermodell seien gewissenhaft und nach dem Stand der Technik erstellt.

Aus fischereilicher Sicht wiesen die zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegten Unterlagen Mängel, Lücken und Widersprüche auf, sowohl für das Gesamtprojekt als auch für die jeweiligen Planungsvarianten der Einzelstandorte. Die fischereilichen Bestandsverhältnisse seien falsch erfasst worden. Die Aufstellung des Projektträgers stelle weder die aktuelle Bewirtschaftungsform noch die Bewirtschaftungsintensität in den betroffenen Teilregionen richtig dar. Eine nachhaltige Fischerei liege im öffentlichen Interesse. Dieses gesetzlich verankerte Leitbild binde den Vorhabensträger unmittelbar und sei im ROV zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Vorhabens, der vorgesehenen Bauwerke, der geplanten Betriebsweise und der staatlichen Inanspruchnahme der Rückhaltegebiete könne nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Formen der erlaubten Fischereiausübung oder die fischereiliche Bewirtschaftung beeinträchtigt oder teilweise faktisch verhindert würden. Nicht nachvollziehbar sei die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommene Gefährdungseinschätzung für die von den Retentions- und ökologischen Flutungen betroffene Tierwelt. Insgesamt scheine der vom Projektträger eingereichte Vermeidungs- und Kompensationsausgleich sowohl hinsichtlich der starken, nicht nachvollziehbaren Gewichtung des Vogelschutzes, der Ignorierung von Fluchthindernissen für Tiere und die Nichtberücksichtigung von Artengruppen wie Fischen in seiner Gesamtheit nicht schlüssig. Es sei fraglich, ob die ökologischen



Flutungen an der Donau als Vermeidungsmaßnahme geeignet seien, da die von den ökologischen Flutungen beaufschlagten Waldgebiete ohnehin zum großen Teil schon hochwassertolerant seien. Die landesplanerische Beurteilung könne daher – wenn überhaupt – nur mit einer Reihe von Maßgaben als positiv erfolgen, u. a. seien Einschränkungen der Fischerei, die die kulturelle und ökonomische Wertschöpfung des Fischereisektors sowie deren Leistung für den Arterhalt in der Region nachhaltig schwächen, auszuschließen, ferner sei die Hochwasser-Resilienz der Fischbestände durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu stärken und es sei die Zweckmäßigkeit der ökologischen Flutungen in den anschließenden Genehmigungsverfahren neu zu erheben und zu bewerten.

Zum RHR Helmeringen:

Eine Darstellung, in welchen Bereichen des RHR welche Dammhöhen errichtet werden, fehle in den Unterlagen völlig. Es sei für die BürgerInnen des Donautales zur Bewertung der landschaftsprägenden Wirkung des Eingriffs in die Heimat wichtig, dies zu erfahren. Eine Hofstelle habe bei einem Einstau von über drei Metern, wie vorgesehen, Druckwasser. Beste Trinkwasserqualität sei dann für den milcherzeugenden Betrieb nicht mehr gegeben. Der Grundwasseranstieg habe durch die Höhe einen anderen Druck und unabsehbare Folgen für den Betrieb: Gebäudeanhebungen (Stall, Stadel, Güllegrube). Mit dem Bau des Polders werde die Futtergrundlage entzogen, bereits bei den vorgesehenen ökologischen Flutungen.

Die Planung wirke sich störend auf ein Seminarzentrum mit Beherbergungsbetrieb für Dozenten und Gäste aus aller Welt aus. Die betriebliche Grundausrichtung seien Naturnähe, Ruhe und Abgeschiedenheit. Mit Beginn der Bauarbeiten sei mit Lärmbelastung, Erderschütterungen und ständiger Verkehrsbelastung auf dem engen Zufahrtsweg zu rechnen. Der Betrieb sei in seiner Existenz massiv gefährdet. Es wachse die Angst, wie man sich angesichts der geologischen Beschaffenheit vor Druckwasser überhaupt schützen kann. Wie werde nach Inbetriebnahme des Polders eine hygienische Trinkwasserversorgung gewährleistet? Mit der Flutung und den ökologischen Flutungen trete ein Attraktivitätsverlust ein (u. a. Mückenplage, Verschlammung der Wälder). Betroffen seien auch Ackerflächen und Zufahrtswege. Es ergebe sich die Forderung nach geeigneten Tauschflächen. Betroffen sei auch eine extrem wichtige eingezäunte Weidefläche. Daher die Frage, ob eine Beweidung der Damfläche möglich ist. Die Durchschneidung der Eigenjagdfläche sei absolut inakzeptabel. Man fürchte um den Tierbestand vor allem durch ökologische Flutungen. In einem Raum mit besonders hoher Lebensqualität würden massive Eingriffe in intakte Natur vorgenommen. Seit diesem Frühjahr habe sich ein Seeadler im Auwald angesiedelt, einzigartig in ganz Süddeutschland.

Eine Gutsunternehmerfamilie führt aus, dass laut den Plänen an der Hofeinfahrt eine Geländemodellierung / Deichsanierung geplant sei. Man könne weder Zweck noch Umsetzung nachvollziehen, auch verstehe man nicht die Deichsanierung (Höhe, Breite, Befahrbarkeit). Weiterhin bleibe die Frage offen, wie es sich mit Sedimenteinträgen bei betroffenen Flächen verhält, auch, ob bei Erhöhung des Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

erhalten bleibe (Kläranlage, Eigenwasserversorgung, Grundwasser-Wärmepumpen, Rücklaufbecken). Es bestehe die Gefahr von Druckwasser im Keller. Gefragt werde auch, ob auf Flächen in der Nähe des Flutpolders bauliche Maßnahmen möglich sind, etwa Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Bejagung der Eigenjagd werde eingeschränkt. Man befürchte, dass der Wald im geplanten Flutpolder nicht mehr bewirtschaftet werden könne (Zufahrt).

Ein direkt betroffener Anlieger führt aus, dass die Planunterlagen in einigen Punkten fehlerhaft bzw. lückenhaft seien (z. B. Grünlandbestandskulisse zu klein, Verkehrsinfrastruktur falsch beschrieben, Standsicherheit der Deiche). Sollte sich der RHR Helmeringen durch Öko-Flutung oder Riedstrom schon in Vorfüllung befinden, habe er nur noch ein Speichervolumen von 4 Mio. Kubikmeter, bei Gegenüberstellung der Baukosten sei das mehr als unwirtschaftlich.

Die Gehöfte lägen zu nah am Polder. Die landwirtschaftlichen Betriebe seien durch Druckwasser bedroht. Hohle Bauwerke drohten aufzuschwimmen (Keller, Kleinkläranlagen, Futtersilo u. a.). Landwirtschaftliche Flächen seien durch höhere Grundwasserspiegel nicht mehr zu bewirtschaften. Wegen der ökologischen Flutungen sei eine Waldbewirtschaftung und eine praktische Ausübung der Jagd nicht mehr möglich. Beim Einstau seien hohe Verluste an Rehwild, Hasen, Bodenbrüter und am gesamten Bodenleben zu beklagen.

Anlieger seien durch die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen existenzgefährdet. Futterflächen gingen verloren. Wenn Forstflächen kompensiert würden, landwirtschaftliche Flächen nicht, sei das ungleiche Behandlung.

Der RHR Helmeringen sei ein Frevel an der Natur.

Zum RHR Bischofswörth / Christianswörth:

Laut den Planungen sollen Waldgrundstücke in der Gemarkung Steinheim überflutet und mit einem Flutungsgerinne versehen werden. Damit bestehe kein Einverständnis.

Zum RHR Neugeschüttwörth:

Die Begründung für den Bau der Flutpolder sei nicht plausibel. Seit Menschengedenken sei hier noch nie etwas überschwemmt worden. Ziel müsse es sein, bayernweit Projekte des technischen Hochwasserschutzes zum Schutz gegen extreme Hochwasserereignisse (Überlastschutz) auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren und den Landkreis Dillingen a. d. Donau nicht unverhältnismäßig zu belasten. Es sei sträflich unterlassen worden, ein Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz zu schaffen. Die Gutachten und Berechnungen seien unzulänglich. Das Ergebnis sei deshalb mangelhaft. Es sei unbewiesene Behauptung, dass es durch einen sog. „Klimawandel“ zu „erwartende höhere und häufigere Hochwasserabflüsse“ gebe. Alternativen seien nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Durch den damaligen Bau der Staudämme seien erhebliche Überflutungsflächen, die früher bei Hochwasser zur Verfügung gestanden hätten, nicht mehr eingebunden. Die Versäumnisse beim Bau der Staustufen könnten nicht durch den Bau von Flutpoldern auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verlagert werden. Staustufen seien zu optimieren. Es sei dringend erforderlich, mittlere



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingerstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

und größere Zuläufe zur Donau verstärkt zu regulieren, um die Wassermassen zurückzuhalten bzw. maximal den Zulauf zur Donau zu verhindern. Nicht zu vergessen seien im Rahmen des Hochwasserschutzes Flussbaggerarbeiten. Das Ausbaggern von Flüssen und Zuflüssen verhindere keine Überschwemmungen, verringere jedoch einige der damit verbundenen Risiken. Die Planung werde Auswirkungen auf das Grundwasser und Trinkwasser haben. Die Pegelstände würden sich deutlich heben und somit zur Gefahr für angrenzende Grundstücke und für Leib und Leben der Menschen werden. Das Schutzgut Mensch sei in den Unterlagen zu wenig berücksichtigt worden.

— Hochwasserschutz könne erfolgen, wenn keine Baugenehmigungen in Hochwassergebieten, wie z. B. in Donauwörth, erteilt werden. Erneut werde ein Antrag über eine Aufschüttung zur Befestigung und attraktiveren Gestaltung des Flussufers in Donauwörth bearbeitet. Hemmungslose Bebauung der natürlichen Hochwasserräume der Donau habe zu den Problemen geführt, die jetzt bestünden. Bei Flutung liege eine Einschränkung der Lebensqualität der Ortsansässigen vor, so z. B. Insektenplage, Gestank.

Der Landkreis Dillingen a. d. Donau leiste schon über Jahrzehnte mit dem Riedstrom einen vorbildlichen Hochwasserschutz für alle Unterlieger an der Donau, eine weitere Belastung für das Allgemeinwohl sei absolut unverhältnismäßig und widerspreche dem Schutz des Eigentums im demokratischen Rechtsstaat. Der Riedstrom als Hochwasserschutz sei ein phänomenales System, das in keinsten Weise geändert werden dürfe. Es sei die bessere Lösung, der Donau mehr Raum zu geben (Deichrückverlegung) und die Auwälder zu vernässen. Es könne nicht sein, dass weniger dicht besiedelte Gebiete den kompletten Hochwasserschutz für Städte übernehmen müssen und nur Nachteile durch die Ausweisung verordnet bekommen. Wer in ehemals ständig überfluteten Flächen Gebäude errichtet habe, habe bewusst in Kauf genommen, dass sein Eigentum durch Hochwasser zerstört bzw. geschädigt werden könne.

—

Wie im Punkt „Vorhabensbeschreibung“ benannt, stünden die Herstellung des Grundschatzes für ein HQ 100 plus „Klimafaktor“ und der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Rückhalteräumen im Vordergrund. Die „Flutpolder“ würden als sog. „Überlastschutz“ zusätzlich und ohne gesetzliche Vorschrift sowie unabhängig vom eigentlichen Grundschatz im Raum Nordschwaben etabliert. Der Grundschatz werde aufgeschoben zugunsten eines nicht vorgesehenen Überlastschutzes. Der Grundschatz werde teilweise immer noch vernachlässigt (Beispiel Leipheim). Ohne den Grundschatz und seine (offensichtlich) den Hochwasserschutz verbessernden Wirkungen zu berücksichtigen, könne man den Überlastschutz nicht vorrangig betreiben. Erst sei der Grundschatz abzuschließen. Die Wirkungen bzw. Entlastungen aus dem Grundschatz für den Überlastschutz seien zu berücksichtigen. Dies sei in zumindest einem Fall (Gewerbegebiet Günzburg) nicht erfolgt. Ohne die vollständige Herstellung des Grundschatzes sei eine weiterführende und nicht verpflichtende Umsetzung von einem Überlastschutz nicht zu rechtfertigen.

—

Die Wechselwirkung bestehender Instrumente (Riedstrom) mit Flutpoldern sei nicht berücksichtigt. Das Hochwasser entstehe nicht im Donauried, sondern komme dort nur an. Die Dimensionierung von Grüntensee und Forggensee habe gezeigt, dass gerade am Austritt der Gewässer aus den Alpen viel erreicht werden könne. Das Donauried sei mit dem Riedstrom ausreichend und im Erhalt



dieses Retentionsraumes im Hochwasserschutz gut aufgestellt. Der Riedstrom habe das Hochwasser aufgenommen, das im Donaubett keinen Platz gehabt habe. Eine vergleichbare Einrichtung an der Iller wäre daher naheliegend. An den Ereignissen der letzten Jahrzehnte sehe man, dass das Donauried nicht gefährdet gewesen sei. Ein extremes Hochwasserereignis sei für das Donauried nicht nachweisbar. Problematisch (1999) sei das Wasser erst nach dem Zufluss des Lechs bei Niederschönenfeld gewesen. Das zeige deutlich, dass es notwendig sei, auch am Unterlauf des Lechs Hochwasserschutzmaßnahmen zu schaffen. Der Landkreis Dillingen a. d. Donau sei nicht dafür da, anderen ihre Maßnahmen zu ersetzen. Stauräume könnten nur temporär wirken. Weit besser wäre eine Verlangsamung der Fluten schon ab der Quelle, dazu seien Maßnahmen an den Gewässern, auch 2. oder 3. Ordnung, notwendig. Talsperren wären die einzig sinnvollen großen Bauwerke, die das Wasser puffern und mit einer stetigen Abgabe für Energie und Wasser sorgen.

Der Flutpolder Neugeschüttwörth habe effektiv nur eine Variante, da mit der angedachten Variante nur mit Steuerung gearbeitet werden könne; Volumina von Riedstrom und zusätzlichem Einstau seien nicht getrennt betrachtet. Die Steuerung sei nicht festgelegt; für die Art der Maßnahme gehe nur gesteuert.

Die Planungsfehler der Vergangenheit müssten revidiert werden. Jede technische Maßnahme an Flüssen habe bisher zu immer mehr Eingriffen geführt, um die Folgen der bisherigen abzufangen. Es heiße immer, dass solidarisch verfahren werden solle. Das sei mitnichten der Fall. Es seien eben nicht alle Anlieger einbezogen worden. Es müssten scheinbar auch nicht alle an der Donau etwas machen, z. B. Donauwörth. Das sei ein Verstoß gegen den gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine gerechte Lastenverteilung sei zwingend notwendig.

Ein Umdenken für langfristige Planungen sei notwendig. Auch alternative Baumaßnahmen könnten die Städte und Gemeinden schützen. Die Problematik liege klar in den kommunalen Planungen, genau in die sensiblen Bereiche hineinzubauen, in denen eigentlich der Retentionsraum für Hochwasser sein sollte. Soweit könnten gar nicht genug „Maßnahmen“ ergriffen werden, um dann gleich wieder von der Bautätigkeit verschlungen zu werden. Der natürliche Rückhalt sei durch Verbau sehr eingeschränkt worden. Ein Grundprinzip der Geologie, die Talauen freizuhalten, sei durch den Egoismus der Kommunen ad absurdum geführt worden. Die Flutpolder an der Donau könnten nicht das kompensieren, was an den Zuflüssen versäumt und an/in den Städten verbaut worden sei. Einschränkungen zur Bauplanung und damit Schutz der Überflutungsflächen seien weiterhin nicht möglich. Es sei ein Messen mit unterschiedlichem Maß, wenn man einer Stadt wie z. B. Donauwörth Planungshoheit zugestehe und anderen Kommunen wie den Donauanrainern hier verwehrt, z. B. Planung von kommunalen Trinkwassergewinnungen.

Die im Donautal angedachten Maßnahmen, insbesondere der Polder Neugeschüttwörth, hätten deutlich negative Einflüsse auf Qualität und Hydraulik des Grundwassers. Der EuGH habe deutliche Worte zum Verschlechterungsverbot von Grundwasserleitern gefunden. Es könne zur Mobilisierung und Verbringung von kontaminierten Rückständen (z. B. Düngemittel, Spritzmittel, illegale Ablagerungen, Klärschlamm) in das Grundwasser und zu Einsickerungen in Seen kommen. Im



Faiminger Stausee seien noch Schichten mit radioaktiven Isotopen aus dem Unfall von 1969 enthalten, die ebenfalls ausgetragen werden können. Durch Abdichtungsmaßnahmen im Bereich der Deiche (Stabilisierung, Verhinderung von Unterspülungen etc.) können Veränderung im Grundwasserstrom mit Rückstau auftreten. Das sei unberücksichtigt geblieben. Die hydrogeologische Situation lasse keine Zweifel zu, dass es nicht gelingen werde, das Wasser innerhalb des Polderraumes zu halten. Die wasserleitende Kiesschicht mit einer Mächtigkeit von bis zu 10 Meter werde auf das auf sie einwirkende Wasser aus dem Polder reagieren und es werde zu einem Anstieg sowie ggf. zu einer Unterspülung der Deiche kommen. Jeglichem Einstau folge direkt ein Anstieg des Grundwasserspiegels. Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften sei die Grundwassersituation bereits im Ungleichgewicht. Jegliche zusätzliche Einleitung stelle eine Gefahr dar. Die Gasleitung sei unberücksichtigt: Auftriebsgefahr bei Überflutungen.

Der Flutpolder schädige dauerhaft neben Betriebsgebäuden wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen, auch indirekt betroffene, diese stünden mittel- bis langfristig dem landwirtschaftlichen Kulturanbau nicht mehr zur Verfügung. Dazu kämen Ersatzmaßnahmen von Wald und Naturschutz, die ebenfalls Flächen in Anspruch nähmen. Die Planungsunterlagen enthielten trotz nur mäßiger Betroffenheit erhebliche Forderungen des Naturschutzes; den Auswirkungen auf den Naturschutz werde mehr Raum gegeben als den Belangen der Landwirtschaft mit ihrer Vielzahl von dahinterstehenden Existenzen. Betriebliche Einschränkungen seien zu befürchten. Wichtige Zukunftschancen würden genommen, insbesondere für die Sonderkulturen. Eine Betriebsmodernisierung nach den Grundsätzen der Betriebswirtschaft, der Nachhaltigkeit und der Klimaneutralität sei mit dem geplanten Polder nicht mehr möglich. Flutungen würden den Mutterboden/Humus wegschwemmen. Es sei nicht klar, wie lange die Überflutung andauere. Gleichzeitig sei mit verbleibender Staunässe zu rechnen. In der Polderfläche werde bei einem Polderbetrieb belastetes Sedimentationsmaterial mit Giftstoffen eingetragen, so dass zu erwarten sei, dass das Eigentum nicht mehr der Nahrungsproduktion dienen könne. Es drohe Ernteausfall. Notwendige Futterflächen gingen bei Dammbau und Flutung verloren. Flächenzukauf und –anpacht werde unmöglich. Wenn durch eine entsprechende Überflutungskalamität kein Substrat für eine Biogasanlage mehr gewonnen werden könne, sei dies existenzbedrohend. Eine Umstellung auf Auwiesen sei mangels neuer Flächen nicht möglich. Betriebliche Weiterentwicklung, etwa aufgrund neuer Tierhaltungskriterien (Weidehaltung usw.), sei nicht möglich. Das Problem Druckwasser (Vernässung) sei nicht von der Hand zu weisen. Es entstehe an Hofstellen Druckwasser mit der Folge von Gebäudeanhebungen, auch sei beste Trinkwasserqualität für Milcherzeuger dann nicht mehr gegeben. Biologisch bewirtschaftete Flächen würden bei einer Überflutung wertlos. Umstellung auf biologische Bewirtschaftung oder die Produktion von zertifiziertem Brotweizen seien auf den Polderflächen aufgrund des Eintrags von mineralischem Dünger oder Pflanzenschutz nicht mehr möglich. Die Planungsunterlagen enthielten keine Aussage über eine mögliche Vorbelastung des Planungsgebietes mit eventuellen Schadstoffen. Der über die Dammbauten veränderte Riedstrom werde deutlich stärker als bisher die Bewirtschaftung der Flächen beeinträchtigen. Bei jedem künftigen Hochwasserereignis, bei dem der Riedstrom anspringe, sei in Folge eine Futterverknappung zu erwarten. Die fristgerechte Gülleausbringung werde verzögert oder verhindert, Nutzungsmöglichkeiten der Flächen wären stark eingeschränkt, z. B. für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Energiewald oder für den Bau landwirtschaftlich privilegierter Gebäude. Die berufliche Existenz von Landwirten, die Weiterführung



von Bio-Betrieben seien gefährdet. Die Übergabe von Betrieben in den Familien sei in Frage gestellt. Auch ohne 100jährige Flutung sei Grundeigentum alleine durch den Bau des Flutpolders dauerhaft stark gefährdet. Das fruchtbare Donauried wäre Geschichte. Jagdrechte würden beeinflusst. Niederwild und Rehwild seien beim Wasserrückstau vom Ertrinken bedroht.

— Bienenvölker seien betroffen. Für den Imker stellten die künstliche Flutung und der darauffolgende Niedergang (Pflanzen) der Massentrachten eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Weiterhin seien Standorte dann ggf. nicht mehr zugänglich oder überschwemmt. Der Schaden an Völkern und Ertrag wäre erheblich. Diese Form der Tierhaltung sei im ROV nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Bestäubung, Aufzucht von Jungvölkern und Ernte (Honig) seien ggf. erheblich beeinträchtigt.

— Es sei amtlich bekannt, dass Quecksilber, Mikroplastikteile, Medikamentenreste etc. das Donauwasser und die Sedimente, insbesondere in den Stauseen, kontaminieren. Das Ausleiten kontaminiert Donauwald, auch landwirtschaftliche Flächen, und gefährde die Versorgungssicherheit. Zudem würden zukünftige Pläne zur möglichen Trinkwassergewinnung im wasserreichen Donautal von vornherein verhindert. Das Donauried stelle ein an Größe in der Umgebung kaum vergleichbares Grundwasserreservoir im Quartär dar. Da es immer häufiger zu Wassermangelsituationen komme, dürfe man ein solches Grundwasserreservoir in den Betrachtungen nicht außenvor lassen. Insbesondere die Landwirtschaft im Landkreis Dillingen a. d. Donau sei bereits von Einschränkungen betroffen, Brunnen würden kaum oder gar nicht mehr genehmigt, während Wasser weiterhin in großen Mengen v. a. nach Norden (z. B. Rieswasser BRW) exportiert werde. Im Kapitel Trinkwasserschutz sei lediglich ein Teil der Brunnen – und Trinkwassergewinnungsanlage von Buttenwiesen erwähnt, leider sehr rudimentär. Ganz ausgeklammert sei die Möglichkeit, weitere Nutzungen anderer Kommunen wie z. B. Blindheim (Planung-Nutzung: Planungshoheit, Trinkwasser) zukünftig zu berücksichtigen. Wasser sei überall die begrenzende Reserve für jede Form Wachstum. Eine Bevorzugung des Wachstums anderer Regionen auf Kosten der Menschen im Landkreis Dillingen a. d. Donau sei völlig unmoralisch und rechtswidrig. Es sei sicherlich richtig, dass auch beim Riedstrom Ablagerungen aufträten. Sie seien auch beeinträchtigend für die Landwirtschaft und die Natur, aber bei weitem nicht so gravierend wie der Einstau von meterhohen Wassermassen mit den daraus absinkenden Schlämmen.

— Seit Jahrzehnten werde die einzigartige Fauna und Flora im wunderschönen Donauried bewahrt, bei Polder und Flutung würden unzählige Tiere ihr Leben und ihr Habitat verlieren, den Schutz hätten die Unterlieger. Die riesigen Polder schädigten den Naturraum und den Charakter der flachen, offenen Landschaft, sie seien Heimatzerstörung. Im Rahmen der laufenden Flurneuordnungsverfahren seien vor allem im Bereich Westerried großflächig Flächen gebündelt worden, um Ausgleichsflächen verschiedener Vorhabensträger zu weiträumigen Wiesenbrüteregebieten zusammenzufassen. Diese Flächen seien noch nicht vollständig als Biotope kartiert, bildeten aber ausgesprochen wertvollen und einzigartigen Lebensraum für Wiesenbrüter und Kräuter der mageren, feuchten Standorte in der Riedlandschaft. Bei einem derart hohen und langen Einstau, wie geplant, seien



diese Flächen durch Schadstoff- und Nährstoffeintrag unwiederbringlich zerstört. Auch Gewässer würden dadurch Schaden nehmen.

Ein öffentliches Unternehmen der Trinkwasserversorgung teilt mit, dass es drei Wassergewinnungsanlagen im Landkreis Dillingen a. d. Donau betreibe und ca. 120.000 Menschen mit Trinkwasser im nördlichsten Teil des Regierungsbezirkes Schwaben versorge. Zwar lägen all diese Brunnengebiete derzeit nicht im geplanten RHR Neugeschüttwörh. Aufgrund des zu erwartenden Bedarfsanstiegs an Trinkwasser werde der Ausbau der Wasserversorgung aber perspektivisch mit dem RHR kollidieren können, da neue Brunnengebiete wahrscheinlich vor allem im Donauried bzw. nahe der Donau umsetzbar seien. Bei einer tatsächlichen Umsetzung und Flutung des RHR sei eine negative Beeinflussung der nördlich der Donau liegenden Grundwasserleiter nicht generell auszuschließen.

Die biologischen Gefahren durch Mückenplage und ggf. Einschleppung/Ausbreitung von Krankheiten seien völlig ausgeklammert worden. Bei den Ereignissen am Rhein habe man riesige Flächen mit Insektiziden behandeln müssen, was insbesondere in Naturschutzgebieten sehr problematisch wäre. Die Schäden in der Landwirtschaft und im Naturschutz wären immens. Die Wiedervernässungen, die sog. ökologischen Flutungen und die verbleibenden restlichen Tümpel müssten auch unter diesem Aspekt kritisch betrachtet werden. Nicht nur eingeschleppte Mückenarten (wie die asiatische Tigermücke) könnten zur Gefahr werden, auch die Übertragung von Krankheiten durch einheimische Arten (etwa Wiesenmücke) dürfe man nicht verharmlosen. Die Ausklammerung der Problematik der Mückenplagen und von Krankheitsausbrüchen stelle einen eklatanten Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht dar.

Zum RHR Zankwert:

Durch die geplanten Maßnahmen sei ein wesentlicher Beitrag zum Hochwasserschutz nicht gegeben. Im Ergebnis solle der Wert des Planungsgebietes für den Naturschutz zu Lasten der Landwirtschaft erhöht werden, verbunden mit einem Flächenverlust für die Landwirtschaft. Ob dann tatsächlich die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen vor Vernässung geschützt werden müssen, müsse in Frage gestellt werden. Der sog. RHR Zankwert sei gekennzeichnet durch nur sehr geringe Höhendifferenzen, das Gebiet sei also bretteben. Zwischen dem zu flutenden Wald und der landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehe somit bezüglich Höhe kein Unterschied. Es handle sich bei den Planungen zu Zankwert ausschließlich um naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Zankwert habe im ROV zum Hochwasserschutz nichts verloren.

D. Raumbedeutsame Auswirkungen der Vorhaben, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Für die raumordnerische Gesamtabwägung waren von der Regierung die überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen der Vorhaben, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, entsprechend dem Planungsstand zu beschreiben und anhand der einschlägigen



Erfordernisse der Raumordnung und der sonstigen überörtlichen Gesichtspunkte zu prüfen und zu bewerten (Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG).

I. Prüfmaßstab

Maßstab für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Bei der landesplanerischen Beurteilung hat die Regierung daher neben den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG die einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Die Erfordernisse der Raumordnung schließen auch in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung ein (Art. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BayLplG). Solche liegen derzeit vor in Gestalt des Entwurfs zur Teilfortschreibung des LEP Bayern (LEP-FE) und des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des RP 9 (RP 9-FE). Deren geplante Festlegungen hat die Regierung in die landesplanerische Beurteilung entsprechend einbezogen. Da die Fortschreibungsverfahren noch im Gange sind, haben die geplanten Festlegungen derzeit noch keine rechtsverbindliche Wirkung.

II. Beschreibung und Bewertung der überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen

Vorbemerkung: Den Prüfgegenstand, den die Regierung im ROV zugrunde zu legen hat, bestimmt allein der Projektträger. Der Regierung ist es etwa verwehrt, Konzeptvorschläge aus dem Beteiligtenkreis in das ROV einzubeziehen. Sie prüft ausschließlich, ob das vorgelegte Konzept, gemessen an den Erfordernissen der Raumordnung, als raumverträglich anzusehen ist.

Der Planungsgegenstand ist in diesem Verfahrensstadium regelmäßig noch nicht detailliert ausgearbeitet. Vor dem Hintergrund dieser Darstellungs- und Betrachtungsschärfe kann das ROV als Vorverfahren zu einem fachgesetzlichen Zulassungsverfahren ausschließlich eine summarische Prüfung der vom Vorhaben berührten Belange und des damit gegebenenfalls verbundenen Konfliktpotenzials leisten. Es kann somit dem Projektträger für spätere Zulassungsverfahren zugleich Hinweise über potenzielle Planungs- und Genehmigungshindernisse vermitteln.

Nach den im ROV gewonnenen Erkenntnissen berühren die Auswirkungen der RHR-Projekte überfachliche bzw. raumbezogene Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels, der Freiraumstruktur (Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft), der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Siedlungsstruktur, des Straßen- und Wegenetzes, der Erholung, des technischen Umweltschutzes, der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung, der Erholung, der Fischerei, der Jagd und der Verteidigung. Dabei haben sich in der Bewertung positiv, neutral und negativ berührte Belange ergeben.

Die Regierung hat bei der nachfolgenden Darstellung die in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Informationen des Projektträgers sowie die Äußerungen in der Beteiligtenanhörung ausgewertet,



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

darüber hinaus stützt sie sich auf eigene Ermittlungen und Erkenntnisse der betroffenen Regierungssachgebiete.

1. Neutral berührte Belange

Nach den Erkenntnissen der Regierung ergeben sich bei allen RHR – wie nachfolgend dargelegt – bezüglich der Belange des Klimaschutzes, der Wasserwirtschaft (ohne Hochwasserschutz), von Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Straßen- und Wegenetzes, des technischen Umweltschutzes, der Eisenbahninfrastruktur und sonstigen Infrastrukturausstattung, der Denkmalpflege/Kulturgüter, der Fischerei und der Verteidigung keine bzw. keine unlösbaren Konflikte mit den im BayLplG, LEP und RP 9 genannten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. Die Regierung ist vielmehr, auch unter Auswertung der vorliegenden einschlägigen Stellungnahmen der öffentlichen und sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit, zum Ergebnis gelangt, dass sich die Vorhaben hinsichtlich dieser Belange, zum Teil unter Berücksichtigung der im Einzelfall einschlägigen Maßgaben gemäß A. 1 und A. 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang bringen lassen. Im Rahmen der Gesamtabwägung schlagen diese Belange deshalb weder positiv noch negativ zu Buche.

Im Folgenden werden die vorgenannten Belange anhand der Erfordernisse der Raumordnung bewertet:

1.1 Klimaschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

LEP 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

LEP 1.3.2 Abs. 1(G): Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

RP 9 A II 2.1 (Z): Die (...) klimatischen Funktionen des Donautales, die von europäischer Bedeutung sind, sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In Zeiten der Klimaänderung haben Wälder als natürliche Speicher für Kohlendioxid einen besonderen Stellenwert. Wie aus den Verfahrensunterlagen hervorgeht, lässt sich der Bau der RHR nicht ohne Rodung donaubegleitender Waldstrukturen realisieren. Waldflächen können Temperatur- und



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, PeutingerstraÙe 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Niederschlagsextreme ausgleichen, so dass der Verlust von Waldbeständen negative Auswirkungen auf das Kleinklima sowie auf das lokale Klima auslösen kann. Im gegenständlichen Fall handelt es sich, sieht man vom Standort Helmeringen ab, eher um kleinflächige Bestände. Allerdings zeichnen sich die Wälder durch eine Reihe von Waldfunktionen aus. Wie die Forstbehörde ausgeführt hat, ist an allen Standorten Wald mit den Waldfunktionen Klimaschutz betroffen, an den Standorten Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth und Zankwert auch mit der Waldfunktion Bannwald. Gleichwohl hat die Forstbehörde erklärt, dass die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der vier RHR in beiden Varianten, vorausgesetzt die Umsetzung der vom Projektträger vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, mit den forstlichen Anforderungen in Einklang gebracht werden können (vgl. D. II. 1.8). Die Durchführung dieses Maßnahmenkonzeptes hat die Regierung in den Maßgaben A. 1.5 gesichert; sie stellt insbesondere auch auf die unverzügliche Neubegründung von Wald ab.

Nach den fachkundigen Äußerungen der Forstbehörde kann die Regierung davon ausgehen, dass die mit der etwaigen Realisierung der vier RHR verbundenen Flutungen und baubedingten Waldverluste auf das Klimageschehen aus landesplanerischer Sicht nicht als erheblich einzustufen sind. Aufgrund der im ROV gewonnenen Erkenntnisse verursachen auch die Deiche und Geländemodellierungen keine klimarelevanten Trennwirkungen und sonstige Einflüsse auf das großräumige Klimageschehen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Bau und Betrieb aller vier RHR mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich des Klimaschutzes in Einklang steht.

1.2 Wasserwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 BayLplG: Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden.

LEP 7.2.1 (G): Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

RP 9 B I 4.2.1.1 (G): Der Schutz des Grundwassers in der Fläche sowie die Verminderung von Belastungen ist insbesondere (...) im Lech-/Wertach- und Donautal anzustreben.

RP 9 B I 4.3.4.1 (Z) i. V. mit Karte 2a „Siedlung und Versorgung“: Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 133: Gemeinde Buttenwiesen, westlich von Pfaffenhofen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die Errichtung der geplanten RHR kann sich in verschiedener Weise auf wasserwirtschaftliche Belange auswirken. Verschiedene öffentliche und sonstige Stellen sowie die Öffentlichkeit haben in der Anhörung zu möglichen Auswirkungen der RHR auf den Grund- und Trinkwasserschutz, die



öffentliche Wasserversorgung, den Grundwasserspiegel sowie auf Still- und Fließgewässer Stellung genommen und Bedenken geäußert.

Das Donautal weist ergiebige Trinkwasservorkommen auf, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden. Im Fall des geplanten RHR Neugeschüttwörth befindet sich östlich angrenzend das festgesetzte Wasserschutzgebiet Pfaffenhofen a. d. Zusam der Gemeinde Buttenwiesen, aber völlig außerhalb des geplanten RHR.

Zum Schutz der Bereiche des Trinkwassereinzugsgebietes mit erhöhter Empfindlichkeit ist im RP 9 ein Vorranggebiet Wasserversorgung festgelegt (RP 9 B I 4.3.4.1 T 133 (Z) i. V. mit Karte 2a „Siedlung und Versorgung“). Teile des geplanten RHR werden durch das Vorranggebiet überlagert. Im Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels Wasserwirtschaft des RP 9, der sich derzeit in der Anhörung befindet, ist eine Erweiterung dieses Vorranggebietes vorgesehen (siehe RP 9-FE 4.3.3.1 (Z); im Falle einer späteren Verbindlichkeit sind dessen Festlegungen zu beachten.

Nach der fachlichen Bewertung des Regierungssachgebietes Wasserwirtschaft ist die Besorgnis der Gemeinde Buttenwiesen unbegründet, der RHR beeinträchtige sie in der Erfüllung ihrer kommunalen Pflichtaufgabe der Wasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet befindet sich bereits aktuell innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau; auch das Vorranggebiet T 133 liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet. Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Verordnung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 07. September 2022 hat sich zwar der Anteil der überschwemmten Flächen vergrößert, dies stellt jedoch keinen Widerspruch zur Wasserversorgung dar, da sich die zusätzlich überschwemmten Bereiche im Vorranggebiet Wasserversorgung durchgehend außerhalb des Wasserschutzgebietes und damit auch deutlich außerhalb der Schutzzone II befinden. Die Schutzzone II ist maßgebend für hygienische Gefährdungen des Trinkwassers, wie sie infolge versickernden Oberflächenwassers auftreten können.

Die Festlegungen des Vorranggebietes Wasserversorgung T 133 bleiben von dem geplanten RHR Neugeschüttwörth unberührt.

Auch die Gemeinden Blindheim und Schwenningen haben Bedenken gegen den RHR Neugeschüttwörth zum Ausdruck gebracht, da dieser die zukünftige Wasserversorgung gefährden könne. Diesbezügliche konkrete Planungen der Gemeinden oder von Wasserversorgern sind hier nicht bekannt. Eine Gefährdung der zukünftigen Trinkwasserversorgung durch den RHR ist nicht erkennbar.

Die in der Anhörung geäußerten Bedenken wegen möglicher Auswirkungen der RHR Helmeringen und Neugeschüttwörth auf das Grundwasser, wie etwa die Gefährdung der Trinkwasserversorgung von Weilern und Einzelgehöften, sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu würdigen (siehe auch A. 1.1).



Neben möglichen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung wurden im Anhörungsverfahren von kommunaler Seite und aus der Öffentlichkeit in etlichen Stellungnahmen Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen der RHR durch sich ändernde Grundwasserstände vorgebracht. Nach Aussage des Regierungssachgebietes Wasserwirtschaft wurden die Auswirkungen der Rückhalteräume auf die Grundwasserstände mittels eines numerischen und durch einen externen Gutachter geprüften Grundwassermodells ermittelt. Bei Umsetzung der in den Verfahrensunterlagen aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind, entsprechend des Modells, nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserstände vermeidbar. Die konkrete, standortspezifische Prüfung und Bewertung kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren erfolgen.

Betriebs- und anlagebedingt können sich durch die RHR auch Auswirkungen auf Fließ- und Stillgewässer ergeben. Insbesondere für den RHR Neugeschüttwörth wurden in der Anhörung hierzu Bedenken vorgebracht. Dazu ist anzumerken, dass dieser RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befindet, auch ein großer Teil der Gewässer innerhalb des RHR. Die sich durch die geplanten RHR ergebenden etwaigen Auswirkungen auf die Gewässer sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu bewerten.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Gewährleistung des Trinkwasserschutzes, zur Kompensation bei etwaigen Veränderungen der Grundwasserstände und zu einem etwaigen Objektschutz, sind durch die Maßgaben A. 1.1 gesichert.

Nach alledem steht nach den im Raumordnungsverfahren vorliegenden Erkenntnissen fest, dass der Bau, Betrieb und Einsatz der RHR bei Umsetzung der Maßgaben A. 1.1 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Wasserwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.

1.3 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 7.1.5 (G): Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

LEP 7.1.6 (G): Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

RP 9 B I 1.2 (Z): Die grünlandgenutzten Aueböden im Donau-, Lech- und Wertachtal (...) sollen erhalten werden.

RP 9 B I 2.1 i. V. mit Karte 3 „Natur und Landschaft“: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete: Nr. 4 „Donauauen“ und Nr. 5 „Donauried“

RP 9 B I 1.8 (Z): Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen, insbesondere in den Auebereichen von Donau, (...) sollen erhalten werden.

RP 9 B I 3.1 (Z): Biotope, sowie die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor



allem der Wiesenbrüter und des Weißstorchs, sollen insbesondere im Donau- und Lechtal, (...) erhalten und gepflegt werden.

RP 9 B I 3.2 (Z): Naturnahe Waldbestände, insbesondere die Auwälder an Donau, (...) sollen erhalten und gepflegt werden.

RP 9 B I 3.5 Abs. 2 (G): Die Sanierung und teilweise Reaktivierung trocken gefallener Altwässer, vor allem an Lech und Donau sowie Wertach, Wörnitz, Schmutter, Zusam und Paar ist anzustreben.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In der Anhörung der öffentlichen und sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit sind die potenziellen Auswirkungen der RHR auf Natur und Landschaft umfassend angesprochen worden. Dabei ist eine ganze Reihe von Bedenken und Einwendungen laut geworden. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die negative Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bauwerke, auf die Beeinträchtigung und Störung der Lebensräume von Flora und Fauna (etwa der geschützten Wiesenbrüter), auf Eingriffe in Natura 2000-Gebiete, auf den Eintrag von Schadstoffen in aquatische Lebensräume, auf die Wirkungen der ökologischen Flutungen und auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass in den Verfahrensunterlagen zum ROV als einem Vorverfahren viele Parameter noch nicht bestimmbar und darstellbar sind (siehe D. II. Vorbemerkung). Vertiefte und weiterführende Untersuchungen sind ebenso wie die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nachfolgenden Verfahren vorbehalten. Mit der rechtlichen Anwendung der Eingriffsregelung wird die fachliche Bewältigung der Folgen der Eingriffe sichergestellt werden, dazu gehört u. a. auch die etwaige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen. Im Erläuterungsbericht kann der Kompensationsbedarf entsprechend dem Verfahrensstand nur überschlägig ermittelt und nicht verortet werden. Die in den Unterlagen enthaltene FFH-Verträglichkeitsabschätzung sowie die saP zum Raumordnungsverfahren können ebenfalls nur überschlägig abgehandelt werden. Die Darstellung des Artenspektrums in den Verfahrensunterlagen beruht nach Aussage des Regierungssachgebietes Naturschutz überwiegend auf der Auswertung existierender Daten. Der Schwerpunkt liegt auf Arten, die unter den besonderen Artenschutz oder den europäischen Gebietsschutz (Natura 2000) fallen. Die Darstellung muss in den weiteren Planungsschritten hinsichtlich der relevanten Pflanzen- und Tiergruppen (etwa auch des Seeadlervorkommens im Auwald) evaluiert und im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen Prüfverfahren (FFH-VP, saP und Eingriffsregelung) berücksichtigt werden. Eine abschließende Aussage, ob vertiefte Untersuchungen zu Feldhamstervorkommen, wie in der Anhörung angeregt, notwendig werden, ist gegenwärtig nicht möglich; in Schwaben sind aktuell keine Feldhamstervorkommen bekannt. Auch die Angaben zu den Fließgeschwindigkeiten und zur absoluten Sedimentationshöhe, die aus einem Einstau der RHR resultieren können, müssen in späteren Verfahren vertieft untersucht und bewertet werden. Denn Arten und Lebensräume weisen unterschiedliche Toleranzen gegenüber einem Einstau und den damit verbundenen Parametern (wie Sedimentation, Nährstoffeinträge, Fließgeschwindigkeit, Einstaudauer und Einstautiefe) auf.



Die ökologischen Flutungen, die in den RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth und Zankwert vorgesehen sind, zielen auf eine ökologische Wirkung hin und dienen der Erhaltung bzw. Revitalisierung der Auwälder. Nach der fachkundigen Aussage des Regierungssachgebietes Naturschutz ist immer eine ausreichend große Zahl an Überflutungstagen erforderlich, ansonsten kann sich die positive Wirkung für die Auwälder nicht einstellen. Die im Erläuterungsbericht dargestellten Flächen, die von ökologischen Flutungen erreicht werden können, basieren für Helmeringen auf einer Ausleitungsmenge von 20 m³/s, für Bischofswörth/Christianswörth auf einer Ausleitungsmenge von 20 (Variante A) bzw. 10 m³/s (Variante B) und für Zankwert auf einer Ausleitungsmenge von 10 (Variante A) bzw. 5 m³/s (Variante B). Damit werden diese Flächen voraussichtlich nicht bei jeder ökologischen Flutung erreicht werden. Die Geländemodellierungen sollen eine Überschwemmung landwirtschaftlicher Flächen verhindern.

Da die detaillierte Ausgestaltung der ökologischen Flutungen nicht Gegenstand des ROV ist, wird es erforderlich werden, in den weiteren Planungsphasen den Einsatz der ökologischen Flutungen daraufhin vertieft zu untersuchen und zu bewerten, in welchem Umfang, in welcher Häufigkeit und in welcher flächigen Ausbreitung diese ihre optimale Wirkung für den betroffenen Raum entfalten können. Das zu entwickelnde Konzept für die ökologischen Flutungen wird auch ein umfassendes Monitoring enthalten. Die ökologischen Flutungen unterscheiden sich in den Flutpoldern grundlegend von einem Retentionseinstau; die ökologischen Flutungen erreichen nie die ganze Polderfläche, weisen fließende Bedingungen und geringere Wassertiefen auf. Nach den Aussagen des Regierungssachgebietes Naturschutz soll damit u. a. eine Verhaltensveränderung der betroffenen Tierwelt bewirkt werden, damit bei einem Retentionsstau weniger Individuen betroffen sind. Auch dieser Gesichtspunkt wird in die anschließenden vertiefenden Untersuchungen einbezogen werden.

Ob und in welchem Maße es zu einer verstärkten Ausbreitung von Stechmücken in den RHR kommt, ist derzeit offen. Auch aktuell existieren in den Auen bereits potenzielle Stechmückengewässer. Nach Aussage des Regierungssachgebietes Naturschutz wird auch insoweit ein Monitoring erforderlich werden, um Möglichkeiten auszuloten, frühzeitig entgegensteuern zu können.

Vorab ist festzustellen, dass die RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth und Neugeschüttwörth sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befinden. Die sich durch die geplanten RHR ergebenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten.

Entsprechend dem Verfahrensstand ergibt sich im Einzelnen:

RHR Helmeringen:

Der geplante RHR betrifft Natura-2000-Gebiete, geschützte Biotop, das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsbestandteilen der Donau-Auen sowie des Speichersees der Staustufe Faimingen“ und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauauen“.



Grundsätzliches Anliegen des Naturschutzes ist es, im Donautal Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten einschließlich des Auwaldes zu erhalten und zu pflegen. Die Dimensionen der Deiche können nicht nur das Landschaftsbild verändern, sondern auch Lebensräume von Tieren zerschneiden. Auwälder werden überbaut, der Einstau kann den Wald schädigen. Nach der fachlichen Bewertung des Regierungssachgebietes Naturschutz sind also Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten; Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes können ausgelöst werden und es kommt voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete.

Der Flutpolder liegt großflächig im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (Nr. 7428-301) und im SPA-Gebiet „Donauauen“ (Nr. 7428-471).

Voraussichtlich werden zwei Lebensraumtypen im FFH-Gebiet erheblich betroffen, bei beiden Varianten die „Nährstoffreichen Stillgewässer“ (LRT 3150) am stärksten. Die Beeinträchtigungen resultieren aus Überbauungen mit Deichen und der Umwandlung in ein Fließgewässer. Die erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) (nur bei Variante A) ergibt sich aus Überbauungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Arten, unter anderem von Amphibien wie der Kammolch, können nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Laichgewässer des Kammolchs werden in den Rinnenbau einbezogen, als Fließgewässer stellen sie dann kein geeignetes Habitat für ihn dar.

Im SPA-Gebiet können die Deiche zu erheblichen Lebensraumverlusten mehrerer Vogelgilden führen, am stärksten betroffen sind die Vögel des strukturreichen Halboffenlandes sowie der Wälder und Feldgehölze. Mehrere Vogelarten befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand, erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Für Lebensraumtypen und Arten der Natura 2000-Gebiete, die erheblichen Beeinträchtigungen unterliegen, werden Kohärenzmaßnahmen erforderlich.

Durch Bau, Anlage und Betrieb des RHR können für Arten, die unter den besonderen Artenschutz fallen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt werden, die nicht (sicher) durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden können. Für diese Arten sind in nachfolgenden Verfahren kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) als fachliche Ausnahmeveraussetzung erforderlich. Für die in den Verfahrensunterlagen dargestellten betroffenen Arten sind FCS-Maßnahmen grundsätzlich möglich.

Durch die Umwandlung der Laichgewässer in Fließgewässer gehen Amphibienhabitate dauerhaft in großem Umfang verloren. Deiche zerschneiden Lebensräume der Amphibien; diese negativen Auswirkungen wurden in der saP noch nicht berücksichtigt.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) werden bei beiden Varianten überbaut. Geschützte Waldbiotope (z. B. Auwälder) sowie weitere Beeinträchtigungen, die nicht aus Überbauungen resultieren (z.B. Beeinträchtigungen durch den Einstau) wurden noch nicht berücksichtigt.



— Zwar ist eine eindeutige Bevorzugung einer der beiden Varianten aus Sicht des Regierungssachgebietes Naturschutz nicht möglich, doch wird es im Ergebnis seinem fachlichen Urteil zufolge grundsätzlich möglich sein, bei beiden Varianten durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen und durch entsprechende Projektoptimierungen die raumbedeutsamen naturschutzfachlichen Belange zu bewältigen. Voraussetzung ist die fachgerechte Umsetzung der in A. 1.2 und A. 2.1.3 und A. 2.1.4 genannten Maßgaben sowohl in den weiteren Planungsphasen wie im Zulassungsverfahren. Das Regierungssachgebiet Naturschutz weist darauf hin, dass bei der Projektoptimierung die negativen Wirkungen der Deiche für Amphibien sowohl bei der Prüfung der Verbotstatbestände als auch bei der Planung von CEF- und FCS-Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Für den Kammmolch sind ebenfalls Kohärenzmaßnahmen erforderlich; deren Eignung hängt von seiner konkreten Verbreitung im betroffenen Gebiet ab. Die Projektoptimierung muss bei den ökologischen Flutungen darauf abstellen, dass bei beiden Varianten die Einbeziehung von Stillgewässern, die als Lebensraumtyp „Nährstoffreiche Stillgewässer“ (LRT 3150) ausgewiesen sind oder als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden, in den Rinnenbau vermieden bzw. verringert wird.

— Unter landesplanerischen Gesichtspunkten ist mit diesem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz sowohl den in der Anhörung vorgetragenen Einwendungen und Bedenken als auch dem besonderen regionalplanerischen Gewicht von Natur und Landschaft im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donauauen“ angemessen Rechnung getragen.

— In die raumordnerische Gesamtabwägung können nach alledem beim RHR Helmeringen die Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich Natur und Landschaft neutral eingestellt werden.

RHR Bischofswörth/Christianswörth:

Der RHR betrifft Natura 2000-Gebiete und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauauen“.

— Die geplanten Wiedervernässungen bewirken langfristig eine Auenrevitalisierung und tragen damit zum Erhalt und zur Aufwertung geschützter Biotope sowie von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten bei. Dennoch sind nach der fachlichen Bewertung des Regierungssachgebietes Naturschutz erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Dimension der Bauwerke und die Geländemodellierungen verändern erheblich das Landschaftsbild.

Im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (Nr. 7428-301) werden mehrere Lebensraumtypen voraussichtlich erheblich beeinträchtigt, am stärksten der Lebensraumtyp „Nährstoffreiche Stillgewässer“ (LRT 3150). Die erhebliche Beeinträchtigung resultiert bei beiden Varianten aus der Umwandlung in Fließgewässer. Andere werden durch ökologische Flutungen bzw. Wiedervernässungen geschädigt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien (u. a. Kammmolch) und Fischarten durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Laichgewässer des Kammmolchs werden bei beiden Varianten in den Rinnenbau einbezogen. Als Fließgewässer stellen sie dann kein geeignetes Habitat mehr für ihn dar.



Im SPA-Gebiet „Donauauen“ (Nr. 7428-471) können Geländemodellierungen zu erheblichen Lebensraumverlusten mehrerer Vogelgilden führen, dieser trifft die Vögel des strukturreichen Halbofenlandes in beiden Varianten am stärksten. Mehrere Arten sind in einem schlechten Erhaltungszustand und finden im RHR potenziell geeignete Lebensräume. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lebensraumverluste kann nicht ausgeschlossen werden.

Durch Bau, Anlage und Betrieb des RHR können für Arten, die unter den besonderen Artenschutz fallen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, die nicht (sicher) durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden können. Für diese Arten sind in den anschließenden Planungsschritten kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) als fachliche Ausnahmevoraussetzung erforderlich. Für die in den Verfahrensunterlagen dargestellten betroffenen Arten sind FCS-Maßnahmen grundsätzlich möglich. Durch die Umwandlung der Laichgewässer in Fließgewässer gehen Amphibienhabitate dauerhaft in großem Umfang verloren.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG (Kartierungen der Offenlandbiotope und Militärfächen) werden bei beiden Varianten überbaut. Geschützte Waldbiotop sowie weitere Beeinträchtigungen, die nicht aus Überbauungen resultieren (z. B. Einstau), wurden noch nicht berücksichtigt.

Bei einer vergleichenden Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht bevorzugt das Regierungssachgebiet Naturschutz die Variante A. Zwar führt diese Variante zunächst zu etwas größeren Betroffenheiten bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeit, diese resultieren aber überwiegend aus den Geländemodellierungen. In späteren Planungsphasen können diese Beeinträchtigungen voraussichtlich vermieden oder verringert werden. Die Aufwertungen, die aus den Wiedervernässungen der Variante A resultieren, übersteigen die Beeinträchtigungen und führen dazu, dass auetypische Waldbiotop entwickelt und erhalten werden.

Trotz des geschilderten Eingriffspotenzials wird es nach dem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz möglich sein, bei beiden Varianten durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen und durch entsprechende Projektoptimierungen die raumbedeutsamen naturschutzfachlichen Belange zu bewältigen. Voraussetzung ist die fachgerechte Umsetzung der in A. 1.2 und A. 2.1.4 genannten Maßgaben in den weiteren Planungsschritten und im Zulassungsverfahren. Das Regierungssachgebiet Naturschutz weist darauf hin, dass bei der Planungsoptimierung darauf abzustellen ist, bei beiden Varianten die Einbeziehung von Stillgewässern, die als Lebensraumtyp „Nährstoffreiche Stillgewässer“ (LRT 3150) ausgewiesen sind oder als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden, in den Rinneneinbau für ökologische Flutungen zu vermeiden oder zu verringern. Auch muss geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden, inwiefern die Geländemodellierungen zu einer Zerschneidung der Amphibienhabitate – ähnlich wie bei den Deichen – führen können.

Unter landesplanerischen Gesichtspunkten ist mit diesem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz sowohl den in der Anhörung vorgetragenen Einwendungen und Bedenken als



auch der besonderen Bedeutung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Donauauen“ angemessen Rechnung getragen.

In die raumordnerische Gesamtabwägung können nach alledem beim RHR Bischofswörth/Christianswörth die Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich Natur und Landschaft neutral eingestellt werden.

— RHR Neugeschüttwörth:

Der RHR berührt vier Natura 2000-Gebiete, zwei Wiesenbrütergebiete und die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete „Donauried“ und „Donauauen“.

Die durch Bau, Anlage und Betrieb des Polders ausgelösten Wirkungen lassen nach der fachlichen Bewertung des Regierungssachgebietes Naturschutz erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten. Die Dimensionen der Bauwerke und die Geländemodellierungen verändern erheblich das Landschaftsbild. Die Deiche können sich mit Höhen bis zu 8 Meter (beide Varianten) erheblich negativ auf die Wiesenbrüter auswirken. Dabei geht von Variante A aufgrund des geringen Deichabstandes eine stärkere negative Wirkung aus. Der Einstau des Flutpolders kann die Lebensräume der Wiesenbrüter zusätzlich schädigen. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG werden überbaut. Geschützte Waldbiotope sowie weitere Beeinträchtigungen, die durch den Einstau hervorgerufen werden können, wurden noch nicht berücksichtigt.

— Das FFH-Gebiet „Donauauen Blindheim-Donaumünster“ (Nr. 7329-301) ist randlich entlang der Donau betroffen. Zwei Lebensraumtypen werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigt, „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260) und „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510). Erstere werden durch den Deich überbaut, bei Variante B etwas geringer als bei Variante A; auch bei den Flachland-Mähwiesen kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Arten, etwa Gelbbauchunke, können nicht ausgeschlossen werden. Kammmolch und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling finden dort voraussichtlich keine (geeigneten) Habitate vor.

— Im SPA-Gebiet „Donauauen“ (Nr. 7428-471), ebenfalls randlich der Donau, kann der Deichbau zu erheblichen Lebensraumverlusten mehrerer Vogelgilden führen, am stärksten betroffen sind die Vögel des strukturreichen Halboffenlandes. Vögel der Wälder und Feldgehölze sind ebenfalls stark betroffen. Mehrere Arten finden potenziell geeignete Habitate im Flutpolder vor. Sie befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie erheblich beeinträchtigt werden.

Das FFH-Gebiet „Westerried nördlich Wertingen“ (Nr. 7329-371) liegt vollständig innerhalb des Flutpolders. Es ist ausschließlich betriebsbedingt durch den Einstau betroffen. Durch den Einstau werden voraussichtlich zwei Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt, darunter die „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410). Diese stellen das naturschutzfachlich wertvollste Biotop im FFH-Gebiet dar, das von den beiden Falterarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-



Ameisenbläuling als Lebensraum fungiert. Von einem Einstau sind beide Arten betroffen. Besonders der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist von sehr hohem naturschutzfachlichen Wert. Er ist bayernweit sehr selten und hat im FFH-Gebiet eines seiner letzten Vorkommen in Schwaben. Der Einstau des RHR kann zum Auslöschen dieser Population führen.

Vom SPA-Gebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (Nr. 7330-471) liegt die Teilfläche „Östliches Donauried“ größtenteils im Flutpolder. Der RHR umfasst das bedeutendste Vorkommen des Großen Brachvogels im schwäbischen Donautal, die Teilfläche „Östliches Donauried“ ist der Kernlebensraum der bestehenden Brachvogelpopulation. Der Deichbau kann zu erheblichen Lebensraumverlusten mehrerer Vogelgilden führen. Der Große Brachvogel wird bei Variante A insbesondere durch die negative Kulissenwirkung der Deiche erheblich beeinträchtigt. Verschiedene Vogelarten in einem schlechten Erhaltungszustand finden im RHR potenziell geeignete Habitate vor, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie erheblich beeinträchtigt werden.

Für Lebensraumtypen und Arten der vier Natura 2000-Gebiete, die erheblichen Beeinträchtigungen unterliegen, werden Kohärenzmaßnahmen als fachliche Ausnahmevoraussetzung erforderlich. Fachlich geeignete Kohärenzmaßnahmen können für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling noch nicht sichergestellt werden. Der Große Brachvogel ist durch die negativen Kulissenwirkungen der Deiche und Beeinträchtigungen durch den Retentionseinstau stark betroffen. Bei Variante A liegt der Deich deutlich näher an den Lebensräumen des Großen Brachvogels bzw. der Wiesenbrüter und die negative Kulissenwirkung ist daher deutlich stärker als bei Variante B. Der Einstau führt bei beiden Varianten zu ähnlichen Betroffenheiten. Um Individuenverluste und Lebensraumverschlechterungen zu kompensieren, müssen geeignete Kohärenzmaßnahmen herangezogen werden, damit die Population im Östlichen Donauried gefördert wird, indem sich der Bruterfolg erhöht. Aufgrund der Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 5 BNatSchG müssen geeignete Kohärenzmaßnahmen für den Großen Brachvogel frühzeitig, deutlich vor einem geplanten Bau, umgesetzt werden, und ihre Wirkung bis zum ersten Einstau entfalten.

Auf Grundlage der vorliegenden Verfahrensunterlagen werden voraussichtlich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erfüllt und es kann noch nicht hinreichend sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen für den Großen Brachvogel die Erfüllung von Verbotstatbeständen als CEF-Maßnahmen verhindern können. Durch das Vorhaben können für weitere Arten, die unter den besonderen Artenschutz fallen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, die nicht (sicher) durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden können. Für diese Arten sind in den anschließenden Verfahrensschritten kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) als fachliche Ausnahmevoraussetzung grundsätzlich möglich.

Nach Aussage des Regierungssachgebietes Naturschutz bestehen die größten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Hürden für eine Realisierung des RHR Neugeschüttwörth beim Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Ein Einstau seiner Lebensräume muss unbedingt vermieden werden.



KOPIE

Die naturschutzrechtliche Zulassungsfähigkeit des RHR hängt im Hinblick auf den Großen Brachvogel von der Wirksamkeit der Maßnahmen ab, die erst in späteren Verfahren genauer beurteilt werden können. Die im Erläuterungsbericht aufgezeigten Maßnahmen für den Großen Brachvogel können als Kohärenz- bzw. CEF-/FCS-Maßnahmen grundsätzlich geeignet sein.

Laut der fachlichen Bewertung des Regierungssachgebietes Naturschutz können beim RHR Neugeschüttwörth, jeweils in Variante A und B, durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen und durch entsprechende Projektoptimierungen die überörtlich raumbedeutsamen naturschutzfachlichen Belange bewältigt werden, wobei Variante A gegenwärtig eine deutlich größere Hürde im Hinblick auf spätere Genehmigungsverfahren darstellt. Voraussetzung ist die fachgerechte Umsetzung der in A. 1.2 und A. 2.1.1 und A. 2.1.2 genannten Maßgaben in den weiteren Planungsschritten und im Zulassungsverfahren, insbesondere muss die negative Kulissenwirkung, die von den Deichen ausgeht, für die betroffenen Arten, vor allem den Großen Brachvogel, vermieden bzw. verringert werden. Beim RHR Neugeschüttwörth ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht die Variante B deutlich zu bevorzugen, sowohl im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit und den besonderen Artenschutz als auch auf die Umweltverträglichkeit.

Werden in späteren Zulassungsverfahren diesbezüglich Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (Gebietsschutz Natura 2000) bzw. nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (besonderer Artenschutz) erforderlich, ist u. a. zu prüfen, ob zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Unter landesplanerischen Gesichtspunkten kann nach diesem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz festgestellt werden, dass der Realisierung des Polders die o. g. LEP- und RP 9-Festlegungen nicht entgegenstehen. Damit ist auch den in der Anhörung vorgetragenen Einwendungen und Bedenken angemessen Rechnung getragen. Auch der besonderen Bedeutung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ist Genüge getan.

In die raumordnerische Gesamtabwägung können nach alledem beim Polder Neugeschüttwörth die Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich Natur und Landschaft neutral eingestellt werden.

RHR Zankwert:

Der RHR betrifft Natura 2000-Gebiete und das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Blindheim und Tapfheim“.

Die geplanten Wiedervernässungen bewirken langfristig eine Auenrevitalisierung und tragen damit zum Erhalt und zur Aufwertung geschützter Biotope sowie von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten bei. Dennoch sind nach der fachlichen Bewertung des Regierungssachgebietes Naturschutz auch erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Dimensionen der Bauwerke und die Geländemodellierungen verändern erheblich das Landschaftsbild.



Im FFH-Gebiet „Donauauen Blindheim – Donaumünster“ (Nr. 7329-301) werden zwei Lebensraumtypen voraussichtlich erheblich beeinträchtigt. Am stärksten betroffen ist der Lebensraumtyp „Nährstoffreiche Stillgewässer“ (LRT 3150), die erhebliche Betroffenheit resultiert bei beiden Varianten durch Umwandlung in ein Fließgewässer. Der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) wird bei beiden Varianten durch ökologische Flutungen geschädigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien (u. a. Kammmolch) und Fischarten durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Laichgewässer des Kammmolchs werden in den Rinnenbau einbezogen. Als Fließgewässer stellen sie dann bei beiden Varianten kein geeignetes Habitat mehr für ihn dar.

Im SPA-Gebiet „Donauauen“ (Nr. 7428-471) können Geländemodellierungen zu erheblichen Lebensraumverlusten mehrerer Vogelgilden führen, dieser trifft die Vögel des strukturreichen Halbofenlandes in beiden Varianten am stärksten. Mehrere Arten sind in einem schlechten Erhaltungszustand und finden im RHR potenziell geeignete Lebensräume. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lebensraumverluste kann nicht ausgeschlossen werden.

Durch Bau, Anlage und Betrieb des RHR können für Arten, die unter den besonderen Artenschutz fallen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, die nicht (sicher) durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden können. Für diese Arten sind in den anschließenden Planungsschritten kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) als fachliche Ausnahmenvoraussetzung erforderlich. Für die in den Verfahrensunterlagen dargestellten betroffenen Arten sind FCS-Maßnahmen grundsätzlich möglich. Durch die Umwandlung der Laichgewässer in Fließgewässer gehen Amphibienhabitate dauerhaft in großem Umfang verloren. Der Verlust der Habitate muss vorrangig vermieden werden.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG des Offenlandes werden bei beiden Varianten überbaut. Geschützte Waldbiotope und Beeinträchtigungen durch den Einstau wurden nicht berücksichtigt.

Der RHR Zankwert liegt im Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“. Zu den Verbotstatbeständen des § 4 der Schutzgebietsverordnung gehören unter anderem die Veränderung von Wasserläufen, Wasserflächen und deren Ufer sowie die nachhaltige Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Von den Verboten bedarf es voraussichtlich Befreiungen.

Bei einer vergleichenden Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht bevorzugt das Regierunsachgebiet Naturschutz die Variante A. Zwar führt diese Variante zunächst zu etwas größeren Betroffenheiten bezüglich der Natura 2000-Veträglichkeit, diese können aber in den weiteren Planungsphasen voraussichtlich vermieden, weiter reduziert oder ausgeglichen werden. Die Aufwertungen, die aus den Wiedervernässungen der Variante A resultieren, übersteigen die Beeinträchtigungen und führen dazu, dass auetypische Waldbiotope entwickelt und erhalten werden.

Trotz des geschilderten Eingriffsgeschehens wird es nach dem fachlichen Urteil des Regierunsachgebietes Naturschutz möglich sein, bei beiden Varianten durch Vermeidungs-, Verminderungs-



und Kompensationsmaßnahmen und durch entsprechende Projektoptimierungen die raumbedeutsamen naturschutzfachlichen Belange zu bewältigen. Voraussetzung ist die fachgerechte Umsetzung der in A. 1.2, A. 2.1.2 und A. 2.1.4 genannten Maßgaben in den weiteren Planungsschritten und im Zulassungsverfahren. Das Regierungssachgebiet Naturschutz weist darauf hin, dass bei der Planungsoptimierung darauf abzustellen ist, bei beiden Varianten die Einbeziehung von Stillgewässern, die als Lebensraumtyp „Nährstoffreiche Stillgewässer“ (LRT 3150) ausgewiesen sind oder als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden, in den Rinneneinbau für ökologische Flutungen zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Einbeziehung dieser Gewässer ist auch im Hinblick auf die o.g. Naturschutzgebietsverordnung zu prüfen. Ferner muss im Rahmen der Projektoptimierung untersucht und gegebenenfalls berücksichtigt werden, inwiefern die Geländemodellierungen zu einer Zerschneidung der Amphibienhabitate – ähnlich wie bei den Deichen – führen können.

Unter landesplanerischen Gesichtspunkten ist mit diesem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz den in der Anhörung vorgetragenen Einwendungen und Bedenken angemessen Rechnung getragen.

In die raumordnerische Gesamtabwägung können nach alledem beim RHR Zankwert die Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich Natur und Landschaft neutral eingestellt werden.

1.4 Gewerbliche Wirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

RP 9 B II 2.2.1 (Z): Im ländlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich-industriellen Bereich in seiner Struktur zu stärken und zu ergänzen sowie den Dienstleistungsbereich zu sichern und weiter zu entwickeln.

RP 9 B II 5.1 Satz 1 (Z): Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In D. II. 3.2 (Siedlungsstruktur) hat die Regierung dargelegt, dass der Bau der RHR durch eine bessere Beherrschung des Hochwassergeschehens an der Donau sich positiv auf die Siedlungsstruktur der betroffenen Orte auswirkt. Demzufolge bedeuten die Verbesserung des Hochwasserschutzes und die gezielte Kappung der Hochwasserpegel auch für stromabwärts liegende Industrie- und Gewerbeflächen einen wirksameren Schutz im Falle großer Hochwasserereignisse.

Erkenntnisse über weitere Auswirkungen der geplanten RHR auf Belange der gewerblichen Wirtschaft, inklusive des Abbaus von Bodenschätzen, haben sich im ROV nicht ergeben. Regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen gemäß RP 9 B II 5.1



KOPIE

Satz 2 (Z) sind nicht betroffen. Über die Möglichkeit eines etwaigen künftigen Abbaus von Bodenschätzen im Bereich der RHR kann ggf. in den dafür vorgesehenen Verfahren befunden werden.

In der Anhörung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit ist auf ein direkt östlich an den RHR Helmeringen (Varianten A und B) angrenzendes Seminarzentrum mit Beherbergungsbetrieb im Gut Helmeringen hingewiesen worden. Dabei wurde u. a. betont, dass sich insbesondere die mit dem Bau des Polders einhergehenden Lärmimmissionen auf den wirtschaftlichen Betrieb des Seminarzentrums negativ auswirken können. Über etwaige Schadenersatzansprüche des Unternehmens kann im Zulassungsverfahren entschieden werden.

Nach alledem steht nach den im Raumordnungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen fest, dass nach den hier anzulegenden Maßstäben der Errichtung der vier RHR die Erfordernisse der Raumordnung bezüglich der gewerblichen Wirtschaft nicht entgegenstehen.

1.5 Eisenbahninfrastruktur und sonstige Infrastrukturausstattung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG: Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung.

LEP 4.3.1 Satz 1 (G): Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

RP 9 B IV 2.1 (G) und 2.2 (G): Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung soll möglichst auf die Erhaltung und (...) die Ergänzung der Stromverteilungsanlagen (...) hingewirkt werden. Die Erdgasversorgung soll möglichst in allen Teilen der Region sichergestellt (...) werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Imeteiligungsverfahren ist eine Reihe von Kreuzungen, Berührungen und Annäherungen der geplanten RHR-Bauwerke in den Varianten A und/oder B zu verschiedenen Einrichtungen der Infrastrukturausstattung unterschiedlicher Träger zu Tage getreten. Es handelt sich insbesondere um eine Gastransportleitung, Stromfrei- und Fernmeldeleitungen, Donauwasserkraftwerke und die Bahnstrecke Ingolstadt - Neuoffingen.

Die dauerhafte Sicherung der notwendigen Infrastruktur und deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung sind für eine nachhaltige und ausgewogene Raumentwicklung eine der essenziellen Grundlagen. Der Projektträger ist daher gehalten, frühzeitig die Abstimmung mit den betroffenen Trägern und Betreibern zu suchen, um Beeinträchtigungen oder gar Konfliktsituationen auszuschließen. Die Regelung der fachtechnischen, betrieblichen und rechtlichen Einzelheiten bleibt den nachfolgenden Verfahren bzw. Gestattungsverträgen oder anderen Nutzungsvereinbarungen überlassen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung sind Inhalt der Maßgabe A. 1.10 Damit sieht die Regierung die Interessen der jeweiligen Träger und Betreiber dieser Einrichtungen und Anlagen gewahrt.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe A. 1.10 entsprechen die Vorhaben hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung den Erfordernissen der Raumordnung.

1.6 Straßen- und Wegenetz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 4.2 (G): Das Netz an Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

LEP 4.4 (G): Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In der Anhörung haben insbesondere betroffene Städte und Gemeinden die möglichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der RHR auf das Straßen- und Wegenetz thematisiert. Sie befürchten sowohl Einschränkungen der Nutzbarkeit, etwa der Wander- und Radwege, aber auch Schäden an der Infrastruktur. In zwei RHR befinden sich Rad- und Wanderwege, die Gemeindeverbindungsstraße Fristingen – Steinheim liegt im Überschwemmungsbereich des RHR Bischofswörth/Christianswörth. Der RHR Neugeschüttwörth grenzt im Norden an die Kreisstraße DLG 23 Blindheim – Pfaffenhofen a. d. Zusam, unmittelbar nördlich davon liegt der RHR Zankwert. Südöstlich des RHR Helmeringen verläuft in geringer Entfernung die Staatsstraße 2025 Lauingen (Donau) – Gundremmingen.

Ein leistungsfähiges Straßen- und Wegenetz ist essenzieller Bestandteil der regionalen Verkehrsinfrastruktur und wichtiger Standortfaktor für den ländlichen Raum. Deshalb ist es unerlässlich, dass die betroffenen Straßen und Wege, einschließlich die der Freizeit und Erholung dienenden Wander- und Radwege, sowohl in der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Deiche uneingeschränkt erhalten bleiben bzw. ggf. unverzüglich wieder funktionsgerecht hergestellt werden. Gleiches gilt für die vom RHR Neugeschüttwörth tangierten Teilstrecken des „Bayernnetz für Radler“, den RHR querenden Donautäler Radweg sowie den Donauradweg entlang der nördlichen Deichlinie entlang der Kreisstraße DLG 23.

Dies sichert die Maßgabe A. 1.7.

Die Regelung aller technischer Einzelheiten, etwa die bauliche Anpassung der Durchlassbauwerke, bleibt dem nachfolgenden Planungsprozess vorbehalten; in diesem Rahmen wird auch die Abstimmung mit den jeweiligen Baulasträgern herbeigeführt werden.



DIENTSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, PeutingerstraÙe 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

1.7 Technischer Umweltschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG: Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts (...) gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die Errichtung der technischen Bauwerke einschließlich der Deichkörper und der Baustellenverkehr werden teilweise nicht nur unerhebliche Immissionswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftbelastung auf die Umgebung zur Folge haben. In der näheren Umgebung der geplanten RHR befinden sich jeweils mehrere Einzelgebäude im Einwirkungsbereich, überwiegend handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Hofstellen. Im Fall des RHR Helmeringen (Varianten A und B) befindet sich mit dem Gutshof Helmeringen, der als Seminarzentrum genutzt wird, eine Hofstelle direkt angrenzend an den geplanten Deichkörper.

Der Planungsraum wird, insbesondere in den abwechslungsreichen von Wasserflächen und Waldstrukturen geprägten Bereichen entlang der Donau, für Freizeit und Erholung genutzt. Unter anderem verlaufen mehrere regionale und überregionale Radwege entlang oder auch innerhalb der geplanten RHR, darunter auch Teilstrecken des „Bayernnetzes für Radler“. Des Weiteren findet innerhalb der RHR eine jagd- und fischereiliche Nutzung statt. Auch innerhalb der geplanten RHR werden sich die baubedingten Emissionen auswirken.

Der Projektträger hat in den Verfahrensunterlagen Maßnahmen zur Minimierung der baubedingten Auswirkungen angekündigt, genannt sind etwa Staub- und Sichtschutz oder die Platzierung stark emittierender Anlagen mit möglichst großem Abstand zu empfindlichen Bereichen. Diese Maßnahmen können die Immissionsbelastung vermindern. Dies gilt aufgrund der geplanten Baumaßnahmen insbesondere für die RHR Helmeringen und Neugeschüttwörth. Bei den RHR Bischofswörth/Christianswörth und Zankwert sind Baumaßnahmen und Geländemodellierungen nur in einem vergleichsweise geringen Umfang vorgesehen. Auch ist bei Würdigung etwaiger baubedingter Emissionen zu berücksichtigen, dass diese nur zeitlich befristet in der Bauphase auftreten.

In der Anhörung hat die Stadt Dillingen a. d. Donau darauf hingewiesen, dass im Bereich des geplanten RHR Bischofswörth/Christianswörth (Varianten A und B) die Freilegung militärischer Altlasten zu besorgen sei, da das Gelände als Truppenübungsplatz genutzt werde. Um von vornherein ein mögliches Gefahrenpotenzial auszuschließen und damit Schäden für Leben und Gesundheit der Bevölkerung fernzuhalten, muss die Notwendigkeit einer entsprechenden Altlastenerkundung und ggf. Altlastenräumung geprüft werden. Dies hat die Regierung in Maßgabe A. 1.9. gesichert.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Diese hat auch die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der baubedingten Emissionen zum Inhalt.

Erkenntnisse über das etwaige Vorhandensein von Deponien und Altlastenflächen im Bereich der anderen RHR haben sich im ROV nicht ergeben.

— Etwaige negative Einflüsse auf Wasser und Boden durch schadstoffbelastetes Schwemmmaterial werden in D. II. 1.2 (Wasserwirtschaft) behandelt.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben A. 1.9 und A. 2.3 entsprechen die Vorhaben hinsichtlich des technischen Umweltschutzes den Erfordernissen der Raumordnung.

1.8 Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

— LEP 5.4.2 (G): Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamer Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

RP A II 2.2 (Z): Die Feuchtgebiete und Auwälder im Donau-, Lech- und Wertachtal (...) sollen in ihren Ausgleichsfunktionen – unter Wahrung der ökonomischen Entwicklungsperspektiven – erhalten und gestärkt werden.

RP 9 B I 1.9 (G): In den waldarmen Bereichen der Region, insbesondere in den Talräumen von Donau (...) ist anzustreben, die Waldfläche zu erhalten und in Teilbereichen zu vermehren.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

— Die Errichtung der RHR wirkt sich sowohl in den Varianten A wie in den Varianten B in unterschiedlicher Weise auf Waldbestände aus. Die negativen Auswirkungen auf Waldflächen, auf die Waldbewirtschaftung und auf das Waldwegenetz sind in der Anhörung von öffentlichen und sonstigen Stellen sowie von der Öffentlichkeit mehrfach thematisiert worden.

Der RHR Helmeringen betrifft Waldflächen in den Stadtgebieten Lauingen (Donau) und Gundelfingen a. d. Donau. Der Flächenanteil von Wald liegt in beiden Städten weit unter dem bayerischen Durchschnitt. Das Stadtgebiet Lauingen (Donau) ist als waldarm einzustufen. Bis auf wenige Ausnahmen ist der betroffene Wald geschützter Bannwald. Im Westen des Projektgebietes liegt eine kleinere Naturwaldfläche. Auf nahezu ihrer gesamten Fläche erfüllen die Wälder eine Reihe von Waldfunktionen (u. a. Bodenschutzwald, Wald für den lokalen Klimaschutz). Im Flutungsfall sind ca. 369 ha (Variante A) bzw. ca. 335 ha (Variante B) betroffen, in beiden Fällen ca. 70 % Waldflächen.



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, PeutingerstraÙe 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Durch die Veränderung des Grundwasserregimes und einen derzeit beträchtlichen Anteil an überflutungsempfindlichen Beständen ist laut der fachlichen Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde davon auszugehen, dass die nicht überfluteten Waldflächen ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden; dieses Problem stelle sich auch bei ökologischen Flutungen. Den Verfahrensunterlagen des Projektträgers zufolge werden forstliche Flächen, darunter Bannwald, in Anspruch genommen, auf großer Fläche wirken sich die ökologischen Flutungen und die Retentionsflutungen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus. Als Maßnahmen zur Eingriffsminderung sieht die Projektträgerin, neben Ersatzaufforstungen, Gehölzumbau, Waldumbau und gelenkte Waldentwicklung vor. Die Ersatzaufforstungen kompensieren bei beiden Varianten die Rodungsflächen der Eingriffe. Aufgrund der geringeren Rodungsfläche gibt die Forstbehörde der Variante A den Vorzug.

Festzustellen ist, dass der RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befindet. Die sich durch den geplanten RHR ergebenden Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten. Gleiches gilt für die RHR Bischofswörth/Christianswörth und Neugeschüttwörth.

Der Bau des RHR Bischofswörth/Christianswörth trifft auf Waldflächen in den Stadtgebieten Dillingen a. d. Donau und Höchstädt a. d. Donau. Beide Stadtgebiete sind als waldarm einzustufen. Bis auf wenige Ausnahmen ist der Wald im Planungsgebiet geschützter Bannwald. Im Projektgebiet sind zwei kleinere Naturwaldflächen betroffen. Die Wälder erfüllen eine Reihe von Waldfunktionen (u. a. Bodenschutzwald, Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt). Im Flutungsfall sind bei beiden Varianten je ca. 345 ha Fläche betroffen, bei der Variante A beträgt die überstaute Fläche ca. 175 ha, bei der Variante B ca. 110 ha. Die Forstbehörde hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch den Einstau und die ökologischen Flutungen auch Schäden an den überflutungsempfindlichen Waldflächen außerhalb des RHR auslösen kann. Laut der Projektbeschreibung in den Verfahrensunterlagen werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen in relativ geringem Umfang in Anspruch genommen, die ökologischen und die Retentionsflutungen wirken sich dagegen auf großer Fläche auf Waldbestände aus. Als Maßnahmen zur Eingriffsminderung und –kompensation sieht die Projektbeschreibung, neben Ersatzaufforstungen, Gehölzumbau, Waldumbau und gelenkte Waldentwicklung vor. Die Ersatzmaßnahmen gleichen dabei die Rodungen für die Inanspruchnahme für technische Bauwerke bei beiden Varianten aus. Aufgrund des geringen Rodungsumfanges von Waldflächen gibt die Forstbehörde der Variante B den Vorzug.

Der RHR Neugeschüttwörth betrifft Waldflächen in den Gemeindegebieten Blindheim, Buttenwiesen und Schwenningen. Der Flächenanteil von Wald liegt in den drei Gemeindegebieten unter dem bayerischen Durchschnitt, die Gemeinde Buttenwiesen und Schwenningen sind als waldarm einzustufen. Vom Bau des RHR sind überwiegend landwirtschaftliche Flächen betroffen, es sind nur kleinere Waldflächen eingestreut. Die zusammenhängenden Bannwaldstrukturen entlang der Donau sind damit nicht Teil des RHR Neugeschüttwörth. Die Waldflächen im RHR erfüllen mehrere Waldfunktionen (u. a. Bodenschutzwald, Wald für den lokalen Klimaschutz). Im Flutungsfall sind bei Va-



riante A ca. 1.283 ha betroffen, bei Variante B ca. 1.317 ha. Die Forstbehörde sieht in den Verfahrensunterlagen zwar widersprüchliche Angaben zur Betroffenheit von Waldflächen durch Deichbau und Vorschüttungen, geht aber in analoger Anwendung der Planungen anderer RHR davon aus, dass insgesamt bei beiden Varianten ca. 3,5 ha Rodungsflächen für technische Bauwerke anfallen. Die Projektträgerin hat hierfür Ersatzaufforstungen vorgesehen. Aufgrund der gleichen Rodungsflächen präferiert die Forstbehörde keine Variante.

Der RHR Zankwert liegt im Gemeindegebiet Schwenningen. Der Waldanteil im Gemeindegebiet liegt weit unter dem bayerischen Durchschnitt, es ist als sehr waldarm einzustufen. Der Wald im geplanten RHR ist bis auf wenige Ausnahmen Teil des geschützten Bannwaldes entlang der Donau und erfüllt auf der gesamten Fläche mehrere Waldfunktionen (u. a. Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für das Landschaftsbild, Wald für den lokalen Klimaschutz). Der RHR besteht im Wesentlichen aus dem ausgewiesenen Naturwaldreservat „Neugeschüttwörth“ und einem Donau-Altarm. Zum Schutz der im RHR liegenden landwirtschaftlichen Flächen sieht die Projektträgerin Geländemodellierungen vor.

Im Flutungsfall beträgt bei beiden Varianten die Flächengröße ca. 76 ha, die Flutungsfläche ist bei Variante A ca. 55 ha groß, bei Variante B ca. 34 ha. Laut den Verfahrensunterlagen nimmt die Planung bei beiden Varianten nur kleine forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch, ebenso wirken sich ökologische Flutungen und Einstau auf forstwirtschaftliche Flächen in geringem Umfang aus, allerdings nur bezogen auf die Flächen außerhalb des Naturwaldreservates. Die Projektträgerin hat als Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, neben Ersatzaufforstungen, Gehölzumbau, Waldumbau und gelenkte Waldentwicklung vorgesehen. Die Ersatzaufforstungen kompensieren bei beiden Varianten die mit den Eingriffen verbundenen Rodungsflächen außerhalb des Naturwaldreservates. Aus Sicht der Forstbehörde wären allerdings auch Flächen innerhalb des Naturwaldreservates auszugleichen. Sie präferiert aufgrund des gleichen Rodungsumfangs von Waldflächen keine der beiden Varianten. Belange der Waldbewirtschaftung sind bei RHR Zankwert nicht betroffen, da diese im Naturwaldreservat nicht stattfindet.

Nach der fachkundigen Beurteilung durch die Forstbehörde entsprechen Bau und Betrieb der RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert, je in beiden Varianten, bei Umsetzung der in den Verfahrensunterlagen vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen den forstwirtschaftlichen Erfordernissen. Insofern können die Einwendungen und Bedenken aus der Beteiligtenanhörung nicht durchschlagen. Zum einen handelt es sich teilweise um eher kleinflächige Betroffenheiten, zum anderen werden die weiteren Planungsschritte Optimierungen am Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichskonzept ermöglichen. Das Gesamtkonzept muss auch die Möglichkeiten aufzeigen, wie im Rahmen einer sachgerechten Waldbewirtschaftung die Holzlagerung in den RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth und Neugeschüttwörth im Falle der Flutung gewährleistet werden kann.

Nach alledem steht nach den im Raumordnungsverfahren vorliegenden Erkenntnissen fest, dass der Bau und Betrieb der RHR bei Umsetzung der Maßgabe A. 1.5 mit den Erfordernissen der



Raumordnung hinsichtlich der Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden kann. Auch bei Einbeziehung der besonderen Gewichtung von Natur und Landschaft in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten Nr. 4 „Donauauen“ und Nr. 5 „Donauried“ ergibt sich nichts anderes.

Soweit die o.g. Festlegungen auch den Gesichtspunkt der Waldmehrung zum Gegenstand haben, ist zu bemerken, dass diese in einem gesamträumlichen Kontext auszulegen sind, sie können also nicht unmittelbar dem aktuellen Einzelprojekt zugeordnet werden.

Entschädigungsfragen, etwa im Zusammenhang mit einstaubedingten Schäden am Baumbestand oder an Holzlagern, sind im Zulassungsverfahren zu regeln.

1.9 Denkmalpflege/Kulturgüter

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG: Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.

LEP 8.4.1 Abs. 2 Satz 1 (G): Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat unter Beifügung von Übersichtskarten und einer Liste der Bodendenkmäler mitgeteilt, dass verschiedene Baumaßnahmen an den geplanten Rückhalteräumen Neugeschüttwörth und Helmeringen Belange des Denkmalschutzes berühren. Die mit den RHR-Projekten einhergehenden baulichen und betrieblichen Maßnahmen können ebenso wie Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Bodendenkmäler bis zu deren irreversibler Zerstörung führen.

Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtliche Zeit sind wichtige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Die Sicherung des dauerhaften Erhalts dieses archäologischen Erbes, gleich ob es schon bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, macht es notwendig, bei allen Planungs- und Umsetzungsschritten eine frühzeitige und enge Abstimmung mit dem Landesamt herbeizuführen. Der Erhalt kann etwa durch kleinräumige Umplanungen am Projekt, durch Überdeckung des Bodendenkmals oder dessen Einbeziehung in geeignete Ausgleichsmaßnahmen, erforderlichenfalls durch eine fachgerechte Ausgrabung gesichert werden. Treten im Zuge der Baumaßnahmen Bodendenkmäler zu Tage, ist die Anzeigepflicht nach den rechtlichen Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Bei Berücksichtigung der unter A. 1.11 festgesetzten Maßgaben kann das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Kulturgüter / Denkmalpflege in Einklang gebracht werden.



1.10 Fischerei

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG: Der Raum soll in seiner Bedeutung (...) als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Im Rahmen der Beteiligung haben, neben der Öffentlichkeit, öffentliche und sonstige Stellen die möglichen negativen Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften und deren Lebensräume sowie auf die dort ausgeübten fischereilichen Nutzungen ausführlich beleuchtet. Die wasserbaulichen Maßnahmen sind geeignet, sich sowohl kurz- als auch langfristig auf die Gewässerökosysteme, insbesondere auf die Fischfauna der Donau, der Auengewässer und der von den RHR in Anspruch genommenen Gewässerbiotope auszuwirken. Insbesondere ist zu befürchten, dass bei Hochwässern stark belastete Altsedimente hochgespült und in die Donau eingetragen werden und dass Schadstoffe des Donauwassers sowie Sedimenteinträge den fischereilich genutzten Stillgewässern schaden. Eine Flutung kann invasive Arten in das Ökosystem der Fischgewässer einschleusen.

In der weiterführenden Planung müssen daher die projektbedingten Auswirkungen auf die Hochwasser-Resilienz der Fischfauna und deren Lebensräume vertieft untersucht und durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vermindert werden. Dies sichern die Maßgaben A. 1.12, die sich auf die Varianten A und B aller vier RHR bezieht. Den o. g. rechtlichen Anforderungen des BayLplG ist damit jeweils Rechnung getragen.

Entschädigungsansprüchen aufgrund etwaiger Schäden an der Fischfauna wird in Zulassungsverfahren nachzugehen sein.

1.11 Verteidigung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLplG: Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung (...) soll Rechnung getragen werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:



KOPIE

Im geplanten RHR Bischofswörth/Christianswörth befindet sich ein Standortübungsplatz der Bundeswehr. Nach den Darlegungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind Bau und Betrieb des RHR nicht mit dem erforderlichen Ausbildungs- und Übungsbetrieb vereinbar; seine bestimmungsgemäße Nutzung zu Zwecken der Landesverteidigung wird in nicht hinnehmbarem Maße eingeschränkt.

Der Projektträger hat zu den Einwendungen erklärt, dass der Standortübungsplatz schon heute überwiegend im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegt und bereits ab mittleren Hochwasserereignissen überschwemmt wird. Weiter wird ausgeführt, dass die möglichen Auswirkungen durch einen Bau, Betrieb und Einsatz des RHR auf den Standortübungsplatz im Zulassungsverfahren bewertet werden. Eventuell ist der RHR zu verkleinern.

Nach alledem entspricht der Bau, Betrieb und Einsatz des RHR Bischofswörth/Christianswörth bei Berücksichtigung der Maßgabe A. 2.4 hinsichtlich der Belange der Verteidigung den Erfordernissen der Raumordnung

2. Negativ berührte Belange

2.1 Flächen- und Bodenschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden (...) entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

LEP 1.1.3 (G): Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Der Standorträume sind zum allergrößten Teil durch freie, unverbaute Landschaft geprägt. Die geplanten RHR werden mit ihren Varianten A und B in mehrfacher Weise auf das Schutzgut Fläche und Boden einwirken. Die Überbauung durch die technischen Anlagen und deren Gründungskörper, der Aufbau und die Stabilisierung der Deiche, die Vorschüttungen, die Unterhaltungswege und die Geländemodellierungen (siehe B. I.) führen zwangsläufig zu erheblichen Eingriffen in die Flächensubstanz. Weitere Folgen sind Bodenverdichtung und Bodenversiegelung. Zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der bau- und betriebsbedingten Folgewirkungen hat der Projektträger den fachgerechten Umgang mit Boden, u. a. den Abtrag, die Zwischenlagerung und die Wiederverwertung des Oberbodens gemäß DIN 18915, sowie die Lockerung von Bodenverdichtung in Aussicht gestellt. Deren zeitnahe Umsetzung sowie die Rekultivierung der für die Bauphase benötigten Werksflächen hat die Regierung in den Maßgaben A. 1.3 gesichert.



Dennoch sind die o. g. Erfordernisse des Flächen- und Bodenschutzes nicht in vollem Umfang gewahrt, denn den Folgewirkungen durch die nicht auszuschließenden Einstauereignisse aufgrund von Hochwässern ist damit nicht abgeholfen; sinngemäß gilt dies auch für die der Vernetzung von Fluss-Aue dienenden ökologischen Flutungen in den RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth und Zankwert. Die Retentionsflutungen können fremdstoffbelastetes Wasser in die RHR einschwemmen. Sediment- und (Schad-)Stoffeinträge können zur Beeinträchtigung des Bodenlebens und zur nicht nur kurzzeitigen Minderung der Stabilität, der Nutzbarkeit und der Ertragsfähigkeit der Böden führen. In der Anhörung haben sowohl öffentliche Stellen wie die Öffentlichkeit diese Problematik deutlich gemacht. Selbst wenn es in der Vergangenheit partiell zu Überflutungen des Donauvorlandes gekommen ist, sind die Einwirkungskräfte auf das Schutzgut Fläche und Boden im Falle des Einstaus zur Hochwasserabwehr sowohl wegen der in den Verfahrensunterlagen dargestellten Dauer des Einstaus als auch wegen der Wassertiefe stärker. Entsprechendes gilt für die ökologischen Flutungen, weil deren Einwirkungsgrad auf das Schutzgut Fläche und Boden durch die große Anzahl der im Jahresverlauf geplanten künstlichen Wiedervernässungen verstärkt wird.

Nach alledem verbleibt ein Rest von Eingriffen in die Erfordernisse des Flächen- und Bodenschutzes, der nicht kompensiert werden kann und der mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt wird.

2.2 Landwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 5.4.1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 (G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft (...) in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 5.4.3 (G): Eine vielfältige land- (...) wirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die geplanten Rückhalteräume wirken sich in mehrfacher Hinsicht auf landwirtschaftliche Belange aus. Dabei sind die bau- und anlagenbedingten und die betriebsbedingten Projektauswirkungen zu unterscheiden. Sie können zu Einschränkungen der Bewirtschaftbarkeit sowie zum Flächenverlust bis hin zum Ausscheiden bäuerlicher Betriebe aus der landwirtschaftlichen Produktion führen. In der Anhörung sind die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft von zahlreichen öffentlichen Stellen, von der berufsständigen Vertretung und von der Öffentlichkeit umfassend dargelegt worden.



Der bau- und anlagenbedingte Flächenverlust wird ausgelöst durch die Bauwerke (insbesondere Deiche incl. Böschungen, Regelanlagen, Wege), ggf. durch die Herstellung von Flutrinnen, außerdem durch waldrechtliche und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Es gehen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion, für die Futtergrundlage, für den Futterzukauf und für die sachgerechte Ausbringung der Gülle verloren. Notwendige Betriebsanpassungen werden erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

- Die betriebsbedingten Auswirkungen resultieren aus der Flutung landwirtschaftlicher Kulturen im Retentionsraum. Die Folgen davon sind v. a. die Überdeckung, die Verschmutzung und Vernäsung und ggf. die Schädigung landwirtschaftlicher Fluren, Sediment- und Stoffeintrag (etwa Schwermetalle), die Beeinträchtigung des Bodenlebens, die Veränderung des Grundwasserhaushalts, auch auf direkt an den Retentionsraum angrenzenden Flächen. Der Bio-Anbau wird in Frage gestellt. Im ungünstigsten Fall können die vom Bau und Betrieb der RHR verursachten Folgen zur Betriebsaufgabe führen.

Dazu ist festzustellen, dass die RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth und Neugeschüttwörth sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befinden. Die sich durch die geplanten RHR ergebenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten.

- Im Einzelnen:

Rückhalteraum Helmeringen:

Im Standortraum stellt die Landwirtschaft nach der Waldbewirtschaftung die dominierende Nutzungsform dar. Das Gros der landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt im Osten/Nordosten. Laut den Verfahrensunterlagen sind im Standortraum ca. 96 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen (68 ha Äcker, 28 ha größtenteils Intensivgrünland). Die Böden weisen ein sehr hohes Ertragspotenzial auf (Ertragsklassen 5 – 6).

- Bei der Variante A wird der RHR bei ausreichend hohen Donauabflüssen über den Riedstrom natürlich gefüllt. Im Retentionsfall werden ca. 87 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, zum Großteil Ackerstandorte mit hohem Ertragspotenzial, überstaut. Die ökologischen Flutungen wirken sich auch auf landwirtschaftliche Flächen aus (ca. 3 ha), dort ist nur noch eine eingeschränkte Nutzung möglich. Bei der Variante A sind anlagen- und betriebsbedingt im Fall einer Flutung 10 Betriebe betroffen, davon 3 mit Viehhaltung. Bei dieser Variante ergibt sich eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Bauwerke sowie Ersatzaufforstungen von ca. 20 ha. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung) werden ca. 3,3 ha in Anspruch genommen.

Bei der Variante B werden im Retentionsfall ca. 47 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, zum Großteil Ackerstandorte mit sehr hohem Ertragspotenzial überstaut. Die maximale Einstaudauer liegt bei ca. 2,7 Tagen. Die ökologischen Flutungen wirken sich auch auf landwirtschaftliche Flächen aus (ca. 3



ha), dort ist nur noch eine eingeschränkte Nutzung möglich. Bei Variante B sind anlagen- und betriebsbedingt im Fall einer Flutung 9 Betriebe betroffen, davon 3 mit Viehhaltung. Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch Bauwerke sowie Ersatzaufforstungen beträgt ca. 18 ha. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung) werden ca. 3 ha landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Rückhalteraum Neugeschüttwörth:

Im Standortraum stellt die landwirtschaftliche Nutzung die dominierende Nutzungsform dar. Ca. 98 % des geplanten Rückhalterumes werden von landwirtschaftlicher Fläche geprägt. Die Befüllung des RHR erfolgt bei ausreichend hohen Donauabflüssen über den Riedstrom, ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen liegt bereits heute im Überschwemmungsgebiet. Laut den Verfahrensunterlagen sind ca. 1.307 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen (ca. 976 ha Äcker, ca. 331 ha Grünland). Die Böden weisen auf ca. 60 % ein hohes bis sehr hohes (Ertragsklassen 4 – 6), auf ca. 30 % ein mittleres (3) und auf ca. 10 % ein geringes Ertragspotenzial (1 – 2) auf.

Im Retentionsfall können bei Variante A maximal 1.205 ha geflutet werden. Hierbei werden 1.164 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überstaut, zu einem beträchtlichen Teil Ackerstandorte mit einem hohen Ertragspotenzial. Im Fall einer Flutung sind anlagen- und betriebsbedingt über 107 Betriebe, davon 67 mit Viehhaltung betroffen. Die direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen beträgt ca. 15,7 ha. für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung) werden bei der Variante A ca. 4,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.

Bei Variante B können im Retentionsfall maximal 1.257 ha geflutet werden. Hierbei werden ca. 1.219 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, zu einem beträchtlichen Anteil Ackerstandorte mit hohem Ertragspotenzial, überstaut. Im Fall einer Flutung sind anlagen- und betriebsbedingt 103 Betriebe, davon 63 mit Viehhaltung, betroffen. Für die Variante B ergibt sich eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen in Höhe von ca. 19,7 ha. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung) werden ca. 4,1 ha in Anspruch genommen.

Rückhalteraum Bischofswörth/Christianswörth:

Im Standortraum ist Wald mit einem Flächenanteil von ca. 70 % die dominierende Nutzungsform. Laut den Verfahrensunterlagen sind ca. 40 ha landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen (ca. 1 ha Ackerflächen, ca. 39 ha Grünland). Die Böden weisen teils ein mittleres (Ertragsklasse 3), teils ein hohe bis sehr hohes Ertragspotenzial (Ertragsklassen 4 – 6) auf. Bei beiden Varianten werden durch die ökologischen Flutungen kleinflächig auch landwirtschaftliche Flächen überflutet, die Nutzung dieser Flächen ist nur noch eingeschränkt möglich.

Bei der Variante A werden im Retentionsfall (bzw. im Zuge der ökologischen Flutung) maximal ca. 175 ha geflutet werden. Hiervon sind auch kleinflächig (ca. 1,6 ha) Acker- und Grünlandstandorte betroffen, insbesondere die ertragreichen Ackerflächen werden durch Geländemodellierungen aber weitgehend geschützt. Bei der Variante A sind anlagen- und betriebsbedingt im Falle der Flutung 3



Betriebe betroffen, 2 davon mit Viehhaltung. Bei dieser Variante ergibt sich eine direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte durch Geländemodellierungen und Ersatzaufforstungen in Höhe von ca. 2,3 ha. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung) werden ca. 6,1 ha landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Bei der Variante B können im Retentionsfall können maximal ca. 110 ha geflutet werden. Hiervon sind auch kleinflächig Acker- und Grünlandstandorte (ca. 0,7 ha) betroffen, insbesondere die ertragreichen Ackerflächen werden durch Geländemodellierungen aber weitgehend geschützt. Bei dieser Variante sind anlagen- und betriebsbedingt im Falle der Flutung 3 Betriebe, davon 2 mit Viehhaltung, betroffen. Die direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Geländemodellierungen und Ersatzaufforstungen beträgt ca. 1,3 ha. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung) werden bei der Variante B ca. 2,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche benötigt.

Rückhalteraum Zankwert:

Im Standortraum stellt der Wald mit ca. 55 % Flächenanteil die dominierenden Nutzungsform dar. Laut den Verfahrensunterlagen sind bei der Variante A knapp 12 ha landwirtschaftliche Nutzflächen (ca. 6 ha Acker- und 6 ha Grünlandflächen) betroffen und bei der Variante B 6,3 ha (zu gleichen Teilen Acker und Grünland). Diese liegen vor allem am Rande des Rückhalterumes und im Bereich des ehemaligen Flussarmes der Donau. Bei beiden Varianten werden durch die ökologischen Flutungen kleinflächig auch landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, v. a. Grünland, eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf diesen Flächen nur noch eingeschränkt möglich. Die Böden weisen teils ein mittleres, (Ertragsklasse 3), teils ein hohes bis sehr hohes (Ertragsklassen 4 – 6) Ertragspotenzial auf.

Bei der Variante A können im Retentionsfall (bzw. im Zuge der ökologischen Flutung) maximal ca. 55 ha geflutet werden. Insbesondere die ertragreichen Ackerflächen werden durch Geländemodellierungen aber weitgehend geschützt. Durch die ökologischen Flutungen werden bei Variante A ca. 4 ha landwirtschaftliche Nutzflächen überflutet. Im Falle einer Flutung sind anlagen- und betriebsbedingt 9 Betriebe betroffen, davon 7 mit Viehhaltung. Bei Variante A ergibt sich eine direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte durch Geländemodellierungen und Ersatzaufforstungen in Höhe von ca. 1,3 ha. Für naturschutzfachliche Maßnahmen (Extensivierung) werden bei der Variante A ca. 6,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Bei Variante B können im Retentionsfall können maximal ca. 34 ha geflutet werden. Hiervon sind auch kleinflächig Acker- und Grünlandstandorte betroffen. Insbesondere die ertragreichen Ackerflächen werden aber durch Geländemodellierungen weitgehend geschützt. Durch die ökologischen Flutungen werden bei Variante B landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 2,1 ha überflutet. Bei dieser Variante sind anlagen- und betriebsbedingt im Falle einer Flutung 9 Betriebe, 7 davon mit Viehhaltung, betroffen. Bei Variante B ergibt sich eine direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte durch Geländemodellierungen und Ersatzaufforstungen in Höhe von ca. 1 ha. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung) werden bei der Variante B ca. 3,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.



— In der Zusammenschau ergibt sich, dass das bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffsgeschehen in seiner Intensität je RHR deutliche Unterschiede aufweist. Zwar sind in den Maßgaben A. 1.4 eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung bau- und anlagenbedingter Eingriffe sowie im Falle einer nicht auszuschließenden Flutung ausgelöster betriebsbedingter Eingriffe in die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse festgelegt. Sie zielen insbesondere auch darauf ab, beim Ausgleichsflächenkonzept Gestaltungsspielräume offenzuhalten, um die bestmögliche Schonung landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden zu ermöglichen. Sämtliche Maßgaben sind vom Projektträger im weiteren Planungsprozess in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen im größtmöglichen Umfang umzusetzen. Was den konkret erforderlichen Zuschnitt und die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen anbelangt, so kann dies nicht im Raumordnungsverfahren erörtert werden, sondern wäre im Einzelnen im Rahmen eines nachfolgenden Zulassungsverfahrens zu regeln. Ebenso wären Entschädigungsregelungen für Schäden und Beeinträchtigungen (wie Ernteauffälle, Bewirtschaftungerschwerernisse), einschließlich der Folgeschäden einer etwaigen Flutung, in einem solchen Verfahren zu behandeln.

— Eine vergleichende Betrachtung der jeweiligen Varianten A und B führt aus Sicht des Regierunsachgebietes Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft zum Ergebnis, dass jeweils eine die Landwirtschaft schonendere alternative Projektausformung denkbar ist. Diese ist vom Projektträger auch in das Raumordnungsverfahren eingebracht worden. Beim RHR Helmeringen ist dies die Variante B und beim RHR Neugeschüttwörth die Variante A (in beiden Fällen insbesondere geringerer dauerhafter Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch Bauwerke, weniger LN geflutet), beim RHR Bischofswörth/Christianswörth die Variante B (insbesondere geringerer Verlust an LN durch Geländemodellierungen und Ersatzaufforstungen) und beim RHR Zankwert die Variante B (insbesondere geringerer Verlust an LN durch Geländemodellierungen und Extensivierungsmaßnahmen).

— Allerdings verbleibt auch bei diesen o.g. landwirtschaftlichen Vorzugsvarianten eine Einbuße an Funktionalität und Flächensubstanz, und damit jeweils ein mehr oder minder großer Rest an nicht ausgleichbaren Eingriffen, der mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

— Jedenfalls ist beim gegenwärtigen Planungsstand als Ergebnis festzustellen, dass Bau und Betrieb der RHR, je in Variante A oder B, auch bei Umsetzung der vorgenannten Maßgaben hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Agrarstruktur nicht voll mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden können.

2.3 Erholung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 7.1.1 (G): Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.



RP 9 B III 5.1 (G): Einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Der Projektträger hat im Erläuterungsbericht die für Freizeit- und Erholungsnutzung geeigneten Landschaftsbereiche in diesem Abschnitt der Donauauen, die beim Bau der vier RHR in Anspruch genommen werden, dargestellt. Es handelt sich zu einem erheblichen Teil um Landschaftsausschnitte mit hoher Strukturvielfalt. Sie ist vor allem gekennzeichnet durch Wald- und sonstige Gehölzstrukturen, kleinere Fließ- und Stillgewässer, Wiesen, Röhrichtbestände. Insofern bietet die Landschaft gute Voraussetzungen für Freizeit- und Erholungsnutzung, auch für Baden und Angeln. Für die erholungssuchende Bevölkerung ist der gesamte Raum durch Wander- und Radwege gut erschlossen.

Der Bau der technischen Einrichtungen samt der Deiche (mit Höhen bis zu 5 Meter) werden das Erscheinungsbild dieser Landschaft und ihre Erlebnis- und Erholungswerte nachteilig verändern. Die naturnahe Gestaltung der Deiche und deren Eingrünung werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindern können. Beeinträchtigungen der Erholungssuchenden durch Lärm und Luftverunreinigungen treten allenfalls vorübergehend in der Bauphase ein.

Auch werden nach Fertigstellung aller Bauwerke Freizeit- und Erholungsnutzungen innerhalb der RHR weiterhin grundsätzlich möglich sein. Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wanderwege- und Fahrradwegenetzes und die unverzügliche Rekultivierung der Erholungsflächen sind durch die Maßgaben A. 1.7 und A. 1.8 gesichert.

Allerdings werden etwaige Einstauereignisse aufgrund von Donauhochwässern die Freizeit- und Erholungsnutzungen vorübergehend ausschließen, zumal die Flutungen Fremdstoffe in den Boden und in die Baggerseen einbringen können.

Dazu ist festzustellen, dass die RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befinden. Die sich durch die geplanten RHR ergebenden Auswirkungen auf die Erholung sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten.

Nach alledem bleibt auch bei Umsetzung der Maßgaben eine gewisse Beeinträchtigung der Belange von Freizeit und Erholung, was mit negativem Gewicht in die Abwägung eingestellt wird.

2.4 Jagd

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 5.4.3 Abs. 1 (G): Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.



Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Schon mit Beginn der Arbeiten an den Dämmen und den sonstigen Anlagen und später im Fall von Flutungen führen die Projekte zu Störungen in den Lebensräumen jagdbarer Wildarten (wie Niederwild und Hasen). Der Flutungsfall bedeutet insofern ein erhebliches Risiko, besonders in Setzzeiten der Jungtiere, weil es den Wildtieren beim Einstau des Wassers vielfach an Fluchtmöglichkeiten fehlt. In der Folge führen die Störungen der Lebensräume und Verluste in der Tierpopulation zu Beeinträchtigungen der Jagdausübung. Auch in der Anhörung ist dieses Gefährdungspotenzial thematisiert worden. Selbst wenn es in der Vergangenheit bei entsprechenden Überflutungsereignissen in den Donauauen teilweise schon zu Überschwemmungen gekommen ist, muss dieses Gefährdungspotenzial angesichts des Umfangs und der Auswirkungen des RHR-Projektes in den Blick genommen und es müssen Störungen der Wildpopulation soweit wie möglich auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden. Insbesondere müssen für den Flutungsfall Wildausstiegsmöglichkeiten vorgesehen werden. Diesen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen tragen die Maßgaben A. 1.13 Rechnung.

Was die ökologischen Flutungen anbelangt, so wird gegebenenfalls nie die ganze RHR-Fläche eingestaut. Wie in D.II.1.2 dargestellt, soll damit eine Verhaltensänderung der betroffenen Tierwelt bewirkt werden, damit bei einem Retentionseinstau weniger Individuen betroffen sind.

Den Verfahrensunterlagen zufolge bleiben die ökologischen Flutungen beim Rückhalteprojekt Bischofswörth/Christianswörth in der Variante A wie in der Variante B ohne Auswirkungen, die Rückzugsflächen bleiben trocken und die Fluchtmöglichkeit ist grundsätzlich nicht verändert, Gleiches gilt für den RHR Zankwert in beiden Varianten.

Selbst beim Einbau von Wildausstiegshilfen sind im Falle der Flutungen je nach Größe des Gesamtbestandes ein mehr oder weniger großer Verlust an Wildtieren sowie Beeinträchtigungen der Jagdausübung nicht ausgeschlossen. Nach alledem wirkt sich der Bau und Betrieb der RHR grundsätzlich negativ auf die betroffene terrestrische Tierwelt aus, so dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht im vollen Umfang gewahrt werden können. Es verbleibt, abhängig von der Größe der Population, ein gewisser Rest an Eingriffen und Beeinträchtigungen, der in die Abwägung einzustellen ist.

Dazu ist festzustellen, dass die RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befinden. Die sich durch die geplanten RHR ergebenden Auswirkungen auf die Jagd sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten.

Die Regelung von Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit der Jagdausübung bleibt rechtlichen Vereinbarungen bzw. Zulassungsverfahren vorbehalten.



3. Positiv berührte Belange

3.1 Hochwasserschutz, Anpassung an den Klimawandel

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 7.2.5 (G): Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherkapazität der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

LEP 1.3.2 Abs. 1 (G): Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

RP 9 B I 4.4.1.1 Satz 1 (Z): Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete sollen durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen vor Überschwemmungen geschützt werden.

RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) i. V. mit Karte 2a „Siedlung und Versorgung“: Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und Rückhalt Nr. 10 „Donau“

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In der Anhörung der öffentlichen und sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit hat eine ganze Reihe der Beteiligten die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth entwickelten Gesamtkonzeptes in Frage gestellt und die Prüfung von Alternativen gefordert. Insbesondere betroffene Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Dillingen a. d. Donau setzen sich kritisch mit den Projekten auseinander und treten für deren Überarbeitung ein. Sie beklagen eine Überbelastung des Raumes, vor allem die Landwirte seien durch den Riedstrom regelmäßig stark belastet.

Der Projektträger hat in den Ziffern 1. und 2. des Erläuterungsberichts umfassend dargelegt, welche Erwägungen für die Bedarfsermittlung und für die Alternativenprüfung maßgeblich waren. Hierauf wird Bezug genommen. In Ergänzung hierzu hat das Regierungssachgebiet Wasserwirtschaft weiter ausgeführt:

Der Freistaat Bayern verfügt über ein bayernweites Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat hierzu das Programm Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 aufgestellt. Nach den Hochwasserereignissen 2013 wurde das Programm zum Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus erweitert und mit den Zielen der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie vereint. In dieser ist die Bewertung und Festlegung von Maßnahmen zur Risikominimierung von Hochwasserereignissen in Größe der landesüblichen Bemessungsgrundsätze und derer, die diese überschreiten gefordert. Seit dem 01.01.2021 ist die Bayerische Hochwasserschutzstrategie Bestandteil des neuen Bayerischen Gewässeraktionsprogramms 2030 (kurz PRO Gewässer 2030). Es stellt einen integralen Ansatz dar und umfasst



KOPIE

neben der Säule Hochwasserschutz auch die Säulen Ökologie und Sozialfunktion. Die Säule Hochwasserschutz besteht aus den Handlungsfeldern Vermeidung, natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz, Vorsorge und Nachsorge. Im erweiterten Rückhaltekonzept werden die Potenziale verschiedener Rückhaltemaßnahmen (natürlicher und technischer Rückhalt) betrachtet. Um an den größeren Gewässern in Bayern bei extremen Hochwasserereignissen im Rahmen der Risikominimierung gezielt und technisch handlungsfähig zu werden, sind dort insbesondere Flutpolder vorgesehen. Das Hochwasserschutzkonzept für die Schwäbischen Donau setzt dieses bayernweite Konzept für den Donauabschnitt von Neu-Ulm bis zur Lechmündung um.

Im Vorfeld des ROV hat die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung 20 potenzielle Rückhaltestandorte zwischen Neu-Ulm und der Lechmündung untersucht. In mehreren Bewertungsschritten mit den Kriterien Hochwasserwirkung, Flächenbedarf, technische Standortbedingungen sowie Landschaft und Erholung sowie mit den spezifischen Kostenbarwerten Herstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten sind die Standorte mit dem besten Ergebnis priorisiert worden. In der Vorplanungsphase wurden Alternativen an der Donau selbst und ein geändertes Staustufenmanagement untersucht und bewertet. Ergänzend dazu wurden noch eine verstärkte Beaufschlagung des Riedstroms sowie die alleinige Nutzung des Riedstroms zwischen Lauingen (Donau) und Donauwörth untersucht. Die Prüfung ergab, dass die Projektziele nicht erreicht werden können. Untersuchungen hinsichtlich des Rückhaltepotenziales wurden an den großen Zuflüssen Iller und Lech durchgeführt, auch bezüglich der Wirkung vieler kleiner Rückhaltestandorte an den kleineren Zuflüssen. In der Untersuchung wurden 100 kleine Becken im Einzugsgebiet der Donau bis zur Lechmündung mit in Summe gleichem Rückhaltevolumen der drei gesteuerten Flutpolder betrachtet. Im Ergebnis zeigt sich, dass die kleinen Hochwasserrückhaltebecken lokal und in begrenztem regionalem Umfang eine markante Wirkung entfalten. An der Donau selbst fällt die hochwasserreduzierte Wirkung in allen berechneten Szenarien hingegen deutlich geringer aus, sie stellen somit keine Alternative zu den gesteuerten Rückhaltestandorten dar. Die Untersuchung des in vielen Stellungnahmen geforderten Staustufenmanagements (Vorentlastung) hat für die Donau ergeben, dass die Wirkung der Nutzung von Retentionspotenzialen in Staustufen mit höheren Zuflüssen deutlich abnimmt. Deutliche Einschränkungen können sich z. B. aufgrund eines Ausfalls von Wehrfeldern (regelmäßig erforderliche Revision) ergeben oder dann, wenn eine Vorabsenkung wegen drohender Hochwasserverschärfung in der unterhalb liegenden Fließstrecke nicht möglich ist. Dieses theoretische Potenzial kann damit kein planbares Element des Hochwasserschutzes darstellen, da dieses nicht immer zur Verfügung steht. Das Staustufenmanagement ist daher als additive Maßnahme im Hochwasserfall zu sehen.

Zur Notwendigkeit des Grundschatzes: Die drei gesteuerten Flutpolder sollen erst bei sehr großen Hochwasserereignissen zum Einsatz kommen, die das Bemessungshochwasser von Grundschatzanlagen überschreitet. Sie können daher nicht zum Grundschatz beitragen. Die weiteren Rückhalteräume können bereits bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss zusätzlichen Retentionsraum schaffen, der die Funktion von Grundschatzanlagen aber nicht ersetzen kann und diesen weiterhin erforderlich macht. Die Notwendigkeit des Grundschatzes ergibt sich aus dem o. g. LEP-Grundsatz 7.2.5. Daher plant und baut der Freistaat Bayern neben dem vorliegenden Rückhal-



teprojekt in vielen Gemeinden auch den Grundschatz. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen zum Grundschatz ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen ROV. Der an der Donau bisher geltende Grundschatz hat weiter Bestand.

Der Hochwasserschutz dient der Daseinsvorsorge durch Abwehr erheblicher Gefahren, an seiner Realisierung besteht ein überragendes öffentliches Interesse. In der Vorplanung erfolgte eine sorgfältige Abwägung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen den individuellen Nachteilen der Inanspruchnahme von Flächen und den Vorteilen für den Hochwasserschutz. Der hohe Rang und die künftig weiter zunehmende Bedeutung des Hochwasserschutzes wurden dabei berücksichtigt und rechtfertigen die Anzahl und Lage der geplanten Standorte.

Die Darstellung des Entscheidungsprozesses in Ziffer 1. des Erläuterungsberichtes zeigt u. a. die Gründe auf, warum die ehemals vorgesehenen Standorte Lauingen-Dillingen, Höchstädt und Schwenningen als weniger effektiv bewertet und im weiteren Planungsprozess ausgeschlossen worden sind. Der Erläuterungsbericht nennt auch die Gründe, weshalb insbesondere der Standort Neugeschüttwörth aufgrund seiner Wirkung für die Abflussminderung ein zentraler Baustein des Gesamtkonzeptes ist. Die Betroffenheit der Landnutzer und des Naturschutzes in diesem Polder bei sehr seltenen, großen Hochwasserereignissen durch Bau, Betrieb und Einsatz werden im Zulassungsverfahren bewertet. Die orographisch links der Donau im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegende Kläranlage der Stadt Gundelfingen a. d. Donau wird durch den geplanten RHR Helmeringen nicht berührt. Im Gemeindegebiet Gundremmingen führt dieser Polder nicht zu mehr Hochwasserflutungen als dies bisher der Fall war. Hinsichtlich der Bedenken des Bayerischen Bauernverbandes wegen eines möglichen Dammbrochs beim RHR Helmeringen und der Gefahr der kompletten Überflutung der Lauinger Vorstadt ist zu bemerken, dass die Bauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik standsicher geplant und gebaut werden, die erforderlichen Nachweise werden im Zulassungsverfahren geliefert.

Nach diesen Darlegungen des Sachgebietes Wasserwirtschaft zur Plankonzeption und zur Frage ausreichender Alternativenprüfung ergibt sich für die landesplanerische Prüfung Folgendes:

Das Wasserwirtschaftsamt hat das jetzt vorliegende Konzept in eigener fachlicher Zuständigkeit entwickelt und bei der Regierung für das ROV eingereicht. Damit ist den rechtlichen Anforderungen des Art. 24 Abs. 2 BayLplG Rechnung getragen. Weitergehende Prüfungen und Bewertungen sind gegebenenfalls Zulassungsverfahren vorbehalten. Demzufolge kann die Regierung beim jetzigen Planungsstand auf die Projektrechtfertigung im Erläuterungsbericht verweisen; dort werden Ziele und grundsätzliche Alternativen sowie Schadenspotenziale umfassend thematisiert.

Hochwasserereignisse sind Naturereignisse, die sich nicht grundsätzlich verhindern lassen. Sie können eine erhebliche Bedrohung für Leib und Leben, Hab und Gut, Wirtschaft und Umwelt und Kulturerbe darstellen und erhebliche Schäden verursachen. Ziel der bayerischen Wasserwirtschaft ist es, mit Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes auch bei extremen Hochwasserabflüssen vor Schäden zu schützen sowie die Häufigkeit von Überschwemmungen und damit das



Hochwasserrisiko zu reduzieren. Insofern können die vorliegenden RHR-Projekte im Landkreis Dillingen a. d. Donau die o. g. landesplanerische Erfordernisse zum Hochwasserschutz wirksam unterstützen. In der Begründung zu LEP 7.2.5 (G) ist ausdrücklich festgehalten, dass deshalb auch technische Maßnahmen, wie Deiche, erforderlich werden.

In den aktuellen Klimaanpassungskonzepten können Flutpolder bzw. Rückhalteräume ein wichtiger Bausteinfaktor sein. Raumordnerisch besonders relevante Wirkfolgen des Klimawandels sind die Zunahme und die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen, wie Hochwasser- und Starkregenereignisse mit Sturzfluten und Flusshochwasser (siehe auch LEP-FE 1.3.2 Abs. 1 (G) und Begründung hierzu). Die Rückhalteräume können also als Instrumente des vorsorgenden Hochwasserschutzes einen Beitrag zur räumlichen Anpassung an den Klimawandel leisten.

Nach alledem können die Belange des Hochwasserschutzes und des Klimawandels mit positivem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.

3.2 Siedlungsstruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 1.2.6 (G): Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung erhalten bleiben.

RP 9 B V 1.1 Satz 1 (G): Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur (...) entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Einige Kommunen haben ins Feld geführt, dass sie in ihrer zukünftigen Entwicklung bereits im Status Quo eingeschränkt seien, was nun durch die Errichtung der geplanten RHR noch verstärkt werde.

Der RHR Helmeringen erstreckt sich auf Flächen im Gebiet der Städte Lauingen (Donau) und Gundelfingen a. d. Donau. Im Bereich des RHR befinden sich – unabhängig von der Variante – keine in den Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächen. In der Nähe der Deichtrasse – jedoch außerhalb des Polders – liegen mehrere landwirtschaftliche Hofstellen (darunter eine mit Ferienwohnungen) und ein Seminarzentrum mit Beherbergungsbetrieb; aufgrund ihrer Lage im Außenbereich sind diese nicht der Siedlungsfläche zuzurechnen.

Die nächst gelegenen Siedlungsgebiete befinden sich sowohl für Variante A als auch für Variante B in mehreren hundert Metern Entfernung westlich der Donau bzw. des Donaustausees Faimingen. Weder die Stadt Gundelfingen a. d. Donau noch die Stadt Lauingen (Donau) haben im Hinblick auf die Belange des Siedlungswesens Bedenken oder Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.



KOPIE

Der RHR Bischofswörth / Christianswörth erstreckt sich auf Flächen im Gebiet der Städte Dillingen a. d. Donau und Höchstädt a. d. Donau. Im Bereich des RHR befinden sich – unabhängig von der realisierten Variante – keine in den Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächen. Landwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nordöstlich des RHR. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen liegen sowohl in Variante A als auch in Variante B in mehreren hundert Metern Entfernung auf der gegenüberliegenden Donauseite. Weder die Stadt Dillingen a. d. Donau noch die Stadt Höchstädt a. d. Donau haben im Hinblick auf die Belange des Siedlungswesens Bedenken oder Einwendungen geltend gemacht.

Die für den RHR Neugeschüttwörth beanspruchten Flächen erstrecken sich auf das Gebiet der Stadt Höchstädt a. d. Donau, der Stadt Wertingen und der Gemeinden Blindheim, Buttenwiesen und Schwenningen. Im Umgriff des RHR befinden sich keine Siedlungsflächen, lediglich im Zentrum des RHR ist ein Gebäude mit Freizeit- und Erholungsfläche als Außenbereichsnutzung vorhanden. Mit Ausnahme der Gemeinden Blindheim und Schwenningen haben die genannten Kommunen hinsichtlich des Siedlungswesens gegen den RHR Neugeschüttwörth keine Einwendungen vorgebracht.

Zu den Einwendungen und Bedenken der Gemeinden Blindheim und Schwenningen wegen der vom RHR betroffenen Flächen ist Folgendes festzustellen:

Die nächstgelegenen Siedlungsflächen befinden sich mit dem Schwenninger Ortsteil Gremheim in rd. 450 Metern Entfernung zum geplanten RHR. Soweit Flächen der Gemeinde Schwenningen vom geplanten RHR betroffen sind, so befinden sich diese deutlich abgesetzt vom bestehenden Siedlungskörper von Schwenningen. Es ist nicht erkennbar, dass die Gemeinde eine Siedlungsentwicklung anstrebt, die von einer der geplanten Varianten des RHR berührt würde. Die Flächen des RHR auf dem Gemeindegebiet Schwenningen sind im Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche Fläche bzw. teilweise als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, Ökologie, Landschaft und Ortsbild und teilweise bereits als amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt. Entsprechendes gilt auch für die Gemeinde Blindheim, die ebenfalls auf die mit dem RHR einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit bei der Siedlungsentwicklung hingewiesen hat. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blindheim sind die für den RHR erforderlichen Flächen überwiegend als landwirtschaftliche Fläche bzw. teilweise als amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt. Es ist weder aus dem Flächennutzungsplan von Schwenningen noch von Blindheim erkennbar, dass die Gemeinden eine bauleitplanerische Entwicklung von Siedlungsflächen auf das jeweils auf der anderen Donauseite liegende Gemeindegebiet anstreben würden.

Entsprechendes gilt auch für den auf Schwenninger Gemeindegebiet liegenden RHR Zankwert.

Nach alledem ist nach den im ROV vorliegenden Erkenntnissen festzustellen, dass allen betroffenen Kommunen auch nach dem Bau der RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert angemessene Handlungsspielräume zur Weiterentwicklung ihrer Siedlungsstrukturen verbleiben, auch bei Berücksichtigung der Mittelpunktfunktionen der betroffenen zentralen Orte.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Die RHR können aber die Risiken und Schadenpotenziale etwaiger künftiger Hochwasserereignisse für die betroffenen Siedlungsgebiete vermindern. Dies wird mit dem entsprechenden positiven Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Weitere von den Kommunen vorgebrachte Gesichtspunkte (wie etwa die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht für Wege im Fall von Flutungen, die Entsorgung von Schwemmgrachten) sind nicht Gegenstand des ROV.



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, PeutingerstraÙe 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

E. Raumordnerische Gesamtabwägung

Nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten überörtlich raumbedeutsamen Belange - einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Umweltbelange - werden bei der raumordnerischen Gesamtabwägung folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

- Die Vorhaben wirken sich positiv auf die Belange des Hochwasserschutzes und der Siedlungsstruktur aus. Auch als Maßnahmen zur räumlichen Anpassung an den Klimawandel werden die Vorhaben positiv beurteilt.
- Die Vorhaben können hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes, der Wasserwirtschaft, von Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Straßen- und Wegenetzes, des technischen Umweltschutzes, der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung, der Denkmalpflege/Kulturgüter, der Fischerei und der Verteidigung, zum Teil mit Maßgaben, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Diese Belange werden neutral bewertet und nicht in die Gesamtabwägung einbezogen.
- Die Vorhaben wirken sich hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft, des Flächen- und Bodenschutzes, der Erholung und des Jagdwesens graduell unterschiedlich negativ aus.

Die Gründe im Einzelnen hat die Regierung in D. II. dargelegt.

Demzufolge hatte die Regierung die positiv berührten und die negativ berührten Belange in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

Vorbemerkung: Nach LEP-Ziel 1.1.2 Abs. 2 ist bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen eintritt. Anhaltspunkte dafür, dass mit Bau, Anlage und Betrieb der RHR solche Folgen eintreten könnten, haben sich im ROV nicht ergeben. Durch fachlich abzustimmende Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationskonzepte sind weitere Projektoptimierungen erreichbar. Trotz unübersehbarer Eingriffe in ökologische Belange erreichen diese zur Überzeugung der Regierung nicht das Ausmaß, dass den Projekten dieses LEP-Ziel entgegenstehen könnte.

Die Gegenüberstellung und Gewichtung der positiv und negativ berührten Belange führt zum folgenden Ergebnis:

Die RHR wirken sich in beiden Varianten durch die erreichbare Rückhaltewirkung positiv auf den Hochwasserschutz aus. Sie tragen dazu bei, das Schadenpotenzial künftiger Hochwasserereignisse für Menschen, Sachwerte und Umweltgüter signifikant zu verringern.



KOPIE

In den aktuellen Klimaanpassungskonzepten können RHR ein wichtiger Bausteinfaktor sein. Raumordnerisch besonders relevante Wirkfolgen des Klimawandels sind die Zunahme und die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen, wie Hochwasser- und Starkregenereignisse mit Sturzfluten und Flusshochwasser (vgl. LEP-FE 1.3.2 Abs. 1 (G)). Die Rückhalteräume können also als Instrumente des vorsorgenden Hochwasserschutzes einen wirksamen Beitrag zur räumlichen Anpassung an den Klimawandel leisten. Zugleich können sie Risiken künftiger Hochwasserereignisse für die betroffenen Siedlungsstrukturen vermindern.

Allerdings bleiben Bau, Anlage und Betrieb der RHR, wie in D.II. erläutert, zum Teil nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf eine Reihe weiterer raumbedeutsamer Erfordernisse. Besonders hervorzuheben sind hier die Eingriffe in die landwirtschaftliche Bodennutzung und in das Schutzgut Fläche und Boden. Die öffentlichen und sonstigen Stellen sowie die Öffentlichkeit haben in der Anhörung die Auswirkungen im Einzelnen aufgezeigt. So ist unter anderem deutlich geworden, dass, ganz abgesehen von etwaigen Einstauereignissen, gegebenenfalls auch die ökologischen Flutungen nachhaltige Konsequenzen haben können. Dazu ist festzustellen, dass die RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befinden.

Den Sachverhaltsermittlungen im ROV zufolge lassen sich die Störungen und Eingriffe nicht in allen Fällen durch Maßgaben mit dem Ziel einer Projektoptimierung auf ein landesplanerisch verträgliches Maß zurückführen. So verbleiben bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung, beim Schutz von Fläche und Boden, bei der Erholungsnutzung und beim Jagdwesen mehr oder weniger große Reste an Beeinträchtigungen.

Dennoch führt die Gesamtabwägung zum Ergebnis, dass das besonders hohe positive Gewicht, das der Steuerung des Hochwassergeschehens, dem Schutz der Siedlungsstruktur und der Anpassung an den Klimawandel beizumessen ist, die negativ betroffenen Belange, insbesondere die der Landwirtschaft und des Flächen- und Bodenschutzes, deutlich überwiegt, so dass die negativ betroffenen Belange zurücktreten müssen, obwohl diese je für sich oder in der Summenwirkung von Relevanz sind. Diese Feststellung gilt bei allen vier RHR sowohl für die Variante A wie für die Variante B. Demgegenüber konnte auch das besondere Gewicht von Natur und Landschaft in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht durchschlagen.



F. Abschließende Hinweise

1. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung der Auswirkungen der Vorhaben auf die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes entsprechend dem Planungsstand ein (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayLplG).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
3. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde.
4. Hinweise aus Sicht des Naturschutzes:
Die Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange beruht auf den in den Unterlagen genannten Angaben. Ändern sich diese im Rahmen zukünftiger Planungen, können daraus abweichende Beurteilungen resultieren.

Der Umfang der erforderlichen Kartierungen für spätere Zulassungsverfahren ist frühzeitig mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

Es gilt, in späteren Zulassungsverfahren die rechtlich vorgeschriebenen Prüfabläufe von UVP, Eingriffsregelung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung einzuhalten. Ein zentraler Aspekt ist die vorrangige Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs sind in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach BayKompV (oder jeweils gültige Folgenorm) sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Geeignete und ausreichende Kompensationsflächen sind nachzuweisen.

Weitere vorliegende und ggf. neu erstellte Vollzugshinweise zur BayKompV (insbesondere „Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV (April 2014) und das UMS vom 22.04.2015 „Vollzug des Naturschutz- und Wasserrechts; Erläuterungen zu den Vollzugshinweisen Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV“ sind zu berücksichtigen.

Werden in nachfolgenden Zulassungsverfahren Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (Natura 2000) oder nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (besonderer Artenschutz) erforderlich, folgen die zu prüfenden Alternativen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dabei kann es erforderlich werden, Alternativen bzw. (Ausführungs-)Varianten zu prüfen, die bislang nicht Gegenstand der Planungen zum Raumordnungsverfahren sind.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Gemäß den „Grundsätzen für die Planungen von Kompensationsmaßnahmen für Flutpoldervorhaben“ (UMS vom 08.02.2017) sind die unterschiedlichen Kompensationsfunktionen zu kombinieren, der Grundsatz Qualität vor Quantität einzuhalten und Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand durchzuführen.

5. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
6. Die der Regierung im Raumordnungsverfahren zugegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen der Stellen gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 BayLplG stehen für die weiterführende Planung sowie für fachgesetzliche Zulassungsverfahren zur Verfügung.
7. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei (vgl. Art. 34 Abs. 1 BayLplG).

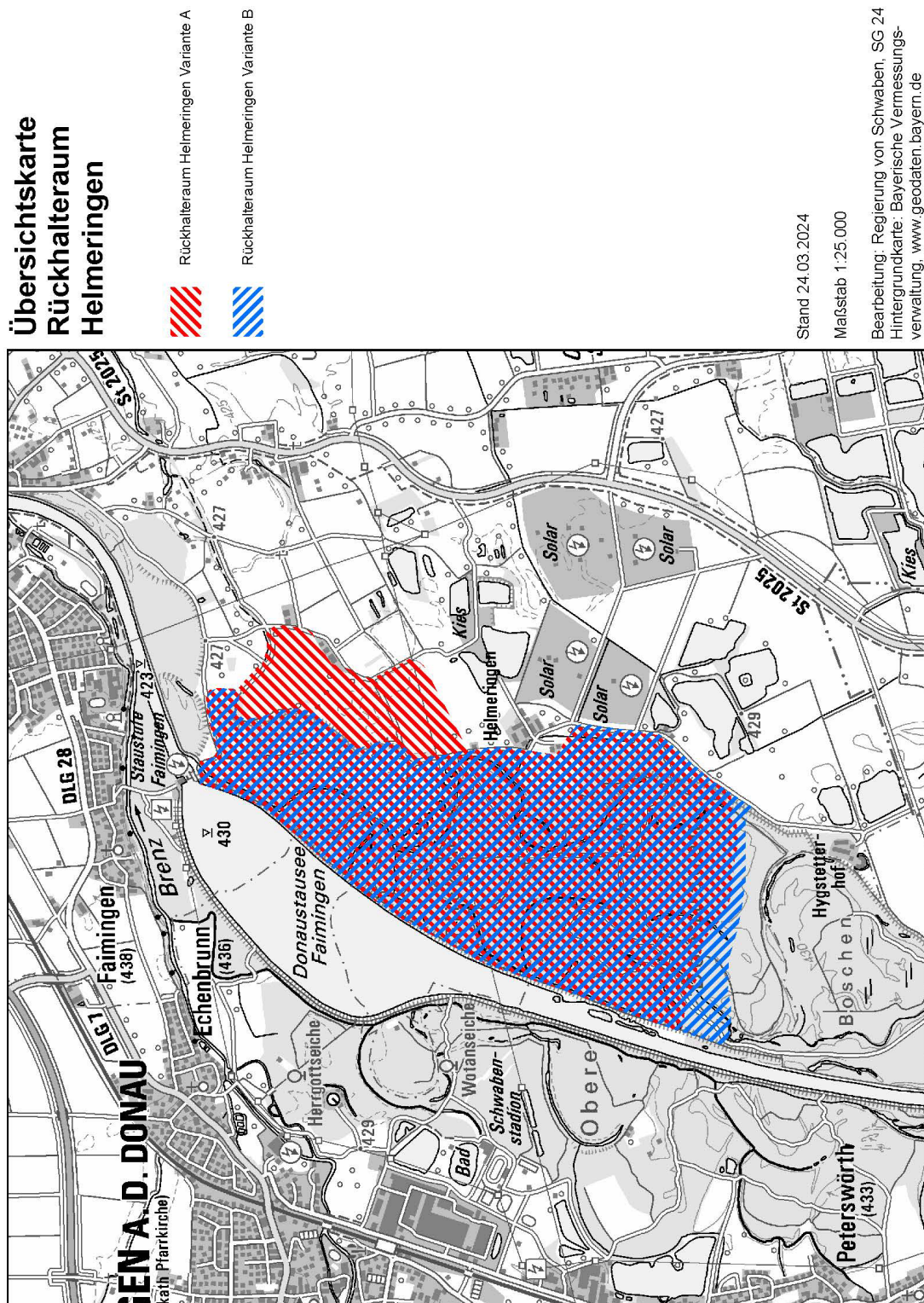
Augsburg, den 24. März 2023

Dr. Müller-Walter



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingerstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Übersichtskarten



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingerstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Übersichtskarte Rückhalteraum Bischofswörth / Christianswörth

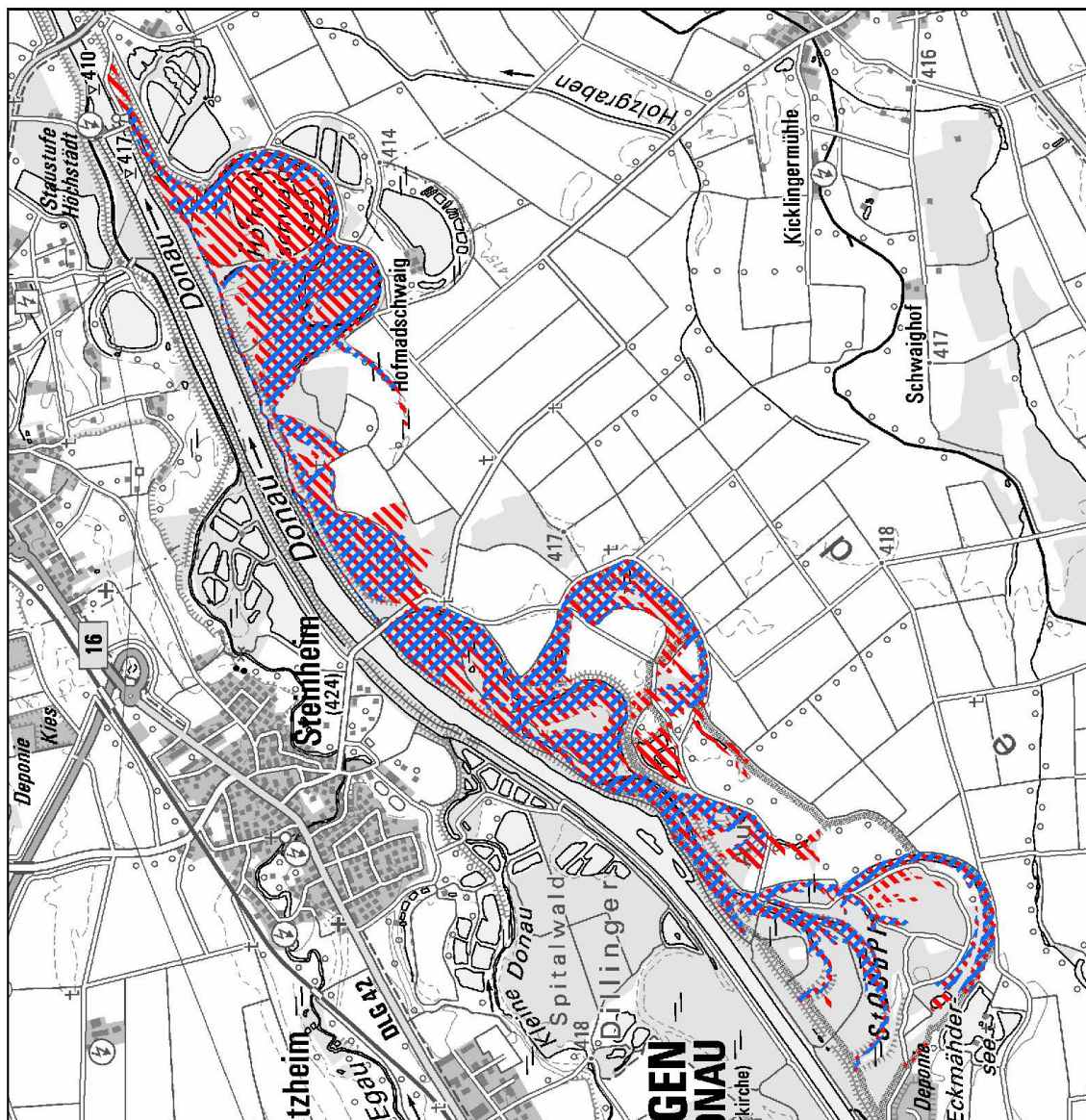
 Rückhalteraum
Bischofswörth / Christianswörth Variante A

 Rückhalteraum
Bischofswörth / Christianswörth Variante B

Stand 24.03.2024

Maßstab 1:25.000

Bearbeitung: Regierung von Schwaben, SG 24
Hintergrundkarte: Bayerische Vermessungs-
verwaltung, www.geodaten.bayern.de



DIENTSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Übersichtskarte Rückhalteraum Neugeschüttwörth

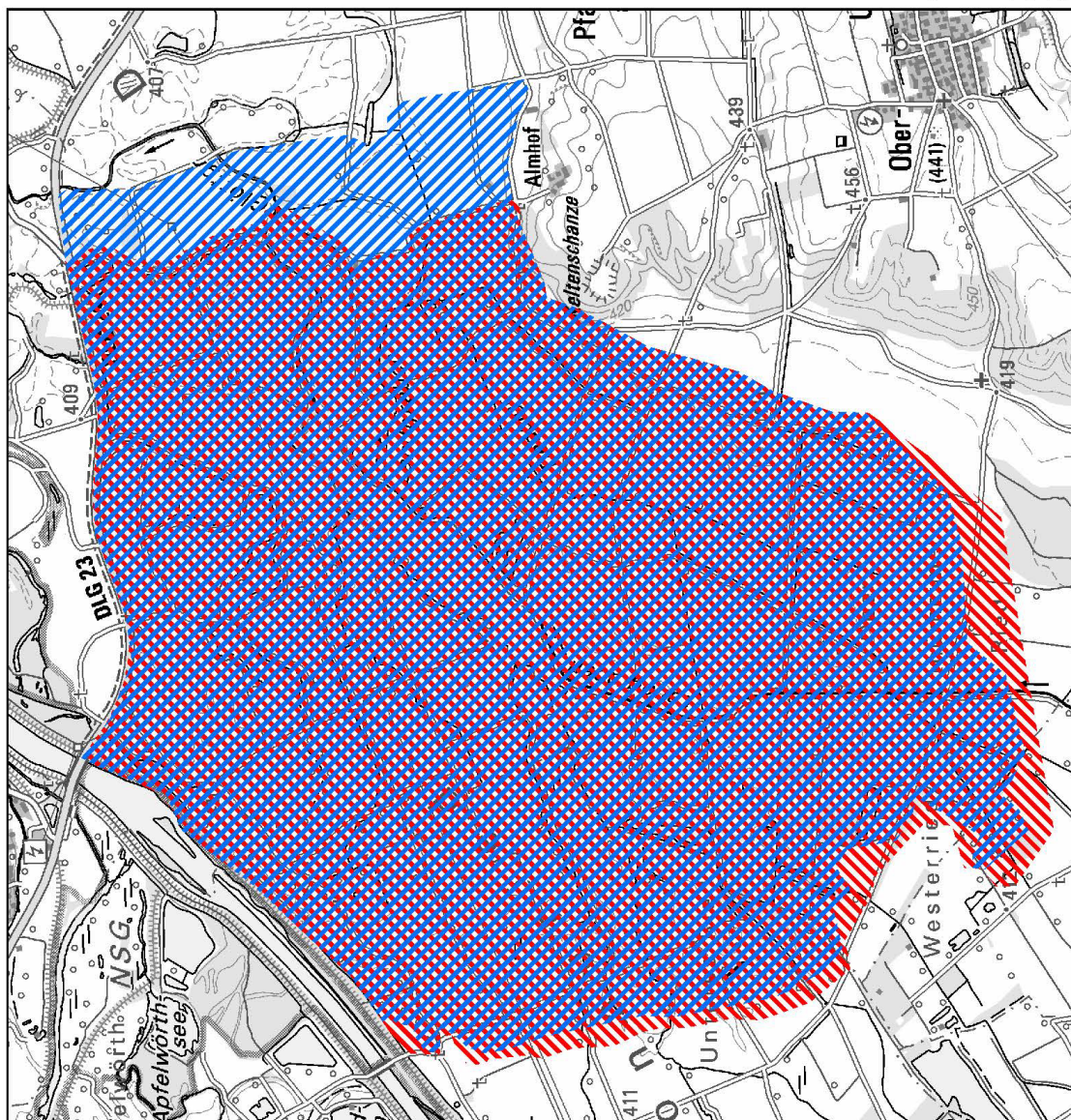
 Rückhalteraum Neugeschüttwörth Variante A

 Rückhalteraum Neugeschüttwörth Variante B

Stand 24.03.2024

Maßstab 1:25.000

Bearbeitung: Regierung von Schwaben, SG 24
Hintergrundkarte: Bayerische Vermessungs-
verwaltung, www.geodaten.bayern.de



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

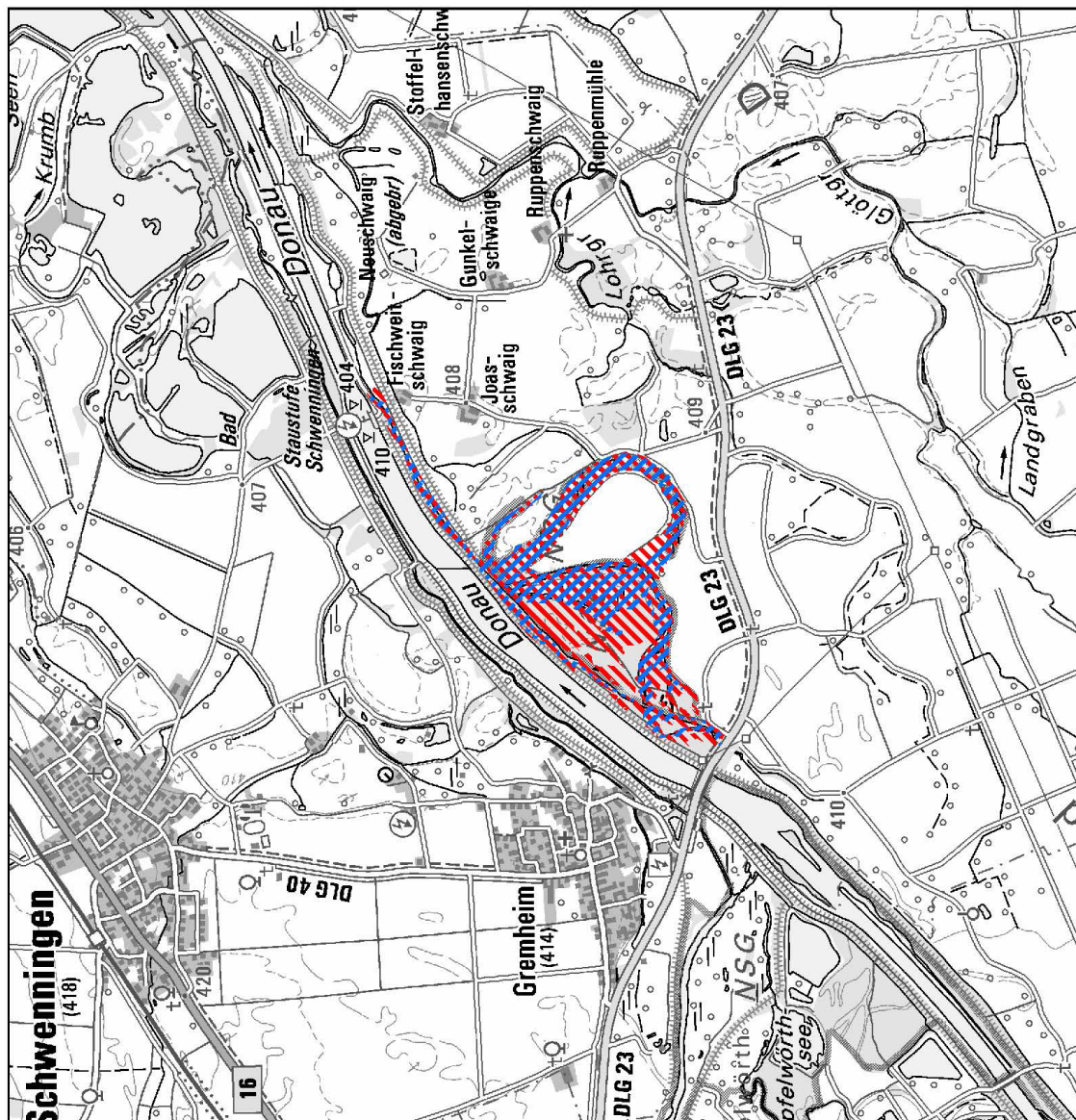
Übersichtskarte Rückhalteraum Zankwert



Stand 24.03.2024

Maßstab 1:25.000

Bearbeitung: Regierung von Schwaben, SG 24
Hintergrundkarte: Bayerische Vermessungs-
verwaltung, www.geodaten.bayern.de



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater